Der
Landtag
im
Herzogthume Baiern
vom Jahre 1557.

1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vormerkung.

Statt einer Vorrede giebt man sich die Ehre, den Lesern dieses merkwürdigen Landtages dies Religions-Deklarationsdekret vom Jahre 1556. das unsers Wissens in keinem litterarischen Werke noch gedruckt zu finden ist, zu liefern; damit man im Stand gesetzt wird, jenen Theil dieses Landtages, der sich mit dem Statutar-Glauben beschäfftiget, besser zu verstehen.

Von gottes genaden Albrecht Pfallnntzgraue bey Rhein, Hertzog in Obern vnd Nidern Bairn 2c.

Vnnsern grües züuor lieben getrewen. Wir khunden vnns wol erinnern, das wir in zeit vnnser Regierung Euch mermalln ernnstliche beuelch gethan, ob nnnsern alltn Catholischen lanng hergebrachten Christlichen Religion mit allem vleiss vnnd ernst in Eurer Regiments-verwaltung zehalten, dawider kain neüerung weder in der leer, Sakramenten noch Ceremonien, mit nichten einreissen zelassen 2c. wie vns dann als ainem Catholischen gehorsamen Fürstn vnd Stand des heiligen Reichs, obliegenden Ambts halb wol gebürt, vnnd dagegen gar nit gezimbt in vnserm Christlichen glauben, ausser der

der ordentlichen weg, vnnd vnnser von Gott fürgesetzten ordentlichen geistlichen und weltlichen Obrigkait, ainiche newerung oder verenderung zethůn, derselben vnnd gemeiner Christlichen Kirchen, hierinn für vnns selbs aigenwillig fürzegreiffen, Der mainung vnd christlichen vorhabens wir dann noch sind, vnd mit der Hilff des Allmechtigen hinfüran zebleiben gedenncken. Wiedem, so wellen wir Euch nit verhalten, das wir auf ietzigem alhie gehaltnem Landtag, auf unserer getrewen Landschafft, von den baiden weltlichen Stennden embsigs vnd beharrlichs anhalten, jnen ettlicher puncten halb, nachuolgende genedige declaration vnnd erleütterung gethan, nit auf mainung jnen dieselben zůbewilligen, oder zůezelassen, welchs vnns wie oben vermellt nit gebürt, auch darfür nit gedeütt noch verstannden werden soll,

sonnder allain Sy, auch anndere vnnsere vnderthanen, die sich irer gewissen halb darinn so hoch beschwärdt befinden, vor vnnser besorgten straff vnnd vngnad, bis auff verrnere Christliche vnd gebürliche Vergleichung der Religion rc. zůuersichern. Nemlich haben wir vnns von wegen der zum höchsten begerten Communion vnndter baiderlay gestallt, dahin erclärt, Da yemanndts das hochwirdig Sacrament leibs vnd blůts Christi vndter baiderlay gestalt, auch vnerwarrtt vorsteenden Reichstags, vnd desselben determination, doch on verachtung vnd verdammung der ainerlay gestallt, auch deren die es also hinfüran nemen, oder raichen werden, vnnd also on ergernuß raichen oder empfahen werden. Dergleichen da yemandts aus kainem aigenwilligen fräuel zůuerachtung der alltn Catholischen kirchen ordnung,

nung, sonder zur notturfft seines leibs, oder zů notwendiger vnderhaltung seines weibs, kind, vnd haußgesynnds, zů den verbottnen zeiten, sich des fleisch gebrauchen würd, das sich der oder dieselben, hierumb von vns kainer straff noch vngnad zůbesarn haben sollen. Vnd was ietz von denen so das sacrament angezaigter gestalt raichen, vermeldet, soll nit allain von den Pfarrern Seelsorgern, sonder auch anndern Priestern, als Caplånen, vnd zůgesellen verstanden werden, Doch das die all durch ordenliche mittl, das ist durch jr ordentliche geistliche obrigkait zů Priesterlichem Standt vnd Amt kumen, auch zů solcher reuchung vnder baiderlay gestalt gehörter massen durch niemanndt weder mit tro, straff, oder in annder weg, wider jren willen getrungen, zwungen, darüber beschwerdt, oder verjagt werden, welchs vns mit nichten zůgedulden noch zůzesehen, sonder wir habn solchs

4 aines

aines jeden priesters aignen Conscientz haimgestelt, vnd vnsers thails allain der besorgten straff oder vngnad versichert. Vnser will vnd mainung ist auch, das zů verhüettung merers vnraths vnd vnwillens, die Pfarrer vnd prediger in vnserm Fürstenthums wie jnen dann one das gebürt, sich auf den Cantzlen, vnd sonst beschaidenlich halten, von der Communion vnder ainer, oder baiderlay gestalt, auch andern hierjnn verleibten punctn, on ainiche lesterung, scheltung, oder Verdammung, sonnder mit beschaidenhait predigen vnnd leeren, sich also güeter Christenlicher leer, vnd aines vnstrafflichen wandels befleissen, Doch haben wir vnns lautter fürgesetzt, das wir sonst weder in der allten Catholischen Cchristlichen leer, Sacramenten, vnd Ceremonien, bis zů annderm Christlichem vnd gebürlichem außtrag

trag niemands ainiche verennderung oder newerung gestatten, oder züsehen werden, wie sich dann die baide Stennd gehorsamlich vernemen lassen, das sy dergleichen enderung oder vernewung mit nichten begerten oder suechten, dann was auf künfftigem Reichstag durch ordenliche weg gemainclich beschlossen, dessen gedenken wir vns alls ain gehorsamer Fürst in vnserm fürstenthumb auch zühallten. Dergleichen künden wir weder in Stetten, Märckhten, noch auf dem lanndt vnsers Fürstenthumbs, das Metzgen vnd auswegen oder verkauffen des fleischs, vnndter den offnen pennncken zü der vasstn, vnd anndern verbotnen zeiten, aus vilen beweglichen vrsachen, auch nit gestatten. Dann weitter haben wir vns erbottn, nit allain für vns selbs, souil wir zü presentiern, auch die possession ze-

 geben

geben haben, darob zesein, sonnder auch bey denen Ordinarien mit allem vleiß zůbefürdern, damit die Pfarren, Seelsorgen, vnnd Predig ambt, hinfüran souil immer müglich, mit fromen gotsforchtigen vnd gelerten priestern, vnd seelsorgern, versehnn, die das wort gottes rain vnd lautter, doch nit nach aines ieden aignen, sonnder dem gemainen verstanndt der heiligen vätter, vnd leerer, vnd also der gemeinen Apostolischen kirchen, leeren vnnd predigen, auch dem gemainen Mann ain gůet Exempel vortragen, denselben soll auch von vnns vnnd vnnsern nachgesetzten obrigkaiten gůeter schutz vnnd schirm gehallten, damit sy von niemands mit vnträglicher burde beladen, oder sonnst wider die gebür beschwerdt werden. Enntgegen sich die baid weltlich Stend vnser getrewen

trewen Landschafft, souil Sy von allter heer, pfarrn vnd Predicaturn zůuerleihen, auch zethůn vndertheniglich erbotten, dessen wir vnns zů jnen allso zůbeschehen mit ernnst versehen wellen, sonderlich das sy kainen Pfarrer oder prediger in vnserm Fürstenthůmb auffstellen, der nit wie oben gemellt, durch ordennliche weg, das ist sein geistliche ordenliche Obrigkhait, darzů wie sich gebůrt vnnd von allter herkhuumen, berůefft vnnd zůegelassen wär, dann wir solichs khains wegs laiden oder zůsehen khunten, sonnder můesten dagegen alls Lanndsfürst ernnstliche straff vnd abstellung fürnemen. Da sich aber zůetrůege, das obgemellter pfarrer oder prediger ainer oder mer, verfůerischen predigen oder leer halb, in verdacht kämen, wellen wir, daß dieselben durch vnsere Pfleger oder

Ambt-

Ambtleüt nit als bald jren ordinarien vberschickt, sonder zůuor für vnsere Regiment darundter sy bewonet, beschiden, daselbs ires glaubens, leer, vnnd Confession halb, genůgsam verhört, vnnd solichs alles nachmalln an vnns gelanngt werden soll, darauf durch gůetliche Christliche vnderweisung, oder in ander weg nach gelegenheit die gebür vnd notturfft zehanndlen vnnd fürzenemen. Wir haben auch bewilligt, alls bald nach enndung dises Lanndtags vnnsere gesanndten zů dem Metropolitano, vnnd den ordinarien zeschicken, mit jnen, neben berichtung dises Tractats mit vleiß, vnnd sovil an vnns dahin zehandlen, damit sy diser vnnser genedigen Resolution, Assecuration, vnd erclärung zůgegen, weder mit straff, Mandaten, oder in ander weg, so weit sich jr yedes Crisum in

vnn=

vnnser Fürstenthumb erstreckht, ichts fürnemen, oder handlen, bis zu gemainer Christlicher vergleichung der Religion. Das alles wir Euch genediger mainung, auch vnnser getrewen Landschafft gethaner vertrostung nach, vnd sonnderlich darumb anzaigen wellen, dessen ain lautters wissen zehaben, Euch darnach in vnnser euch beuolchner Regiments verwalltung allenthab zerichten. Vnd ist hierauf vnnser ernnstlicher will vnd mainung, das Jr vnnsern vorigen der Religion halb ausgannngen beuelchen nochmalln mit allem ernst nachkhumet, darob wie sich Eurpflicht, nach gebürt, vleissig halltet, kain Newerung einreissen lasset. Dann allain was obberüerte puncten betrifft, Euch diser vnser declaration vnd versicherung aller ding gemäß halltet, Dawider weder mit fennckhnuß, straff, oder

in

in ander weg hanndlet, auch niemandt Eur verwaltung zehanndlen gestattet, sonnder da sich hierauf ichts beschwerlichs oder ergerlichs zůetragen wurd, dasselb Ewrs vermögens fůrkhomet, abstellet, oder an vnns fůrderlich gelanngen lasset, darinn notwendig einsehen zethůn, alles bey vermeidung vnnser schweren straff vnnd vngnad, wellen wir vnns mit genaden zů Euch versehen, vnnd besicht daran vnser ernstlicher will vnd mainung. Datum München den letsten des Monats Martii Anno ꝛc. Lvj.

Beschreibung

des

Landtags,

welcher von dem

durchleuchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Albrechten,

Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in
Obern, und Niedern Baiern 2c. 2c.

unserm gnädigen Herrn, und Landesfürsten, auf
Andree ausgeschrieben und zu Landshut gehalten,
was auch damals auf seiner Fürstl. Gn.
beschehene Proposition gehandelt und
bewilliget worden ist.

Anno der wenigen Zahl im Lvijten.

I.

Unsers gnädigen Herrn Ausschreiben, und Erfoderung seiner fürstl. gnädigen Landsassen, aller Ständ.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niedern-Baiern ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer, wir werden uns etlichen, uns und unserm Fürstenthum beschwerlichen Obliegen, sonderlich auch bey diesen geschwinden, und gefährlichen Leufen höchlich verursachet, gemeiner unser getreuen Landschaft von allen Ständen zusammen zu erfodern, und zubeschreiben.

Daher wir einen Tag, nehmlichen auf Andree des heiligen zwölf Bothen den nächsten Tag Novembris nächst künftig in unserer Stadt Landshut einzukommen, und nächsten Tag darnach, das ist den 1. Decembris mit Hilf der allmächtigen zur Handlung zuschreiten fürgenommen.

Demnach erfodern wir als Landsfürst, und einiger regierender Herr dich hiemit ganz ernstlich, und wollen, daß du bey den Pflichten damit du uns verwandt bist, neben andern unsern Landleuthen auf gemeldten Tag in eigner Person, gewißlich erscheinst, in Sache das beßte rathen, und handeln helffst, dich daran nichts, dann Leibsschwachheit (darum uns glaubliche Anzeigen

thun

thun sollest) verhindern lassest, dann im Fall du ungehorsam außenbleiben werdest, werden wir nicht allein mit den andern uns gehorsamen Landleuthen, wie sichs gebühret, und die Hoch Nothdurft erfodert, fortfahren, sondern solchen deinen Ungehorsam und Außenbleiben, auf Verlesung der Landtafl, gegen dir, und andere mit mehreren Ungnaden, dann bisher beschehen seyn möchte, ahnden, darnach wisse dich endlich zu richten. Datum München am Montag nach Dionisi den eylften Octobris Anno 57.

Als nun die Landsäßen des gehörten fürstl. Erfordern nach, auf Andree gehorsamlich erscheinen sollen, hat Hochgedachter unser gnädiger Herr Wiguleusen Zenger, welcher durch Stephan von Closen Leibs-Schwachheit halber mit seiner fürstl. Gnaden Bewilligung zu dem Landmarschall Amt substituiret worden, samt Hyronymen Pronner Licentiat Canzler zu sein Hochfl. Gnaden in den neuen Bau Abends berufen, und ihnen folgende Schriften zustellen lassen, mit mündlichen Befehl, derselben mit ehestem nachzukommen.

Der durchleuchtigen Hochgebohren unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. ꝛc. Befehl und Meynung ist, daß durch seiner fürstl. Gnaden Landmarschall und der Ständ Canzler Erfahrung genommen, und mit Fleiß verzeichnet werden, welche aus denselben dreyen Ständen, der Prälaten, Ritterschaft, und Burger auf diesem ausgeschriebenen und angesetzten Landtag allhier selbst eigener Persohn, oder durch geordnete Befehlhaber, und Anwälde, ankommen,

und

und erscheinen, damit man auch solch erscheinender, und dann der ausbleibenden des leichter, und eigentlicher wissen empfangen, und was derowegen wäre für zunehmen.

Füglicher Bequemlichkeit, und Bericht Habung, soll solche Verzeichnung nach der Landtafl mit ausdrücklicher Vermeldung, welche, und wie viel der erscheinenden, und Gewaltgebenden Landleuth, Herrschaften, Hofmärchen, Sitz und Sedlhöf in die gedacht Landtafl gehörig, besitzen, und Inhaben beschehen, auch in vier unterschiedliche Register neben den 4 Rentämtern ausgetheilt und gebracht werden, das wollen sich seiner fürstl. Gnaden im Ernst versehen. Actum Landshut am Tag Andree Apostoli Anno 57.

2. Canzley.

Darauf seynd die Landsaßen, soviel deren von allen Ständen ankommen geweßt, durchaus beschrieben, und derselben seinen Fürstl. Gnaden daneben eine sondere Registratur der Abwesenden übergebener Gewalt, und Vollmacht der schriftlicher unterthäniger Entschuldigung überantwortet, und hat hochgedachter unser gnädiger Herr auf mehrer Ankunft der Landsassen den ersten Tag Decembris mit der Proposition gnädiglich still gehalten, aber des andern Tags berührtes Monaths ist durch den Landmarschalk auf sieben Uhr Vormittag in allen Herbergen zu dem Dienst in dem Neuenbau angesagt worden, daselbst sein Fürstl. Gnaden samt den erscheinenden Ständen der Landschaft erstlich in St. Martinskirchen zu dem Gottesdienst, folgends nach Vollbringung deßselben, auf das Rathhauß gezogen,

 allda

allda haben sein Fürstl. Gnaden Anfangs durch Pangraz von Freyberg Landmarschalk ungefähr nachfolgende Meynung mündlich fürtragen lassen: „Nehmlich aus was Ursachen seine Fürstl Gnaden gemeine derselben getreue Landschaft aller Stände allhier zusammen erfordern lassen, das werden sie aus einer seiner Fürstl. Gnaden gestellten Schriften, welche alsobald verlesen werden soll, vernehmen. Seye darauf seiner Fürstl. Gnaden gnädigst Begehren, ermeldte Ständ der Landschaft wollten derselben mit unterthänigen getreuen Fleiß berathschlagen, und erwegen, sich auch darinn dermaßen erzeigen, wie seiner Fürstl. Gnaden gnädigst sonders Vertrauen zu Ihnen stünde, mit Ehrerbiethung solches gegen Ihnen mit allen Gnaden zuerkennen. Und ward darauf alsobald durch Georg Prandstetter seiner Fürstl. Gnaden Proposition offentlich verlesen, die lautet, wie hier nachstehet.

3.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts schriftliche *Proposition.*

Liebe Getreuen! Ihr habt euch des beschwerlichen Schuldenlast, welcher ohne unser Verschulden erblich an uns kommen und gewachsen, und dessen sonderlich noch wohl zu erinnern, daß wir vom Anfang unserer Regierung bis her auf allen gehaltenen Landtägen zu Abhelfung solcher schweren Obliegens, Euers getreuen Raths, Hilf und Beystand öftersmalen begehret, daneben

neben gnädiglich erbothen, das unsere auch darzuzuthun, wiewohlen nun auch jederzeit solche unterthänige Erzeugungen beschehen, deren wir Uns nach Gelegenheit derselben Leuf und anderer damals obliegender Beschwerden mit Gnaden begnügen. Darüber alle Möglichkeit fürwenden, als nehmlichen unseren lieben freundlichen Gemahlin zugebrachtes Heyrathgut, und was uns sonst allenthalben zugestanden, gutwillig darstrecken lassen; damit wir uns an Euer als unser getreuen Landschaft, auch unsrer armen Unterthanen fernere Beschwerungen aus solchem Schuldenlast reißen möchten. Wir haben aber denselben so hoch, und fürnehmlich wegen der jährlichen unmäßigen Verzinsungen also beschwerlich befunden, der nicht allein Eure bisher geleiste einzige unterthänige Hilfen zusamt allen unsern möglichen Zuthun nichts ergeben könnten, sondern wir sind darüber bey den schweren gefährlichen Jahren unserer Regierung über unsern Willen in noch mehr Schulden gedrungen, und gestoßen worden, welche sich täglich je länger je mehr also einreißen, und häufen, daß wo nicht sonderlich Einsehen beschähe, nichts gewisser dann Unser, und Unser Nachkommen, und dadurch auch Euer unser getreuen Landschaft unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil daraus zu gewarten, derhalben wir nach gehabten zeitigen Rath endlich dahin gebracht, und entschlossen, mit der Hilfe des allmächtigen, es sey durch was Mittel es immer wolle, oder seyn wird können, aus diesen schweren unträglichen Obliegen zukommen, und darin länger nicht zu bleiben.

Dieweil wir aber augenscheinlich befinden, daß solches ohne Euren getreuen Rath, Hilf und Zuthun nicht füglich wird können, oder mögen beschehen, da wir uns gleich zum allerengsten mit unserer Fürstl. Hofhaltung und andern Ausgaben eingezogen, wir wollten dann zu Unserm, unserer geliebten Söhne und Nachkommen, auch Euer selbst als unsern getreuen Landschaft merklich ewigen Nachtheil, Schaden und Spott etliche nahmhafte Stücke und Herrschaften, von unserm Fürstenthum hinweggeben, dessen wir außer der höchsten unvermeidentlichen Noth, und da wir je so was verlassen, sonst zu thun nicht gesinnt. Demnach so haben wir länger nicht umgehen mögen, noch sollen, euch unser getreue Landschaft, bey welcher wir bisher jederzeit alle unterthänige Gutwilligkeit gespüret, und demnach zu euch nicht unbillig nach Gott unser höchst und gnädiges Vertrauen setzen, zu uns allher zubeschreiben, und ist hierauf unser gnädiges Gesinnen und Begehren an euch, ihr wollt mit größtem Fleiß an solche Mittel und Weeg gedenken, uns euren getreuen Rath, Hilf und Beystand dermaßen ersprießlich mittheilen, damit wir doch einsmalen, und untereinst aus solchem schweren Last kommen, des täglichen verkleinerlichen Anlaufes entübriget sind, unsern fürstl. wohlhergebrachten Staat, darin wir keines Ueberflusses begehren, ehrlich erhalten, mehrern Schaden und Verderben fürkommen; damit auch ihr unsere getreue Landschaft, so vieler Landtäge Mühe und Unkösten; und dann unsere und eure Unterthanen der vielfältigen, doch bisher gegen so schweren Last, unergiebigen Anlagen, überhebt seyn mögen,

des

des gnädigen Erbiethens einen Ausschuß, oder von ihr sonst von vertrauten ansehnlichen Personen eure Gelegenheit nach dazu verordnen werdet, vertraulichen, lautern, und unterschiedlichen Bericht zu thun, wie hoch solcher Schuldenlast, was bisher, mit eurer Hilf, und sonst daran bezahlt, wie unser ordinari Einkommen die Zeit unserer Regierung von Jahr zu Jahr angelegt, und in Summa, wie wir bisher allenthalben gehaußt, daraus ihr lauter zusehen und abzunehmen, ob uns möglich geweßt, dergestalt für uns selbst, oder auch zusamt euren Hilf, und andern bey solchen schweren Jahren und Leuffen, als die Zeit unserer Regierung bis anher aus diesem Last zukommen, und wollen uns zu euch samt und sonders mit allen Gnaden und Ernst versehen; Ihr werdet auf diese unsere Propositien einhellig, und unabgesöndert mit bestem Trauen handln, Uns, euch selbst, auch diese nothwendige Sachen, darum wir allhier, mit andern fremden Articln und Handlungen nicht aufhalten. Das wollen wir gegen euch samt und sonders mit allen Gnaden zuerkennen nimmermehr vergessen.

Nach Vorlesung jetzt gehörter Proposition ließ hochgedachter unser gnädiger Herr durch obgemeldten Hofmarschalk ferner anbringen, wiewohl seiner Fürstl. Gnaden dero getreue Landschaft mit jetziger Zusammbeschreibung gern mit Gnaden länger versehend, so hätte doch solches aller Gelegenheit und Nothdurft nach nicht geschehen, noch auf andere Zeit füglich mögen eingestellt werden; seiner Fürstl. Gnaden wollten auch derselben

Landsassen samt und sonders ihrer Pflicht, damit Sie seiner Fürstl. Gnaden zugethan sind, soviel diesen Landtag berühret, hiemit gnädiglich erlassen haben.

4.

Herrn Wolfen von Maxelrhain Freyherrn zu Waldeck *Protestation.*

Als nun seiner Fürstl. Gnaden nach gethaner Proposition wiederum ab dem Rathhaus gezogen, hat der wohlgebohrne Herr Herr von Machselrein Freyherr zu Waldeck Hauptmann zu Burghausen durch den Landschaftskanzler von versammelter Landschaft offentlich anzeigen lassen: „Nachdem unser gnädiger Fürst und Herzog Albrecht in Rhein ꝛc. ꝛc. seiner Fürstl. Gnaden getreue Landschaft auf diesen Landtag allher erfodern lassen, erschienen gleichwohl seiner Gnad auch hiemit als der Gehorsam.

Jedoch dieweil seiner Genaden die Herrschaft Waldeck samt deren Ein- und Zugehörungen von dem heil. Römischen Reich zu Lehen trugen, auch derohalben soviel solche Herrschaft belangt, niemand andern, dann die kaiserliche Majestät erkennten, aber dem Fürstenthum Baiern ꝛc. ꝛc. je nicht unterworfen noch zugethan wäre, so protestirte hiemit öffentlich seiner Gnaden, daß gegenwärtig seiner Gnaden erscheinen auf diesem Landtag allein von denen Gütern und Schlössern wegen, mit welchen er dem Fürstenthum Baiern ꝛc. als ein Landsaß ein-

engeleibt wäre; aber von vorberührter Herrschaft Waldeck undderselben Zugehörungen wegen mit nichten von ihm gemeint, noch verstanden werden sollte, damit auch solch Erscheinen sein Gnaden an der Herrschaft Waldeck derselben Regalien Hoch-und Obrigkeit künftig ohne Schaden seye, bath er sein Gnaden, diese offne Protestation in das Landschaftbuch zur Gedächtniß einzuschreiben.

Folgends seynd die Ständ nach gehaltener Umfrag in die Rentämter ausgetheilt zusammengangen, und jedes Rentamt auch jeder Stand aus ihme selbst den unterländischen Gebrauch nach zu dem grossen Ausschuß die gebührend Anzahl erwählet, und denselben mit 64 Personen ersetzt, welche öffentlich verlesen, und um ein Uhr Nachmittag im Rath zu erscheinen, den andern aber bis man der Landschaft Leute anheim zubleiben, angesagt worden.

5.
Der große Ausschuß von vier und sechzig Personen.

Aus dem Stande der Prälaten und Stifter.

Abbt zu Niederaltach.
Abbt zu Tegernsee.
Antonius Rudolph, Doktor und Probst zu München.
Abbt zu Etall.
Abbt zu Benedictbaiern.

Abbt

Abbt zu Steingaden.
Abbt zu Fürstenfeld.
Abbt zu Wessesbrun.
Abbt zu Rothenhaßlach.
Abbt zu Seeon.
Abbt zu Metten.
Probst und Erzdiakon zu Baumburg.
Probst zu Scheftlarn.
Probst zu Mospurg.
Probst zu Vilshofen.
Probst zu Au.

Stand der Ritterschaft und Adels.

Rentamt München.

Herr Wolf von Maxelrhain, Freyherr zu Waldeck.
Herr Ott Heinrich von Schwarzenberg, Freyherr.
Herr Commenthur von Blumenthall Hannß v. Leonroth.
Georg von Haßlang.
Hannß von Gumpenberg.
Servari von Seyboltstorf.
Wolf Ebrau.
Oswald von Egg.

Rentamt Landshut.

Onopherus von Seyboltstorf.
Haymirann Rothhaft.
Achaz von Leyming.
Jakob von Thurn.
Hannß Georg von Dachsberg.

Hannß

Hannß von München.
Onopherus von Preysing.
Hannß Jordann von Herzhaim.

Rentamt Straubing.

Herr Johann Freyherr zu Degenberg.
Herr Hannß Joachim von Rain, Freyherr.
Herr Degenhard von Stauf, Freyherr.
Herr Hannß Zenger, Vizthum zu Landshut, Ritter.
Georg Trauner.
Hannß von Leiblfing.
Burghard von Tannberg.
Augustin von Nußberg.

Rentamt Burghausen.

Herr Joachim Graf von Ortenberg, und bis zu seiner Ankunft Wolf Taufkircher.
Wilhelm von Trenbach.
Wiguleuß von Oelriching.
Jörg von Tannberg.
Balthasar von Tannhausen.
Wolf von Tannberg.
Hannß Veith von Törtng.
Andree von Schwarzenstein.

Ständt der Städte und Märkte.

München. Hannß Ligsalz.
Landshut. Urban Kreidenwiß.
Ingolstadt. Jorg Schober.

Straubing. Christoph Hofmeister.
Landsperg. Hannß Hueber.
Burghausen. Hannß Niedermaier.
Wasserburg. Jörg Ostermann.
Schongau. Augustin Stadtmüller.
Deckendorf. Hannß Regner.
Aichach. Wolf Schmidmaier.
Oetting. Lorenz Schmuck.
Rosenheim. Jörg Strobl.
Pfarrkirchen. Hannß Vogl.
Riedr. Leopold Aichinger.
Eckmühl. Laserg Cramlechner.

6.

Und nachdem zu bestimter Stund der Ausschuß wiederum zusammen kommen, auch die Fürstl. Proposition nochmal verlesen, ist die Sach ihrer Hochwichtigkeit halber bis auf Morgen frühe eingestellt, und zu eines jeden Bedacht genommen worden.

Allda ist durch gemeine Stände erwogen, wie daß auf vorigen Landtägen die Sachen, so da gehandelt und je einer gemeinen Vatterland zu Gütern getreuen Meynung geredet und angezeigt nicht allemal möchte in gebührenden Geheim erhalten, auch darauß allerley Beschwerden etlich sunderbahren Personen, und in gemein erfolgt seyn, solchem zufürkommen ist beschlossen, daß ein ganzer versammelter Ausschuß sich mit Eidespflichten, wie vormals auch beschehen ist, zusam verbinden sollen, demnach hat der Stand der Prälaten solchen Eid empfangen, wie sichs gebühret, und hernach die

die andern zween weltlichen Stände der Ritterschaft und des Adels, auch Städt und Märkt Gesandte, samt dem Landmarschalk und Kanzler, mit aufgereckten Fingern leiblich geschworen, wie hernach folgen.

7.

Die geschworne Eidespflicht, so der grosse Ausschuß im Anfange aller Handlungen gethan hat.

Ich gelobe und schwöre zu Gott einen Eid, daß ich mit samt andern Ständen des erkießten Ausschusses von gemeiner Landschaft des Fürstenthums Baiern ꝛc.ꝛc. zu unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Herzogthum Baierns Obliegen und Sachen, und gemeines Fürstenthum und Landschaft Nutzen und Nothdurft das Beßte und Nutzest wolle helfen handeln und rathen, nach meiner beßten Verständniß, daran mich kein Gnad, Muth, Gab, Lieb oder Furcht, noch Neid oder Haß verhindern lassen wolle, was ich auch in diesem Ausschuß, so lange der werd, und von den Verordneten, und Erkießten in einer Gemein, oder von jemand insonderheit hören wird, das will ich mein Lebenlang verschwiegen halten, das niemands eröffnen, all Arglist ausgeschlossen, daß ich also getreulichen und ungefährlichen halten wolle. Dazu soll mir Gott helfen, und all seine Heilige.

8.

Und nachdem weiter fürkommen ist, wie daß etlich fürnehmlich der Hauptstadt Gesandte, so in dem Ausschuß sitzen, und ihre Stimme gaben, noch etwa sündere Adjuncten von ihrer Obrigkeiten haben, mit denen sie was gehandelt, wirdet rathschlagen und ihr Gutbedünken auch anhören sollen; aber dieselben bisher nicht beeydigt worden, doch stunden in gleicher Geheim, als der Großausschuß selbst, und verpflichtet seyn sollen, zuwären dieweil solche Adjuncta, im Fall daß einer aus ihren Städten dem Ausschuß Krankheit, oder anderer Zuständ halber nicht mehr auswarten möchte, daß alsdann solche Adjungten desselben Statt ersetzet wurden, seynd sie des andern Tags früh vor den Ausschuß gefodert, ihnen solches angezeigt, und darauf begehret worden, sie sollten gleiche Eidpflicht wie der Ausschuß auch laisten, dessen sie sich bewilliget, und ist darauf der Eid von jenen aufgenommen worden, deren Nämen wie hernach verzeichnet stehen.

München.

Caspar Weyler. Georg Cappler.

Landshut.

Simon Glapsperger.

Ingolstadt.

Ludwig Lutz.

Wasserburg.

Ruprecht Höller.

Riedt.

Veit Tegernsee.

9.

Hie entzwischen und hernach hat der grosse Ausschuß unsers gnädigen Fürsten und Herrn Proposition für Hand genommen, berathschlaget, wiewohl auch der Religion halber, und was auf jüngst zu München gehaltenem Landtag derowegen gehandelt worden ist, sich alsobald wieder erreget, aber der Standt der Prälaten sich in denselben nicht einlassen wollen, sondern da jeder seine Meynung angezeigt, so ist doch nicht weniger durch alle Stände fürgefahren, und haben die zween weltlichen allein, folgends aber alle drey Stände in den übrigen Punkten sammentlich beschlossen, dem Canzler Befehl geben, solches in Schriften zu ergreifen, und seynd zur ersten Abhörung desselben, Hr. Probst zu München, Achaz von Laiming, Wiguleus Elriching und Hannß Ligsalz verordnet. Folgends den vierten Tag Decembris frühe erstlich dem großen Ausschuß fürgetragen, und nachdem daselbst von ihnen darauf auch beschlossen, und er ihm die gestellte Schriften gefallen lassen, ist der Landschaft Geleuth, derselben die schriftlich Antwort offentlich vorgelesen, umgefragt, und da sie solche auch einhellig aprobirt, ist sie unserm gnädigen Fürsten und Herrn durch hernach benannte der Landschaft verordnete um 1 Uhr nachmittag unterthäniglich geantwortet worden.

Gemeiner Landschaft erste schriftliche Antwort, Begehren, und conditionirte Bewilligung auf unsers gnädigen Herrn geschehene Proposition.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr! Euer Fürstl. Gnaden Proposition haben wir unterthäniglich angehöret, erwogen, und daraus derselben obliegende Beschwerden Schuldenlast, welcher anfangs erblich auf sie gewachsen, darinn sie auch hernach bey dero fürstl. Regierung schweren gefährlichen Jahren nach weiter gedrungen seyn sollen, als die getreuen Landleuth mit unterthänigem gutherzigen Mitleiden verstanden, daneben nicht ohn Betrübniß vermerkt, daß unser getreue, mild darstrecken, welches Euer Fürstl. Gnaden Herrn Vater, und Vetter, unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten Höchstsel. Gedächtniß, auch Euer Fürstl. Gnaden selbst wir nun viel Jahr schier über unser, und unser armen durch so viel Anlagen, ungerathene Jahr, und andere mehr Beschwerungen höchst erschöpfter Unterthanen Vermögen aus unterthänigen Willen reichlich dargestreckt, so weit als wir uns wohl getröst nicht ergeben haben. Da wir auch mit unterthänigem Rath und Gutachten ersinnen möchten, was maßen solcher Last und harten Beschwerungen Euer Fürstl. Gnaden abgeholfen würde, erkennten wir uns dessen in gehorsamer Unterthänigkeit willig, wären es auch nicht weniger von Herzen begierig, wie aber denselben sonderlich Eeuer Fürstl. Gn. gnädigem Begehren nach, unter andern gesteuert werden sollte, mögen wir

nicht ermessen, wollen aber darneben nicht zweifeln, E. Fürstl. Gnaden werden derselben hochfürstl. Verstand nach samt dero treffentlichen Räthen dieser Sachen stattlichen nachzugedenken, und zu helfen wissen.

Und wiewohlen dergemeldte E. F. Gn. Proposition unter andern mit sich bringt, daß wir diese nothwendige Handlungen des Schuldenlastes allein fürnehmlich berathschlagen, und E. F. Gn. auch selbst mit Einführung anderer Artikl nicht aufhalten sollen, so zweifelt uns doch unterthäniglich gar nicht, dieser Anhang habe bey Euer Fürstl, Gnaden in nicht solchem Verstand noch Meynung, daß wir darum unser, und unsers geliebten Vaterlands Obliegen und Beschwerden E. Frstl. Gn. als unserm gnädigen Erbherrn nicht fürtragen, verlangen, und bey demselben unsere Zuflucht suchen, noch um gnädige Wendung unterthänig bitten sollen, wie wir dann bisher Er. Fürstl. Gn. gnädige Zumeynung, Hilf und Beystand gegen uns dero getrauter Landschaft mehrmals gehorsamlich vermerkt, und zu schuldiger unterthäniger Dankbarkeit befunden haben.

Darauf wissen sich E. F. Gn. gnädiglich zu erinnern, wie herzlich, und aus innerlichen unsern Gemüthern wir von den zween weltlichen Ständen. Ritterschaft und Adel, auch der Städt und Märkt Gesandte, auf hievor sonderlich jüngst zu München gehaltenem Landtage zu E. Fürstl. Gn. gerufen, und etlicher Artikl halber unsere wahre christl. Religion betreffend, unterthäniglich gebethen, was sich E. F. Gn. darauf gnädiglich resolvirt, und erkläret haben.

Wiewohl nun in solcher E. F. Gn. Resolution bedientlich herkommen, und zugelassen worden ist, daß einem jeden, der es herzlich begehret, das hochwürdig Sakrament Leibs und Bluts Christi beyderley Gestalt, ohn alle Sorg der Straf und Ungnad nicht allein zu empfangen, sondern auch den Kirchendienern als zureichen zugelassen, und unverwehrt seyn solle; so hat jedoch die tägliche Erfahrung an vielen Orten E. Fürstl. Gn. Fürstenthums zu höchster, und äußerister unserer Beschwerung bishero gegeben, und noch das solch E. F. Gn. Declaration uns zur Entbindung unserer bedrangten Gewissen, in nicht, oder in ganz wenig Frucht getragen. Dann nachdem die Reichung dieses hochheiligen Sakraments unter beyderley Gestalt zu eines jeden Pfarrherrn, Pfarrgesellen, Caplan, und dergleichen Kirchendienern freyen Willen gestellet ist, haben Euer Fürstl. Gn. gnädiglich zu erwägen, daß derselben gar wenig gefunden werden, die sich zu solcher Dispensation, unangesehen, daß sie der Einsetzung Christi gemäß ist, gebrauchen lassen; und obgleich deren etliche zu Zeiten vorhanden seyn, die sich aus heiliger Schriften erinnern, daß gehörtermaßen dieß Sakrament Christenlich verreicht werden soll, auch dießfalls ihrem Amt gern genugthuen wollten, so werden sie jedoch zum Theil aus Forcht ihrer geistlichen Obrigkeit, und mehrertheils durch derselben offne Verboth und Bedrohung der Straf gänzlich davon abgeschreckt; darnach dann erfolget, und wird durch beständige erfahrung bewiesen, daß ihr viel, und in großer Anzahl sich der Empfangung solches Sakraments, dieweil es ihnen unsers einigen Heiligmachers

chers erster Ordnung gemäß, nicht will gereicht werden, gänzlich entäußern; desselben etwa in viel Jahren nicht genießen, warten also mit beschwertem Gewissen, ob doch einmal durch E. F. Gn. und derselben getreue Landschaft, gnädige Einsehung und Wendung wirklich geschehen wolle. Wir geschweigen, was Verderben hieraus folgt, und wie recht vieler Herzen, die sich sonst zu christentlicher Besserung ohne Zweifl schickten, aus solcher Enthaltung der Sakrament werden fürnehmlich aber, da in den letzten Todesnöthen diese heilsame Arzney der Seelen, denen so sie zur Stärkung ihres Glaubens und Vereinigung mit ihrem Erlöser aus innerlichem Gemüth begehren, solches abgeschlagen und versagt wurdet; müssen dieselben (deren ganz viel sind) mit verwundtem Gewissen aus diesem Jammerthal abscheiden, und bleiben dessen entsetzt, welchen sie zur Versicherung ihrer letzten Wanderschaft herzlich nachrufen, und ohn höchste gefährliche Verletzung ihrer Gewissen nicht gerathen mögen.

Dieweil wir dann solcher gutherziger Klagen, und Nachschreyen täglich hören, wir auch zur Ringerung unser selbst eigenen Conscienz dahin ernstlich gewiesen worden, und uns hievor auf jüngst zu München gehaltenem Landtag dahin unterhäniglich erkläret haben, auch heutigs Tags derselben Meynung noch sind, daß wir dieses hoch unser Anliegen bitten, bey E. F. Gn. allein von deren wegen gehorsamlich, und aus gutherzigem christlichem Gemüth suchen, welche Sakrament in ihrem Gewissen, wie hoch und ernstlich sie dasselbe erforschen, und bey ihnen selbst proben, anderst dann

unter beeder Gestalt, nicht nehmen noch empfangen mögen; denen aber, so an der einigen Gestalt bisher genügig geweßt sind, oder sich hinfüran damit sättigen lassen, mit nichten fürgreifen, noch ihnen Maaß oder Ordnung gegeben haben wollen, dazu die Ceremonien, und dieser Zeit anzufechten, viel weniger aber uns von der wahren Catholischen Kirchen, oder Euer Fürstl.Gn. als unserer weltlichen hohen Obrigkeit und Gehorsam abzuziehen nicht gedenken, haben wir nicht unterlassen sollen, E. F. G. hierinn nochmals unterthänig anzurufen, und bitten demnach aus Grund unserer Herzen, E. F. Gn. wollen länger nicht zusehen, noch gestatten, daß derselben auf jüngsten Landtag gehaltene Declaration uns und vielen gutherzigen E. F. Gn. Unterthanen, und getreuen Landleuthen zu höchster Beschwerung hinfüran, wie bisher ohne Frucht beschehen, sondern gnädiglich verholfen seynd, damit die wirkliche Vollziehung und Execution uns in dem Erfolge, auf daß ein jeder, so dieß hochwürdige Sakrament unter beyder Gestalt Gottes Befehl nach begehret, auch also unzertrennt haben möge, und ihm dasselbe auf sein Anrufen durch die Pfarrer, Gesellen und Caplän zu jederzeit erheischender seiner Nothdurft, doch auf vorgehende Examination und Christliche Unterweisung ohne Weigerung gereicht werde, welches dann E.Fr.Gn. derselben hohen fürstl. Deputation nach, so sie solches uns zu Gnaden mit rechtem Ernst meynen, bey dem Metropolitan, auch dem Bischofen unsers unterthänigen tröstlichen Verhoffens wohl erhalten werden, damit sie solche christliche Reichung der Pfarrer und Kirchendiener wo nicht ausdrücklichen

zulassen, doch aus christlichem Mitleiden gegen uns toleriren, und ihnen den Kirchendienern solche Dispensation nicht verwehren, sondern unbesorgter Strafen gütlich zu geben, und im Fall, da dieses bey ihme dem Metropolitan auch dem Bischofen je nicht möchte erhebt werden, aber dieß unser höchst angelegen Flehen und Bitten der Einsetzung Gottes in nicht zuwider, sondern derselben gemäß ist, E. F. Gn. wollen sich doch aus christlichem Eyfer, und zu Erquickung vieler beschwerten Herzen, dieser hochwichtigen Handlung gnädiglich nunmehr selbst unterfangen, und den Kirchendienern in E. F. Gn. Fürstenthum anschaffen, damit auf obgehöret unser unterthäniges Erbitten, denen so es begehren wurden, und sich göttlichem Befehl nach dahin gewiesen haben, daß sie dieß Sakrament anderst dann unter beyder Gestalt nicht empfangen mögen, dasselbe also unter einem jeden ordentlichen Kirchendiener gereicht, und von keinem versagt werde. Wie dann solches durch andere Chur- und Fürsten des heil. Reichs mehr, unangesehen, daß dieselben der römischen Kirchen anhängig sind, nach zeitlichen gehabten Rath und Vorbetrachtung ihrer getreuen Landschaften zu Gnaden, fürnehmlich aber zu Mehrung göttlicher Religion gnädigst und gnädig bisher gethan haben, und noch thun.

Neben dem haben E. Fürstl. Gnaden wi die zween weltlichen Stände, hievor auch unterthänig geklagt, wie gar wenig Priester bey Städten und Märkten, sonderlich aber auf dem Lande gefunden werden, so das Pfarrvolk und armen gemeinen Mann in wahrer Lehr christlich anweisen, noch auf den Canzeln zur rechter

Erkanntniß Gottes und seiner Verdienst unterrichten, sondern vielmehr durch ihr unordentlich Leben und unehelich Beywohnen demselben allerley bös ärgerlich Exempel und Ebenbild vortragen. Dieweil dann solcher Mangel und unwiederbringlicher Schaden zu Verderbung vieler armen Seelen reicht, und unsers unterthänigen getreuen Bedenkens rechtschaffen gelehrte und gottesfürchtige Hirten bey diesen schlimmen Zeiten, in welcher ohnehin die Leichtfertigkeit im Schwung geht, nicht wohl mögen gepflanzt, es sey dann denen, so sich nicht enthalten, noch die Gnad der Keuschheit haben mögen, der Ehestand zugelassen; bitten wir abermals unterthänig, E. F. Gn. wollen zur Erbauung guter christlicher Zucht und Ausreutung aller Aergerniß solche Reformation gnädiglich vornehmen lassen, damit die Kanzlin allenthalben mit getreuen Seelsorgern, die auch das Wort Gottes nach seinem Befehl christlich rein und pur ausrufen, dazu eines ehrbaren Wandels seyn, und ihrer Pfarrgemeinde gut Ebenbild vortragen, besetzt und versehen, die untauglichen aber, so sie sich nach getreuer Warnung zur Besserung nicht schicken, abgeschaft, und ihr Amt mit andern geschickten Personen erstattet, wo dann, wie wir unterthäniglich nicht zweifeln, unter denen, so beheurathet sind, oder sich hinfühvan zu Entfliehung des Concubinats in den Ehestand begeben wollten, oder sonst anders, wo solche ehrbar und getreue christliche Vorsteher gefunden, daß dieselben geduldet, ihnen auch gnädiger Schutz und Schirm gehalten, und von ihrer Berufung wie seithero auch nach E. F. Gn. jüngst gethanener Declaration an mehr Orten

des

des Fürstenthums geschehen ist, nicht mehr verjagt noch durch jemand abgetrieben werden.

An diesem allen werden E. F. Gn die Ehre Gottes und seiner Einsetzung christl. befördern auch davon allhier in zeitlicher Regierung desto mehr Glück aufnehmen und Wohlfahrt, dort aber den rechten unzergänglichen Lohn empfangen. So wollen wir unterthänig nicht zweifeln, männiglich werde alsdann zu allen derselben Obliegen, als viel ihnen erträglich seyn mag, und E. Fürstl. Gn. hernach noch weiter gnädiglich zu vernehmen haben, unangesehen aller höher Ersetzung unterthänig willig und gehorsam erfunden werden.

Weiter ist E. F. Gn. unverborgen, und werden sich dieselben gnädiglich zu berichten wissen, daß unter andern Freyheiten und Begnadungen, damit unsere Vorfahren und wir von Kaiser, Königen, auch regierenden Fürsten in Baiern rc. zum Theil aus Gnaden begabt, zum Theil aber mit unserm Blut und Gut erkauft, nachfolgende Kaiser, Könige, auch regierende Fürsten in Baiern von einem auf den andern, allergnädigist und gnädiglich confirmirt, bestättiget und ernennet worden, sonderlich das Herkommen ist, und alle Stände gemeiner E. F. Gn. getreue Landschaft dahin privilegirt seynd, daß sie auch auf ihren einschichtigen Gütern, so in dem Landgericht gelegen, die Niedergerichtlich Obrigkeit haben sollen, wie dann solches an vielen Orten E. F. Gn. Fürstenthum noch heut zu Tag also gehalten wird, und dieweil wir von den dreyen Ständen, sowohl im Ober- als im Unterlande, in allen Lands-Obliegen, zugleich miteinander haben und legen, auch derohalben

billig gleich gehalten werden, und wir all ingemein dessen fähig seyn sollen, das unsere Voraltern so theuer an sich gebracht haben, auch E. F. Gn. so sie solches in vorigem Stand wiederum stellten, allein das was von Alter in Kraft König Otten aus Ungarn gegebener Freyheit, auch Herkommen geweßt ist, wiederum aus Gnaden zulassen wurden.

Damit dann E. F. Gn. gnädiglich spüren und abnehmen mögen, daß wir von allen Ständen E. F. Gn. obliegender Schuldenlast nicht allein mit unterthänigen Trauen nachgedenken, sonder auch soviel uns erschwinglich seyn mag, gern wollten ringern helfen, haben wir uns den zweyen weltlichen Ständen in angebrachter Religions-Artikln, und dann allen dreyen, mit gnädiger Zulassung der Hofmärchl. Obrigkeit, auf unsern einschichtigen Gütern (die wir hievor auch gehabt) gnädiglich willfahren, wiewohl wir samt unsern Unterthanen etlich viel Jahr her durch mannigfaltige große Anlagen, die wir E. F. Gn. Vorfahrern, und ihnen selbst willig dargebothen haben, zum höchsten erschöpft sind, dazu jeder Stand insonderheit mit merklichen schweren Burden beladen ist, und demnach anerwogen aller Obliegen anzugreifen, dreymal hundert Tausend Gulden anzulegen, durch unsere Verordnete zum ehisten, so es seyn kann, einzubringen, und damit so lang währen, die Schulden, so uns durch E. F. Gn. angezeigt, auf genugsamen Schadlosbrief gehorsamlich abzulösen; der unterthänigen Hoffnung und Bitte, E. F. Gn. wolle diese unsere getreue Wohlmeynung und gehorsames Anbiethen gnädiglich vormerken, uns auch in angebrach-

ten

ten unsern Beschwerden mit Gnaden anhören, und thuen darauf E. F. Gn. als unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten, uns in schuldiger Unterthänigkeit empfehlen.

Euer Fürstl. Gnaden

unterthänig gehorsame Landschaft
der drey Stånd in Ober- und
Niederbaiern rc. allhier versamelt.

11.

Die Verordneten gemeiner Landschaft, welche jetzt gehörte Schriften unserm gnädigen Herrn unterthäniglich präsentirt haben.

Abbt zu Niederaltach.
Abbt zu Oberaltach.
Herr Wolf von Mächslrein, Freyherr.
Herr Johann von Degenberg, Freyherr.
Herr Sigmund von Degenberg, Freyherr.
Herr Georg von Hagenberg, Ritter.
Hanns Ligsalz.
Urban Kreitenweiß.
Wiguleuß Zenger, Landmarschalk, Amtsverwalter.
Jeremias Pronner, Licentiat, Canzler.

12.

Am Tag Nicolai den 6. December seynd die Fürstl. Hof- und Kammerräthe Pangraz von Freyberg, Marschalk, Georg von Baumgarten, Seyfried von Zillnhard,

herd und Doktor Wiguleuß Hund zu dem grossen Ausschuß kommen, und haben nachfolgende unsers gnädigen Herrn Replik=Schriften sammt dreyen Auszügen überantwortet, mit Erbiethung, wo der Ausschuß eine mehrere Erläuterung dieses Auszugs begehret, soll derselbe ihm auch gethan werden.

13.

Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. Replic auf gemeiner Landschaft übergebene Antwort.

Der durchleuchtig und hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. hat sich in seiner Fürstl. Gnaden getreuer Landschaft überreichten Antwortschrift ersehen, daraus derselben unterthäniges Begehren, zum Theil die Religion, zum Theil mehrere Freyheit auf aller Stänð einschichtigen Gütern in den fürstl. Landgerichtern gelegen betreffend, samt angehängtem gehorsamen Erbiethen nach längst verstanden, mit Gnaden erwogen, und sich nachfolgender gnädiger Gegenantwort und Resolution entschlossen.

Erstlich die Religion insgemein, und dann auch die drey unterschiedliche Artikl als von wegen der Communion unter beyderley Gestalt, item der reinen Lehr und der Priester=Ehe belangend, haben sich die Stänð sowohl als seiner Fürstl. Gnaden zu erinnern, was hievor auf den zweyen nächst gehaltenen Landtägen, derhalben

durch

durch sie angebracht, hernach schriftlich und mündlich tractirt, aufs höchst und äußerst disputirt, letzlich auf angezögene Sr. Frl. Gn. Declaration verglichen worden, hätten, S. F. Gn. sich versehen, und auch noch die beyde weltlichen Stände Sr. F. Gn. getreue Landschaft würde sich damit zu Dank begnügen lassen, dabey also ohne fernerer Neuerung unterthäniglich bleiben, wie entgegen seiner Fürstl. Gn. davon oder darüber nicht schreiten könnten, noch solches in ihrer Conscienz zu verantworten wissen. Daß aber solche S. F. Gn gegebene Declaration die beyde Stände von wegen der Communion aus angeregten Ursachen und Verhindernissen bisher gar nichts oder wenig fürgetragen haben sollen, kann S. F. Gn. mit nichten erinnern, daß durch sie oder ihre untergesetzte Obrigkeit seit jüngster Landschaft nichts darwider gehandelt, oder zur Verhinderniß beschehener Bewilligung das wenigst fürgenommen worden wäre. Da aber S. F. Gn. dessen lauter, und in specie, wie, wo und wenn berichtet, wollen sie nicht allein darauf gnädig Wendung, sondern auch solchen gegründeten Gegenbericht thun lassen, damit die Stänb der Billigkeit nach begnüget seynd, auch spüren sollen, daß vielmehr durch andere, dann sein Fürstl. Gnaden oder dero Amtleut wider solche Declaration, und in etlichen vielen Fällen so grob gehandelt, daß sein Fürstl. Gnaden obliegenden Fürstl. Amtshalber nothwendig Einsehung thun müssen, wie nun seiner Fürstl. Gnaden Gemüth und Meynung anders nicht ist, dann daß sich männiglich S. F. Gn. Declaration ohne Verhinderung gebrauchen möge.

Also

Also wollen sie sich entgegen zu den beyden weltlichen Ständen mit Gnaden und der Billigkeit nach versehen, sie werden unterthäniglich auch dabey bleiben, sich weder jetzt der Zeit noch hinfähran außer der ordentlichen Weeg und Zulassung in keine weitere Neuerung begeben, noch derohalben S. F. Gn. wider dero Conscienz und überdessen sie Macht und Gewalt haben, mit nichten dringen, also das S. F. Gn. wie in der Stände Antwort vermeldet ist, in Weigerung des Metropolitan und anderer Bischöf sich der Sachen für sich selbst unterfangen, den Kirchendienern die Reichung unter beyderley Gestalt allenthalben im Fürstenthum, denen so es begehrten verschaffen sollen; das war der verglichenen und publicirten Declaration stark entgegen, darin solches wie billig eines jeden Seelsorgers Conscienz frey heimgestellt, denen S. F. Gn. diessfals nichts zu schaffen, und da es gleich beschähe, sie die Geistlichen zu gehorsamen nicht schuldig, aber nicht wenig zu besorgen, daß dadurch alle rechtschaffene katholische gelehrte Priester aus diesem Fürstenthum vertrieben und verjaget werden möchten. Wiewohl nun S. F. Gn. alsobald nach jüngster Landschaft zu Vollziehung der Declaration zum Metropolitan und andern Bischöfen geschicket, mit ihnen Innhalt beschehenen gnädigen Erbiethens, mit allem Fleiß und Ernst stattlich handeln lassen, wie derohalben den Ständten die Instruction für- und aufzulegen S. Frl. Gn. sich auch nicht zu erinnern wissen, ohngeachtet an unzahlbaren und vielen nahmhaften Orten S. F. Gn. Fürstenthums die beyderley Gestalt wäre begehret, offentlich und ohne alle Scheue gereicht wür-

würdet, daß weder durch den Metropolitan noch andere Bischöfe gegen einigen Priester, der sich mit der Communion und sonst S. F. Gn. Declaration gemäß gehalten, weiter nicht geschritten, durch Mandat, Citirung, Straf, oder in ander Weeg das wenigist fürgenommen worden.

Der Zuversicht werden es auch noch hinführan, außer anderer beschwerlicher, unleidentlicher, und fürstl. Declaration stracks widerwärtige Neuerungen nicht thun, nichts weniger damit die beyde Ständ S. F. Gn. gnädige Zuneigung, auch das christliche Mitleiden, das sie von wegen deren, so also ohne das hochwürdig Sakrament, wie angezeigt, absterben sollen, haben desto scheinbarer spüren, sind sie des gnädigen Erbiethens, nicht allein für ihre Person und durch derselben Amtleut ob ausgangener Declaration wie bishero stracks und steif zu halten, sondern auch nochmahlen, und alsobald nach End dieß Landtags, zu dem Metropolitan und den andern Bischöfen Crisam sich im Fürstenthum erstrecket, stattlich abzufertigen, mit ihnen zu handeln, sich dahin zu weisen, daß sie keinen Priester oder Seelsorger, der sich sonst seiner Fürstl. Gnaden gegebenen Declaration allerdings wie billig gemäß hält, von wegen der Communion beyderley Gestalt einigen Eintrag thun.

Der ungezweifelten Hoffnung, solches bey ihnen aus oberzählten Ursachen wohl zu erhalten; da sich aber der Priester der Declaration auch unser alten Chatholischen wohl hergebrachten wahren Christlichen Religion zugegen andern verführerischen Lehr, Spaltung und

Neu-

Neuerung, und den Schein des reinen pur lautern Wortes, auch Anreizung ihres besondern fleischlichen Geistes unterfangen wurden, denen könnte und wüßte ihr Fürstl. Gnaden wider ihre ordentliche Obrigkeit keinen Schutz oder Schirm zu halten, viel weniger ihr der geistlichen ordentlichen ihre Hand und Jurisdiktion zu sperren, und nachdem männiglich bewußt, in wie viel Sekten sich das neue berühmt lautere Wort von seinem Anfang bis jetzt her getheilt, daß auch unter denen, so sich der augsburgischen Confeßion berühmen, mehr dann zehnerley unterschiedlicher doch widerwärtiger Meynungen in etlichen Hauptartikln derselben Confeßion entstanden, darob sie einander offentlich im Druck für Ketzer ausschreyen und schelten, welches sich zwischen ihnen täglich je länger je mehr und hitziger einreißen thut, und bis zur endlicher Irsekten, wie sie dieselbe nennen, Vertilgung nicht aufhören kann noch würdet, sollen sich die beyde vernünftige Stånd selbst vernünftiglich erinnern, wie und was Gestalt unser gnädiger Fürst und Herr, ob sie gleich dessen Macht und Gewalt, als in gemein die Ausrufung des reinen pur lautern Worts nach eines jeden eignen Verstand und Kopf zu Verführung so vieler unschuldiger Leut zu sehen gestatten, oder auch zulassen sollt, die Nothdurft und je Erfordern, lautere und ausdrückliche Specification zu thun, welche Confession, und nach wessen Verstand oder Auslegung damit gemeynt, dabey wohl zu glauben, ja gewißlich dafür zu halten, daß sich die Stånd darüber noch viel weniger, dann die neuen gespaltenen Lehrer selbst untereinander vergleichen würden. Sein

Fürstl.

Fürstl. Gn. seindt uber des gnädigen christlichen Erbiethens allen denen, die das Wort Gottes nach christlichen rechten Verstand der alten heil. Lehr christlichen Consilien, und der gemeinen christlichen Kirchen durch alle Nationen ausgebreitet predigen, und dazu ordentlich berufen sind, nicht allein Schutz und Schirm, sondern auch alle Gnad zu beweisen, und dasselbige destomehr, daß sie darneben dem gemeinen Mann mit einem ehrbaren priesterlichen, und eingezogenen Wandel an gut Exempel vortragen werden, welches S. Fr. Gn. bisher wahrlich von Herzen begehrt, dergleichen Priester soviel möglich, und mit Unkösten nachgestellt, sie hat herwiederum die Ungelehrten sonderlich zu den Seelsorgern mit Nichten gefördert, aber die Gottlosen, so öffentlich Aergerniß gegeben zur billichen Straf für ihre ordentliche Obrigkeit, und alsdann gar aus dem Fürstenthum schaffen lassen, deren seit der jüngsten Landschaft etlich viel Exempl anzuzeigen, wo sie die Stånd, deren nicht selbst wohl zu berichten hätten. Eben so wenig ist auch in S. Fr. Gn. Macht die beheuratheten zum Priesterthum kommen zu lassen, wiewohl da es durch ordentliche Weg auch mit guter Maas, und Ordnung zugegeben S. Fr. Gn. mit Nichten zugegen wäre, oder von denen, so ihm Priester zugestatten, welcher von Anfang unsers christlichen Glaubens in der christlichen Kirchen nie gewesen, noch viel weniger könnten S. Fr. Gn. dergleichen fremde mehrerstheil unordinirte unberufte Vorsteher in solchen ihren selbst offenbaren unvergleichen Spaltungen zulassen, oder gedulden, daraus in kurzer Zeit anderst nichts dann gänzliche Zerrüttung, und Vertilgung unsers

 christ-

christlichen Glaubens aller Zucht und Ehrbarkeit, auch allen Ungehorsam und Widerwärtigkeit zugewarten, und wissen S. Fr. Gn. sich keins Chur, oder Fürsten im ganzen römischen Reich zu erinnern, welcher den römischen Kirchen anhängig, und dannoch seinen geistlichen die beyderley Gestalt, denen es begehrten zu reichen, verschafft, oder die Ehe wider die Ordnung der gemeinen christlichen Kirch, und der Priester Solemne votum zugelassen hat, da aber S. F. Gn. oder andere weltliche Chur und Fürsten, dessen allen in geistlichen vollen Gewalt haben sollten, wurd daraus erfolgen, daß sie in weltlichen unangesehen alten Herkommens, oder der Lands, und Fürstenthum Freyheiten noch viel mehrern Gewalt und Macht haben müßten, wie dem zuviel zur Aufrichtung einer christlichen Reformation zu mehrer christlicher Zucht und Ehrbarkeit fürnehmlich bey dem geistlichen Stand immer dienstlich seyn mag, das haben Seiner Fürstl. Gnaden bisher in Zeit ihrer Regierung auf allen gehaltenen Reichs, und andern Versammlungen mit bestem Fleiß helfen befördern, wollen daselbst mit Hilf des Allmächtigen hinfüran nicht weniger thun, und nachdem jetzt aus der Verordnung der Röm. Cath. Apo. Churfürsten, und Stände des heil. Reichs das Coloquium zu Wurms im Werk sowohl von wegen einer christlichen Reformation als Vergleichung der strittigen Religion. So wollen sich Seiner Fürstl. Gnaden zu dero beyden weltlichen Ständen Ernst, und mit Gnaden versehen worden, neben viel anderer des heil. Reichs-Stand Unterthanen, desselben End, und Beschluß gehorsamlich, und geduldig erwarten; Gott den

All-

Allmächtigen um fruchtsame Ausrichtung und christliche Vergleichung bitten, da zwischen bey S. Fr. Gn. oftgemeldter Declaration ruhig, und genüegig bleiben, und mitler Weile weder in den alten christlichen Ceremonien noch einigen Enderung nicht vornehmen, dagegen S. F. Gn. des gnädigen Erbiethens, wie hieoben nach längst verstanden.

Zum andern und Hauptsächlich gemeiner Landschaft aller Ständ unterthänig erbiethen von wegen Bezahlung dreymal hundert tausend Gulden an Sr. Fürstl Gn. Schulden belangend, ist nicht an vor es an dem großen Schulden Last, daß es eine nahmhafte ansehnliche Summa wäre, deren sich S. Fr. Gn. gegen Ihnen mit sondere Gnaden wohl zu bedanken, aber S. F. Gn. befinden die Schulden, und dero jährliche Verzinsung also überlästig, daß da diese Summa angebottener Gestalt gleich doppliert, dannoch Seiner Fürstl. Gnaden auch gemeiner Landschaft wenig fürtregliches damit geholfen in sonderer Bedenkung die Anlegung und Bezahlung solcher Summe erst endlich in etlichen Jahren beschehen, und dannoch die völlige Verzinßung auf S. Fr Gn. Kammer bleiben soll, dadurch anders, oder mehrers nicht ausgerichtet, dann daß endlich mit solcher einziger Hilf, solang die wehret, die jährliche Zinß, und was S. Fr. Gn über das gemeine Einkommen auf die Hofhaltung und sonst jährlich, und nothwendiglich auflauft bezahlet, aber an der Hauptsummeinen [illegible] fruchtbares abgelöset werden möchte; oder da solch bewilligt Geld gleich zur Ablösung gewendet, dannoch S. Fr. Gn. aus gedrängter Noth eben so viel

wird aufbringen müssen, damit weder S. Fr. Gn. noch dero getreuen Landschaft geholfen, dann in kurzer Zeit würde es gleich wieder in jetzigen, (Gott wolle nicht) noch ärgern Stand stehen, wiewohl nun gemeine Landschaft die angebotenen Auszug in dero Antwort gar kein Begehren oder Meldung gethan, nichts weniger haben Sr. Fr. Gn. nicht umgehen können, Ihnen beyliegende zween kurz und summarische Auszüg, den einen S. F. Gn. Schuldenlast, und jährliche Verzinßungen, den andern gemeiner Landschaft S. Fr. Gn. bishero geleisten unterthänige Hilf, und wie die angewendt betreffend vertraulicher, und gnädiger Meynung fürzulegen, davon sich gemeiner Landschaft soviel sich gebühren und noth seyn will, noch Gelegenheit anzuzeigen; aber sonst in guter Geheim werden zu halten wissen, und darauß vernünftig und leichtlich abzunehmen, ob S. F. Gn. bisher möglich gewesen, und noch hinfüran erschwinglich seyn werde, dergestalt ihren Fr. Staat zu erhalten geschweigen des beschwerlichen Obliegen oder Schulden außer einer mehrern, und stattlichen Hilf zu ringern oder gar abzulegen.

Dennoch ist nochmalen S. Fr. Gn. ganz gnädiges Begehren die Ständt gemeiner Sr. F. Gn. getreuen Landschaft, wollen auf das sondern hoch Vertrauen Sr. Fr. Gn. zu ihnen haben auf andere ersprießlichere, und Weg gedenken, dadurch Sr. Fr. Gn. aus dem merklichen Schuldenlast dann jährlichen Verzinßungen geholfen, auch gemeiner Landschaft selbst sammt den armen Unterthanen, mit so vielfältigen Landtagen, und Anlagen laut der Proposition

ver-

verschont mögen werden, und soll gemeine Landschaft derohalb in S. F. Gn. gar kein Mißtrauen setzen, dann je mehr, und ersprießlicher sie S. F. Gn. aus diesem Last helfen, destomehr werden sie aller vernunft Billigkeit nach Ursach haben auch mehr Gelegenheit gegen gemeiner Landschaft mit allen Gnaden dankbarlich wiederum zu erkennen, auch die Landleut sammt, und sonders in allen so viel möglich und vor männiglich zu befördern.

Alsdann zum dritten, und letzten gemeine Landschaft, und Stände die Hofmarchs Obrigkeit auf ihren einschichtigen Landgr. Gütern unterthäniglich begehren mit Anzug weiland König Ottens zu Ungarn gegebenen, und von nachfolgenden regierenden Fürsten in Baiern bestättigten Freyheiten kann sich unser gnädiger Fürst, und Herr solcher König Otten alten Handvest, und dabey jetziger, gemeiner, erklärter und bedingter Landsfreyheit mit Gnaden wohl erinnern, wäre ganz willig, und geneigt gemeiner S. F. Gn. getreuen Landschaft gegen ihren bisher so vielfältigen gutwilligen Hilfen, und Erzeugungen mit allen Gnaden dankbarlich, und willfährlich zu erscheinen, S. F. Gn. haben aber in diesem Begehren allerley hohe, und verschiedene Gedenken, daß dieß nicht allein S. F. Gn. und dero Nachkommen in viel Weg fast nachtheilig, sondern auch jenen den Ständen selbe hoch beschwerlich seyn wird, dann zu was Schmälerung S. F. Gn. Landsfürstl. Obrigkeit, und Kammerguts, von wegen der Frevel, Buß und Wändl, Item fürnehmlich der Scharwerch, darinn allein S. F. Gn. Urbars Güter bleiben, Item der

Amtsgefähl, und Nutzungen je zu gänzlichen Abfall allen Fürstl. Pflegen, und Landghrt solches gereichen müßt, hat männiglich zuermessen, die weil S. F. Gn. die Verwaltung dero Urbars Güter, durch ihre Kastner, und die Malefizische Händl durch ihre Rentmeister, sammt den Unteramtleuten wohl zu verrichten, daß sie dazu weder Pfleger, noch Landrichter mehr bedürftig seyn wurden, welche sich auch dieser Gestalt nicht mehr erhalten könnten, was Zerrüttung vielfältigen Zanks, und Rechtfertigung sich dann hieraus zwischen Ihnen die Ständen selbes täglich zutragen, was merklicher Beschwerung den armen Unterthanen damit aufgeladen von wegen der persöhnlichen Spruch, item über mähen, über Ezens, über ackern, und anderer dergleichen nachbahrlicher Spön, da in einem Dorf so mancherley Hofmarchsherrschaft die Gründ dergestalten durcheinander vermischt, die Herrschaft oft so weit von Unterthanen gesessen. Item wann wegen der Gemeinden der Ehehaften, Hauptmannschaften, Reißwägen, Musterung und was dem allem anhängig, was Gestalt auch so viel, und mancherley vermischt Hofmarchsgericht zu besitzen möglich, ist jetzt nicht wohl alles zugedenken, aber die Zeit wirds zu erkennen geben. Zu dem allem wurde es auch eine sondere Meynung gewinnen, mit S. F. Gn. und der Ritterschaft, Voggt, und Lehngütern. Item zu den Gemeinschaft Gütern, item da S. F. Gn. oder auch die Stånd auf eines andern Stands Gütern allerley Obrigkeit, und Gerechtigkeit von alter hergebracht, und dessen unangesehen der gemeinen Landfreyheit in ruhigen Gebrauch, und Innhaben sind, aus denen, und andern

dern mehr Ursachen, will S. F. Gn. hoch bedenklich seyn, ihnen den Ständen eine solche Gnad zu thun, welche S. F. Gn. wie gemeldt, an dero Landsfürstl. Obrigkeit, und Kammergut so hoch abbringig, und ihnen den Ständten selbst, oder gemeinen nuz nicht allein fürträglich, und nachtheilig, aber wie dem allem da gemeine Landschaft S. F. G. wie ihr gnädigs hoch Vertrauen zu ihnen steht mit einer stattlich ersprießlich, und inconditionirten Hilf begegnen worden, will S. F. G. sich auf dieß ihr unterthänig Begehren, so viel S. F. G. immer möglich und leidentlich, oder sonst in andern Weg mit solchen Gnaden, weiter resolviren, erklären anerzeigen, darob sich der Billigkeit nach zu Dank bemühig seyn sollen.

Erster Auszug.

Ungefählicher Bericht Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein Herzog in Ober, und Niederbaiern ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn jährlichen Einkommens an Geld außerhalb der Getreyd gilt.

Erstlich befindt sich wann von den 4 Rentämtern alles beständigen Einnahmen halben, (darinn auch, die Vitzdum wändl Gerichts Strafen, und anders kommen) Rechnung aufgenommen, dagegen die

Ausgaben der Amtleut, und Raths Besoldungen, der dreyer Rentämter, Landshut, Straubing, und Burghausen auch alle Jahr um fünfzehn tausend Gulden Getreyd verkauft wird, daß ein Jahr in das andere über

j. cm. xij.m. Gulden nicht bleiben.

Davon müssen jetzung an die auf dem ganzem Fürstenthum der vier Rentämter liegenden Verzinsungen bezahlt worden, nemlich

Lvij.m. vij.c. Lxxxxviij. Gulden. xiij. v. ß. j. hl.

Darinn ist aber der Rest, so gemeine Landschaft an die Sechsmalhundert tausend Gulden verschiener Jahr zu bezahlen angenommen haben, und die unser gnädiger Fürst, und Herr auf diese Stund verzinsen muß, auch noch Leibgeding

iij. m. iiij. c. Lxxxi. Gulden v. ß. xiij. hl.

Von den übrigen Rest soll unser gnädiger Fürst, und Herr ihrer F. Gn. derselben Gemahlin, und Kinder Fürstl. Staat nicht allein sondern dazu derselben Hofhaltung, Räthen, Dienern, Profisoner, Pundsachen, Kuchen, Keller, Gebäude, Schneiderey, und ander nothwendig jährlich Ausgaben verrichten lassen, dazu aber der übrig bleibende Rest bey weitem nicht gelangt.

An-

Anderer Auszug.

Verzeichnuß was unsern gnädigen Fürsten, und Herrn Herzog Albrechten in Baiern von Gemeiner Ihrer Fr. Gn. Landschaft die Zeit Ihrer Fürstl. Gnaden Regierung gegeben haben.

Erstlich Anno Li.

Lxviij.m. vij.c. xxxv. Gulden. v. ß. xxv. hl.

Anno Lij.

xxxiiij.m. xx. Gulden.

Anno Liij.

xxxi.m. Gulden.

Anno Liiij.

i.c.m. Lxxxii.m. Gulden.

Anno Lv.

x.m. Gulden.

Anno Lvi.

L.m. Gulden.

Summa.

iij. c. m. Lxxiij. m. vij. c. Lv. Gulden. v. ß. xxv. hl.

Wann nun die Extraordinaire Ausgab von gemeiner Landschaft gegebenen Summa Gelds gezogen wird, übertrifft der Landschaft Hilf die Extraordinaire Ausgab, um

i. c. m. xLvii. m. viiij. c. Lxxi. Gulden. vi. ß. xxi. hl.

Dritter Auszug.

Ungefährliche Verzeichniß unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herrzog Albrechts in Baiern Extraordinairen Ausgaben von dem ein, und fünfzigsten, bis auf das sieben und fünfzigste Jahr.

Anno Li.

Ist in den Extraordinairen Ausgaben über die Gebäude Ingolstadt, Kriegs, Reichs, und andere Sachen gelosen.

xxi. m. Lxxxxvi. Gulden. iij. ß. xv. hl.

Anno

Anno Lij.

Ist in den Extraord. Ausgaben auf Ingolstädter Gebäude, und Proviant gangen.

xxxvij. m. iiij. c. xi. Gulden. ij. ß. ß. xvi. dz.

Anno Liij.

Ist in der Extraord. Ausgabe auf Unterhaltung Ingolstadt mit Bau, und Proviant, desgleichen Kriegssachen und Prosisoner gangen.

xxv. m. v. c. Lxxviij. Gulden. ij. ß. xxij. dz.

Anno Liiij.

Ist in den Extraordinaer Ausgaben allein über Ingolstadt gangen zu Unterhaltung der Kriegsvolks proviant Gebäude, und Prosisoner

Lxxvi. m. i. c. Lxv. Gulden. vij. dz. i. hl.

Anno Lv.

Ist in den Extraordinairen Ausgaben über die Haidelbergerisch Einigung, Prosisoner, und anderer Kriegssachen gelesen.

xiij. m. v. c. Lxxxxvij. Gulden. i. ß. viij. dz.

Anno Lvj.

Ist in der Extraordinaire Ausgaben über die Landspergl. Schirms Einigung, Prosisoner, anderer Kriegssachen, und Proviant gelosen.

xxx.

xxx. m. viij. c. xxxviij. Gulden. vi. ß. xij. dz. i. hl.

Anno Lvij.

Ist in der Extraordinaire Ausgab als Landsperg erisch Schirms Einigung, Provisoner Diensigeld, Jngolstädter Gebäude, Proviant und Kriegssachen ist dieß Jahr gangen.

xxij. m. Lxxxxvij. Gulden. iij. ß. xiij. dz.

Summa aller sieben Jahr.

ij. c. m. xxvj. m. vij. c. Lxxxiij. Gulden. vi. ß. iiij. dz.

Darinn ist aber nicht begriffen die abgeschrieben sieben Jahr, und die Zeit unsers gnädigen Fürsten, und Herrn Regierung über ihrer Fr. Gnaden Zeughäuser im ganzen Fürstenthum gelosen, so nicht eine geringschätzige Summa trifft, und nicht umgegangen werden mögen, dann dieselb der verlosenen Jahr Kriegsgewerb halben gar entblößt worden.

Item so seyn unser gnädiger Fürst, und Herr, in ihrer Fr. Gn. Regierung kommen, viel derselben Schlößer, und Häuser, in solchen Abfall, und Baufälligkeit befunden worden, daß zu Erhaltung derselben wo man, die anderst nicht gar eingehen lassen wollen, merklich großer Unkosten aufgangen ist, und zum Theil noch täglich aufgehet.

Item so hat unser gnädiger Fürst und Herr die Zeit ihrer Fr. Gn. Regg. viel namhafter laufenden alten Schulden, die an Verzinsungen außen blieben

sind

sind bezahlen müssen, welche auch eine gute Summa tausend Gulden getroffen.

17.

Auf Verlesung dieser Schriften, und die weils an Tag spat gewesen ist die Berathschlagung auf Morgen angestellet, und als man auf den 7. Decembris frühe zusamm kommen, auch gleich wohl wolf Taufkircher in Abwesenheit H. Joachim Grafen zu Ortenburg in den großen Ausschuß erwählt geweßt, aber Herr Graf jetzt selbst persönlich erschienen, und gesetzt, darzu Hannß Veit von Töring, mit gnädiger Erlaubniß unsers gnädigen Fürsten, und Herrn von hinnen verreißten, ist sein von Töringsstat mit obgedachten wolfen Taufkirchner wiederum ergänzt, doch zuvor wohl gedachten Herrn Grafen sammt Burgarten von Tannberg, welcher auch erst ankommen geweßt, der Eyd wie er hieoben verzeichnet, vorgelesen, und durch sie geschworen worden.

18.

Herrn Joachimen Grafen zu Ortenburg Protestation.

Alsbald hat wohl gedachter Herr Graf nach gethannener Entschuldigung seines so lang aussenns, welche durch zugefallene Krankheit seiner Gnaden Gemahlin verursachet worden ist vor dem großen Ausschuß

schluß selbst mündlich fürtragen, wiewohl seiner Gnaden auf diesem Landtag hiemit gehorsamlich erschienen, und zu gemeins Fürstenthum Nutz, und Wohlfahrt neben andern Landleuten gern das nutzest und beste handln, und berathschlagen helfen wollen. So geschähe jedoch solches alles von seiner Gnaden anderer Gestalt nicht, dann allein von der Güter wegen, mit welchen seiner Gnad diesem Fürstenthum Baiern eingeleibt, oder zugethan seynd. Aber von der gefreyten Grafschaft Ortenburg, auch aller derselben Ein, und Zugehörungen wegen, wollen sich seiner Gnaden mit Nichten einlassen, wie sie dann solches nicht schuldig, auch damit allein der Rö. Kä. Majestät ꝛc. und dem Reich unmittelbahr unterworfen seynd, sondern und darum hiemit zierlich protestirt. und gebothen haben, auf daß dieß seiner Gnaden erscheinen, und Landschaftliche Handlung der Grafschaft Ortenburg, an ihren Regalien, Hoch, und Obrigkeiten ohne Schaden seyn, in das Landschaftbuch ausdrücklich einzuschreiben.

Darauf ist unsers gnädigen Fürsten und Herrn gegebene schriftliche Antwort für Handen genommen, erwogen, berathschlagt, und nach viel gehaltenen Umfragen, des andern Tags der da war der erste Decembris auf eine Schriften wie hernach folgt, beschloßen. Neben dem ist dem großen Ausschuß, das Begehren so unser Gnädiger Fürst, und Herr der Landtafl halber, auch eines Auszugs, oder Verzeichniß derselben in allen 4. Rentämtern an Landmarschall, und Canzler gethann, angezeigt, darauf ein Ausschuß eine sondere kurze Nebenschrift zu stellen befohlen,

fohlen, solche beyd seynd gemeiner versamelter Landschaft samt unser Antwort (doch ohne dem Auszug) offentlich vorgelesen, wieder unter allen Ständen umgefragt, und nachdem sie ihnen dieselbe gefallen laßen, Hochgedacht, unserm Gnädigem Fürsten, und Herrn durch nachbenennte Verordnete um zwey Uhr Nachmittag, in denen Neubau unterthäniglich genannt wird werden.

19.
Gemeiner Landschaft Duplic auf unsers Gnädigen Herrn schriftliche, und voreinkomne Replic.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst Gnädiger Herr! was auf jüngst unser unterthänigen Anlangen und Bitt, auch da durch E. F. Gn. demselben gnädiglich stat gethan wurde. Darauf erfolgte hochansehnliche Bewilligung sich E. F. Gn. entschloßen, und uns damit beantworten lassen, haben aus derselben uns über Gebühr Genädiger Schriften wir nach Längs unterthänig angehört, und davon gehorsamlich getröstet, so auf E. F. Gn. geschehene Proposition wir von allen Ständen mit unsern nahmhaften Erbiethen gleich alsobald uns unterthänig erzeigten, E. F. Gn. so rund entgegen giengen, unsere unterthänige getreue Zuneigung, und wohlmeynende ersprieß-

spriessliche Hilf unterthänigst entdecken. E. F. G. wurden auch dagegen unser gehorsam Bitten, mit sondern Gnaden bedenken, und gnädiglich erwegen, daß unser der zweyer weltlichen Stännd unterthänig Anlangen, allein aus gutherzigem Eyfer, und daher geflossen, daß wir solches ja nicht unserm Eigennutz zufördern, sondern allein vieler bedrangten gewissen Klag- und Nachseufzen damit zuringern fürgetragen, wir aber die Stännd alle drey gegen Ergänzung unsers hochwichtigen, und bey diesen schweren Jahren sicher unerschwinglich Anbiethen das unterthaniglich gebethen, daß unserer Vorfahrn Innhalt deren durch Kaiser, König, und Regierenden Fürsten in Baiern gegebener Freyheiten hievon auch gehabt, an sie so theuer erkauft haben.

Nun mögen wir die weltlichen zween Stännd uns aller bisher sonderlich aber deren auf nächsten zu München gehaltenem Landtag beschloßner Handlungen, was auch dasselb bey E. F. G. wir aus Christlicher wohl Meynung gehorsamlich gebethen, und sich E. F. G. darauf mit Gnaden resolvirt, und erkläret haben, unterthäniglich berichten, und nachdem solche Resolution; die heil. Comunion, unter beyder Gestalt unbesorgter E. F. G. straf und Ungnad zuläßt, haben wir nicht zweifeln sollen, und noch, dann E. F. G. Gemüth seye auch damals dahingestanden, damit derselben Erläuterung an ihr selbst die würkliche Vollziehung mit ihr bringe, so aber die Reichung beyder Gestalt, den Priestern allein zu ihren freyen willen gestellt seyn, und also bleiben soll, haben E. F. Gnaden aus jüngster unser unterthäni-

ger

ger übergebner Schrift gnädiglich verstanden, daß wenig gefunden werden, die den begehrenden jetzt gehörter maßen zu dispensiren gesinnt sind, und obgleich etlich in diesem Fall ihrer Berufung gern Genugthuen wollten, dannoch durch der geistlichen hochverbiethende Mandat davon gänzlichen abgetrieben, dazu E. F. G. selbst eigner Declaration zugegen manchen hierin ihr eigen Gewissen nicht freygelaßen worden; derohalben wir viel gutherziger, und sonderlich, von deren wegen, so in ihrem letzten Hinzug solcher Comunion inniglich begehrn, auch anderer die außer dieser Darreichung sich des Sacraments des Leibs, und Bluts Christi mit höchster Gefahr gar enthalten, aus christlichem Mitleiden, je nicht umgehen mögen bey E. F. G. als unserem gnädigen Fürsten und Oberherrn, nachmals unterthäniglich, und allein um das zu bitten, damit E. F. G. gegebene Declaration, eine beständige würkliche Vollziehung erreichen mögen, und nicht also blos an ihr selbst, ohn fernere Frucht gelaßen werde.

Wiewohl wir nun hierauf unterthäniglich gar in keinem Zweifel setzen E. F. G. seynd gegen uns Dero getreuen Landschaft des gnädigen willens, und Vorhabens, daß sie solcher gegebener Declaration fürstlichen nachsetzen, und darwieder Niemand anlangen, so stehet uns jedoch erstlich das entgegen, daß die Kirchendiener so die Comunion unter beyder Gestalt gutwillig, und gern reichten durch E. F. G. Declaration der Straf bey ihren Ordinarien nicht gewiß noch vertrößt seyn mögen, sondern in täglicher Sorg stehen müssen, wann gegen ihnen deren

halben für gefahren, und sie ihrer Aemter oder Vocation entsetzt werden.

Zum andern würdet ihnen die Austheilung beyder Gestalt durch der geistlichen Obrigkeit ohne General Mandat verwehret, und laßen sich die Ordinarien darüber unverhellen vernehmen, solche Dispensation in ihren Bisthumen mit nichten zugedulten, erzeigen es also auch im Werk, hieraus dann alsobald erfolgt, daß wir unangesehen aller E. F. G. gnädiger gegebner auch Publicirter Declaration deren Kirchendiener so sich zur austheilung beyder Gestalt wollten gebrauchen laßen, nicht bekommen, oder obgleich sich derselben etlich wenig erzeigen, danoch aus Forcht nicht beharren mögen.

Zu dem und wiewohl oftgedachte E. F. G. Declaration lauter vermag, daß die Ausspendung dieser heiligen Comunion beyder Gestalt, durch die Gegentheil auf den Canzeln nicht soll angetastet, viel weniger verdammt, sondern Bescheidenheit hierin gebraucht werden, so geschieht jedoch das Gegenspiel täglich, und würdet dazu an vielen den ansehnlichsten Orten im Fürstenthum als verführerisch und sectisch aus geschrien, alles unser Besorgnuß dahin gericht, damit die Kirchendiener, welche sonst ihren Amt hierin gern Genug thun wollten, davon abgewendet werden, und hat neben dem die Erfahrung geben, daß etliche solche Kirchendiener durch die weltliche Obrig keit erfordert, ihnen die Austheilung beyder Gestalt hoch verwiesen, etlich aber (wie wir Bericht seyn) gleichwohl vieleicht unter einen andern Schein in Ungnad gebracht, und verjagt worden.

Dem

Dem allen nach, und damit doch diejenige, so sich aus göttlichen Befehl je nicht anderst zuwissen haben, denn daß sie diese heilige Communion unter beyder Gestalt empfangen sollen, dieselb auch zur Stärkung ihres Glaubens dermaßen bekommen mögen, und nicht allein mit äußerste Beschwerung ihres geängstigten Gewissens sich in Zeit ihres Lebens, sondern auch an ihrem letztem Abscheiden aus diesem Jammerthal derselben entbährrn müssen. Ist an E. F. Gn. nachmals unser unterthänig höchst anrufen, und Bitt die wollen mit dem Metropolitan auch dem anstoßenden Bischof dahin gnädiglich handeln, sich auch gegen ihnen dermaßen ernstlich erklären, daß E. F. Gn. desselben getreue Landschaft zu Gnaden zugelassen haben, und dabey Hand zuhaben gewählt seynd, daß hochheilig Sakrament der Communion unter beyder Gestalt an besorgt E. F. Gn. Straf und Ungnad nicht allein zuempfangen, sondern auch den Kirchendienern zureichen, und damit solche E. F. Gn. gnädige Erläuterung im Werk also vollzohen werde, an sie ernstlich begehrn, daß sie gemelte Kirchendiener unangesehen ihrer ausgangnen Mandat, in solcher Reichung mit Drohung, oder Straf, nicht hindern, sondern ungejart zu eines jeden erheischenden Nothdurft zulassen, zweifels ohne so E. F. Gn. solches uns der getreuen Landschaft mit Gnaden, und Ernst meynen; die Ordinarien werden sich in denselben nicht weiter widersetzen, damit auch die Kirchendiener, und Priester desto statlicher, erinnert werden, und gewiß seyn mögen, so sie das Sakrament, unter beyder Gestalt reichen, daß sie von E. F. Gn. derwegen in keinee Sorg,

der Straf, oder Ungnad stehen mögen, E. F. Gn. wollen an derselben Pfleger, und Landrichter sonder Befehl aus gehen lassen, dadurch Ihnen Macht gegeben wird, gemelte Kirchendiener ihrer Amts Verwaltung für sich zuerinnern, und ihnen diese E. F. Gn. gnädige Versicherung anzuzeigen, damit doch durch diesen Weg E. F. Gn. Declaration, zur wirklichen Vollziehung gebracht, auch die Beschwerden gewisser, deren die beyder Gestalt begehren, sowohl als der andere, die sich an der einigen begnügen lassen, ruhig seyn, und unbedrangt bleiben mögen. In solchen halten sich etlich an dero Chur- und Fürsten, unangesehen, daß sie der Römisch. Kirchen anhängig seynd, ihren getreuen Landschaften zu Gnaden auch gemäß nehmlich, daß in ihrem Fürstenthum dieß Sakrament, unter beyder Gestalt denen so es begehren, unverwährt, und wirklich gereicht, und würdet demnach der Ordinarien gebührlicher Gewalt, oder Jurisdiction hierin anderst nicht bedacht, derselben auch dadurch nicht entzogen, sondern diese Sachen allein der Anordnung Gottes gleichförmig furgenommen.

Dann von wegen der Lehr, und Christlicher Unterweisung sonderlich des gemeinen Mannes, ist je offenbahr wie gar wenig die Haupt unserer getrieben noch das Pfarrvolk auf Christum und seine Verdienst gewiesen, vielmehr aber ihme dafür unotwendige zum Theil aber irrige Weg fürgezeigt werden, und sollen E. F. Gn. gnädiglich dafürhalten, auch bey uns anderst, nicht befinden, dann daß wir in der Christlichen Lehr, in gemein auch diesen unsern son-

der-

derbahr begehrten Artikeln anderst nicht, dann die Ehre Gottes suchen, viel weniger aber unangesehen, was Spaltung zwischen etlichen hin und wieder seyn einiger Zwinglischer, oder anderer Schwermery zubeflecken gedacht geweßt seyn, auch hinführan nicht seyn wollen, derohalben unsere begehrte Communion anderst nicht verstanden werden soll, so haben wir auch den Priester unordentlichen Lebens, und unehlichen Beywohnens fürnehmlich zur Pflanzung guter Ehrbahren Zucht, und Abstellung böser Exempl Meldung gethann, wiewohl der Ehlichstand, in göttlicher Schrift jedermann, der sich nicht zuenthalten weiß, angebothen ist, jedoch so E. F. Gn. der Priester Ehe, und sonderlich, daß aus denen so hievorn beheurathet seynd, zu Kirchendienern nicht sollen aufgenommen werden, so hoch nennen, bitten wir doch unterthäniglich E. F. G. wollen solch christliche Reformation mit ehesten anordnen, und ins Werk richten lassen, damit doch die offenbare Laster, so jung und alten zugleich zur höchster Ergernuß reichen, als da sie ihre Concubinen sogar unverhollen nicht allein halten, sondern auch in ofne Wirthshäuser, Ladschaften, und dergleichen Oertern geschmuckt, und geziert neben Ehrbaren Frauen zuführen, auch etwa voranzusetzen nicht schämen, und dergleichen viel mehr ansehnlicher, ganz unleidentlicher, dem priesterlichen Stand sonders ungemäß Aergernußen, die wir gleichwohl zu erzählen wissen, aber derselben hoher Unschükckichkeit halber E. F. G. selbe fürzutragen selbst Scheuh haben, doch mehr dann offenbar seynd, gänzlichen abgeschnitten werden. Damit also der gemeine Mann in christlicher Verständniß nach

billiger Wahrheit auf den rechten Weg gewiesen, ihme dazu gut Ebenbild vorgetragen, und eine ehrbahre christliche Zucht, durch gebührende hoch nothwendige Reformation angestellt, und gehandhabt werde, dann ob wir gleichwohl auf jetzt währenb Colloquium, und desselben Determination gern verwarten wollten, so haben wir uns doch leichtlich zu berichten, wielang hievor dergleichen Reichs- und andere Versammlungen mehrmals fürgenommen, aber ohne Frucht abgangen seynd, nicht wenig werden darneben, die so solcher verhofter Erörterung mit Geduld bisher gewartet, aufgehalten, letzlich aber an dem, so sie so hoch begehren, dannoch sie auch so herzlich ruefen, endlich verhindert.

Zum andern soviel E. F. G. Schuldenlast berühret tragen mit denselben wir von allen drey Ständen unterthäniges Mitleiden, und wollten gehorsamlich nicht begieriges erfahren, dann das E. F. G. die Weg finden möchten, dadurch solche Beschwerden sonderlich untereinst wirklich abgeholfen wurde, haben auch als die getreuen Landleut von erwegen aller unser hoch obliegenden Bürden auch von Bedacht doch ungeschwächt unserer habendrn Freyheiten, und Privilegien, uns mit einer so namhaften Summa (doch auf bedingte Maaß, wie unsre erste Schriften vermögt, und jetzt hernach weiter verstanden werden soll) Ablesung zu thun, gehorsamlich bewilligt, und ganz ungezweifelt getröst, E. F. G. wurden solches als eine sonders ersprießliche unterthänige Hilf, mit allen Gnaden erkennt, und angenommen haben.

Wie

Wie wohl wir nun aus E. F. G. übergebenen Auszügen befinden, was hoche Summa gegen dem jährlichen Einkommen des Fürstenthums E. F. G. jährlichen Verzinsen, was sie dazu auf Extraordinari Ausgaben bey gegenwärtigen Leufen haben darneben auf derselben geliebten Gemahlin, und Fürstl. Kinder Hof, und Unterhaltung verbrauchen sollen, so mögen doch E. F. G. ungezweifelt sich selbst gnädig berichten, daß uns E. F. G. getreue Landschaft solchen völligen Schuldenlast aufzunehmen, und so schwere Bürden nicht, allein uns selbst, sondern auch unsern Nachkommen anzutragen, unerschwinglich seyn würden, zudem daß wir eines solchen Vermögenst unserer Bedingten Freyheit nicht schuldig. Nichn destoweniger, und damit E. F. G. als unsern gnädige Erbherrn, und Landsfürsten wir die getreuen Landleuten nicht lassen, sondern derselben aus unterthänigen Willen entgegen gehen, haben wir uns hievor gehorsamlich erbothen, und seynd dessen noch willig zur Verringerung ihres obliegenden Schuldenlastes, die hievor angebothene dreymal hundert tausend anzulegen, einzubringen, und damit (allen darauf im Einbringen laufenden Unkosten nicht gerechnet) an denen Schulden, so E. F. G. uns selbst benennen, Ablösung zu thun, auf daß auch solche Summa in der Verzinsung desto weniger hingehen, sonder zur Abledigung der Haupt Summa verwendet werden mögen, aus dem hievon zusamgetragenen Vorrath hundert tausend Gulden ist alsobald zu nehmen, dieselben zum ehesten, so es der Schuld Ausschreibung halber seyn mag, in der Ablösung anzulegen, auch den übrigen Rest mit ehesten zu befördern, doch jetzt

gedachte hundert des Vorraths an den angebothenen dreymal hundert tausend Gulden abzurechnen, und von nächsten Steuer gefällen wiederum zu erstatten. Neben dem haben von E. F. G. wegen wir auf den Aufschlags gefällen, durch unsere verordnete noch eine nahmhafte Summa anzulegen, und wird E. F. G. Kammergut mit derselben, und bis die bewilligten sechsmal hundert tausend Gulden erstattet seyn, von Jahren zu Jahren zu vierzig tausend Gulden und mehr ungefährlich gebessert, was dann noch der Ueberrest der noch bestehenden Schulden ist, wollen wir unterthäniglich nicht zweifeln E. F. G. werden für sich selbst aus angebohrnen hochen Fürstl. Verstand auch dero fürtrefl. Rath Gutdenken, den Weg zur Abledigung derselben gnädig und wohl zu finden wissen; sonderlich aber so E. F. G. derselben Hofhaltung einziehen, auch was sonst allenthalben zu beschwerlichen Unkösten, ablaufen, doch Anschmälerung E. F. G. gebührenden fürstl. Stands erspart werden möchte, mit guter Ordnung, und Vorbetrachtung abschneiden werden.

Darauf und so E. F. G. uns den zweyen weltlichen Ständen in den unterthänigen ersuchten Religions Artikeln obgehörter maßen gnädiglich willfahren, sich auch gegen uns den Ständen allen dreyen, nachdem die Hofmärchliche Freyheiten, wie dieselbe durch uns in Gemein begehrt worden ist, aus den Ursachen in E. F. G. Schriften begriffen, denselben so schwer fallen will, sich gnädiglich erklären, und resolviren, was Gestalt, doch wie weit, und mit was Unterschied E. F. G. uns in angebrachten Frey-

hei-

heiten begegnen wollen, sich auch darinn so gnädig-
lich erzeigen, daß mit E. F. G. wir uns derhalben
unterthänig vergleichen, und gegen so ansehnliche
Summa Gelds eine ziemliche Ergötzlichkeit gehaben
mögen, alsdann seynd wir noch unterthänig erbie-
thig und willig, die angebothene Summa dreymal
hundert tausend Gulden gehorsamlich, und mit ehe-
sten zuerstatten, und werden E. F. G. mit allen Gnaden
verstehen, daß wir in Betrachtung hocher, und großer
Ersaugung unser, und der armen Unterthanen uns zum
höchsten angreifen, daß auch bey diesem sorglichen
Läufen, und geschwinden pratieren, so in gemeinen
unsern geliebten Vaterland, je länger je beschwärli-
cher einreißen, dazu der vorstehenden Sorg, unsers
Erbfeindes des Türkischen Tyrannen, an unser mehr
dann williger Darstreckung nicht erwinden lassen be-
voran dieweil der arme gemeine Mann, durch bis-
her so vielfältige Anlagen ohne das hoch erschöpft ist,
und je weiter nicht verbittert werden soll, mit un-
terthäniger Bitt E. F. G. wollen dieß unser getreu
willig darstrecken gegen dem E. F. G. also beschwer-
lich nicht seyn wird, wir aber gar bloß an Ergözung
unser, und der armen Unterthanen von Handen
nicht geben sollen, gnädiglich Gedenken annehmen
und uns in angebrachten Artiklen dagegen auch mit
Gnaden erscheinen. Und thuen E. F. G. als un-
ser gnädiger Herr und Landsfürst, uns unterthänigst
empfehlen.

E. F. Gnaden

Unterthänig Gehorsame
Landschaft der drey Ständ in Ober- und
Niederbaiern jetzt allhier versammelt.

 Ueber-

20.

Ueberschrift.

Unser gnädiger Fürst, und Herr!

Nachdem E.F.G. gnädiglich befohlen haben, die Landtafl offentlich zu verlesen, und zur Richtigmachung derselben eine unterschiedliche Verzeichniß nach den 4. Rentämtern ausgetheilet E. F. G. zuzustellen, damit sich dieselben der Nothdurft, und Gelegenheit bey E. F. G. Canzleyen, und sonst zu gebrauchen hätten, seynd wir die Ständ, Gemeiner E. F. G. getreuer Landschaft, diesem unterthänige Vollziehung zu leisten, hiemit gehorsamlich erbiethig, daneben aber wissen E. F. G. sich gnädiglich zu berichten, was auf jüngsten Landtag, auch hernach durch E. F. G. Rath, und unsere geordnete Landleute, über die Polizey von Erneuerung der Landtafl gehandelt, wir uns auch damals unterthäniglich vernehmen, und der aufgerichten Instruction einleiben lassen, nemlich daß solches alles und was hiedurch fürgenommen werden möchte, uns den Ständen an unserer Hochheiten Recht, und Gerechtigkeit, unvergriffen seyn, und bleiben soll, der unterthänigen Zuversicht seynd wir noch, bezeugen auch vor E. F. G. unterthäniglich hiemit, das angeregte Vorlösung berührter Landtafl Anzeigung, der Herrschaften-Hofmärchen Sitz Sedlhöf, und Güter auch dero Verzeichniß, uns den Ständen, und jeden insonderheit aber denen so benannte Freyheit haben, und von dem Fürstenthum Baiern Exempt seyn, an ihren, und unsern Recht, und Gerechtigkeiten, Freyheiten, wohlhergebrachten

hoch,

hoch, und Obrigkeit gänzlich ohne Schaden seyn, und dawider ihn nicht verstanden werden soll.

21.

Verordnete der Landschaft, so jetzt gehörte Schriften geantwortet haben.

Abt zu Tegernsee.
Abt zu Ebersperg.
Herr Ott Heinrich von Schwarzenburg Freyherr.
Herr Degenhard von Stauf Freyherr.
Herr Martin von Gumpenberg Ritter.
Hans von Seyboltstorf.
Ingolstadt. Jorg Schober.
Straubing. Christoph Hofmeister.
Wiguleus Zenger Landmarschal Amtsverwalter.
Hieronimus Pronner Licentiat Canzler.

22.

An heut Samstag nach Nicolai den eylften Decembr. haben nachbenannte fürstl. Räth, nemlich Degenhard von Auerburg Kuchenmeister, Georg von Gumpenberg, Onopherus Bärbinger Doctor, und Stephan Trainer dem Großen Ausschuß nachfolgende Declaration, und was sich unser gnädiger Fürst und Herr auf jüngste gemeiner Landschaft übergebene Schriften resolvirt, geantwortet, auch daneben angezeigt S. F. Gn. gnädiges Begehren seye, die Stând wollten sich derselben S. F. Gn. gnädigem Vertrauen nach auch erklären, und alle Sachen zum Besten fördern, damit man ab den Unkösten anheim kommen möge.

23.

Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Resolution, was Gestalt Seiner Fürstl. Gnaden den Ständen gemeiner Landschaft mit Neuerung ihrer Freyheiten gnädiglich begönnen wollen.

Unser gnädiger Fürst und Herr :c giebt gemeiner S. F. G. getreuen Landschaft auf ihre nächst überreichte Schrift mit der kurz nachfolgenden Antwort.

Erst-

Erstlich betreffend die Religion, und was derselben anhängig, laßt Seiner F. Gnaden ohn Mitl bey hievor verglichner, und Publicirten Declaration auf S. F. G. jüngstem gnädigem Erbiethen, durchaus bleiben.

Zum andern belangend aller Ständ E. F. G. getreuen Landschaft unterthänig anbiethen, der dreymahl hundert tausend Gulden haben S. F. G. ihnen hievor solche Erhebliche Ursachen ausgeführt, warum diese Hilf, ob die gleich einen großen Namen und Ansehen gegen einen solchen merklichen Schuldenlast, weder S. F. G noch Dero Landschaft ersprießlich oder fürträglich sein könnte, sonderlich die weil Sr. Fr. Gn. noch nicht anderst vermerken, dann diese Summa erst im andern, und dritten Jahr gar bezahlt und von Sr. Fr. Gn. gleich alsobald wiederum auf die Zinß, und Interesse auch andere nothwendige Ordinaire und Extraordinaire Ausgaben, so weit sich die über Se F. G. Einkommen jährlich unvermeidentlich erstreckt, auf wenden, oder doch so viel von neuen wieder aufbringen müßte, damit wir Se. Fr. Gn. nach Ausgang der drey Jahr eben in vorigen Last, auch Sr. Fr. Gn. getreuen Landschaft nichts gewißers, dann eines andern Landtags, und dergleichen Handlung zugewarthen, deßen S. F G. nicht allein für sich selbst gern übrig seyn, sondern auch ihre Getreue Landschaft, der Mühe, und Unkosten, fürnehmlich aber die armen Unterthanen der vielfältigen Steuern, mit Gnaden gern überheben wollten, und nachdem S. F. G. anderst nicht verstehen mögen, dann das dieß angebothene dreymahl

hun-

hunderttausend Gulden allein von den armen Mann durch gemeine Landsteuer eingebracht, und also aller Last auf denselben allein gelegt werden soll, S. F. G. den Prälaten, der Geistlichkeit, und den Kirchen zugehörig ꝛc. ꝛc. will S. F. G. an solche Hilf zu dem sie wie oft gemeldet unergieblich nicht annehmlich seyn.

Dieweil dann die Stånd von S. F. G. nicht geringe Freyheiten begehrn S. F. G. auch mit Gnaden entschloßen, soviel derselben, und ihren Nachkommen immer Leidentlich, und ihnen den Stånden selbst untereinander fürträglich sich gegen ihnen wie hernach folgen wird, eingelaßen, wollen sich S. F. G. ihrer hohen Nothdurft, und gnådigen Vertrauen nach gewißlich zu ihnen versehen, und hiemit abermal ganz gnådiglich begehrt haben, die Stånd wollen sich selbst mit einer nahmhaften Hilf zusammt und neben den Unterthanen auch angreifen, die Mittel und Weg an die Hand nehmen, damit doch S. F. G. ersprießlich geholfen, und S. F. G. nachfolgende Begnadung, der Gebühr, und Billigkeit vergolten wird.

Als nehmlich daß sie die Stånde gemeiner Landschaft die Verzinsung des Uberrestes von den sechs mahl hundert tausend Gulden von den Gefählen des Aufschlags, und darzu zum allerwenigst fünf mahl hundert tausend Gulden an dem Schuldenlast samt derselben Verzinsung ihnen den Stånden darum um desto unbeschwerlicher seyn soll, daß sie durch Einnehmung vom jetzigen Vorrath, und dann ihr der Stånd selbst auch der Unterthanen Belegung, alsbald des ersten Jahrs den mehrer Theil solcher Haupt-

Sum-

Summa bezahlen, und die Verzinsung abschneiden, alsdann von den Unterthanen Steuern, den Vorath wieder erstatten, und den Ueberrest bezahlen mögen, was dann dem noch übrig bleibenden Schuldenlast, und desselben Verzinsung betrift, begehren S. F. G. zu dessen völliger Abstellung ihr der Stånd getreuen Raths und Hilf des gnädigen Erbiethens das ihrige mit Eingezogener Haushaltung und Abstellung aller nothwendiger Ausgaben auch darzuthun, und an ihr nichts erwinden zu laßen, dadurch mit Hilf des Allmächtigen hinfüran dergleichen Schuldenlast verhüethen, gemeiner S. F. G. getreuer Landschaft und der armen Unterthanen mit Gnaden verschonet mögen werden.

Zum dritten haben S. F. G. hievor so viel gegründeter Ursach anzeigen laßen, warum sie der Stånd Begehren gebettner Hofmarchs Freyheit halber auf ihren einschichtigen Güttern nicht statt thun könnten, auch ihnen den Stånden unter einander selbst zur merklicher Beschwer, und Zerüttung gereichen würde, völlige auch andere mehr Ursachen nach wohl weiter darzuthun, und auszuführen, darum sich S. F. G. versehen gehabt, die Stånd wurden dieß Begehren güttlich abgestanden, auf andere Leidentliche, und ihnen selbst fürträglichere Begnadung bedacht gewesen seyn, wie dem allem, damit die Stånd wirklich spüren, daß S. F. Gnaden ihre unterthänige getreue Hilfen, und Erzeugungen mit allen Gnaden zu bedenken, und ihnen so viel möglich S. F. G, und Dero Nachkommen immer träglich mit Gnaden zu wihlfahren geneigt seyn, und aber zwischen den Stånden selbst, solcher grosser Unterschied, daß ihnen also samentlich

ode

oder mit der gebethnen Hofmarchs Obrigkeit , noch einer andern Freyheit ersprieslich , und gleichmäßig zu begegnen.

Entgegen, dieweil sie die Ständ samt, und sonders gleiche Puncten, und Beschwerung tragen müßten, der Billigkeit nach keiner vor dem andern , zu bevortheilen oder auszuschliessen , so fern sich nun die Ständ S. F. G. getreuen Landschaft wie S. F. G. ungezweifelt gnädigs Vertrauen zu ihnen steht in S. F. G. beschwerlichen Obliegen obgesetzter maßen gehorsamlich, und willfährig erzeigen , wollen Sr. Fr. Gn. ohngeachtet alle daraus warten, der hohen Beschwerung Schmällerung ihrer Landgerichtischen Obrigkeit , und des Kammerguts ꝛc. sich aus gnädiger Dankbahrkeit nachfolgender Gestalt mit Besserung ihrer Freyheiten gegen den Ständen und jeden insonderheit einlaßen.

Als erstlich den Prälaten hinführan die Besiglung und Aufrichtung um Waar und Hab, auf allen ihren Landghrl. Gütern, die weil sie die zu vor nicht gehabt haben, weder mit den Jägern über hievor aufgerichte Ordnung, noch sonst mit dem täglichen ab, und Zureiten beschwären lassen, sondern des alles ernstlich abschafen, ihnen in geistlichen, und weltlichen, gnädigen Schutz, und Schirm halten, auch da sie andere unbillige Beschwerden anjetzt fürzubringen hätten, sich mit solchen Gnaden gegen ihnen erzeigen, daraus sie Sr. Fr. Gn. gnädige dankbare Zuneigung scheinbahrlich spüren sollen.

Zum

Zum andern wollen S. F. Gn. denen von Adel, und Ritterschaft, dieweil die hievon auf ihren einschichtigen Gütern allerley Freyheit, und Obrigkeit hergebracht, die völlige Hofmarchs Freyheit auf denselben ihren einschichtigen Landghrtl. Güttern geben die ihnen mit der Stift, und dem Eigenthum zugehören, gegenwärtigen, und künftigen, doch dergestalt, daß solche Güter hernach in den Prälaten Burger, oder andere Händ kommen, daß die Inhalt der Lands Freyheit wiederum Landgerichtisch werden, sonsten sollen sie auf solchen Güttern die Hofmarchs-Freyheit vermög der LandsErklärung und nachfolgender Gestalt haben, dieweil die vom Adel zu Zeiten denselben ihren Gütern weit entsessen, damit nun von wegen des Hofmarchs Gericht kein Mangel erschien, wollen S. F. G. daß ein jeder über solche seine Landgerichtliche, und jetzt hofmärchliche Güter solche Verordnung mit einem tauglichen Richter thue, damit derselbe in drey Meil Wegs zum weitesten mit seiner häußlichen Wohnung zu finden, und anzutrefen seye, wo das aber nicht beschehe, und die Hofmarchs Herrn denselben ihren Gütern auch über drey Meil Wegs entsäßen, soll alsdann auf der Klager, oder wer zu solchen ihren Unterthanen, um persöhnliche Sprüch, oder bürgerliche Verbrechen jetzt zu ordnen, oder zu sprechen hat, möcht haben deßselben vor S. F. Gn. Landrichter, fürzunehmen, und eben dieser Ursach halber des Adels zu Zeiten weiten Entsässenheit, daß sie auch mit Thurn, und Gefängnußen zu solchen ihren einschichtigen Gütern in der Nähe nicht geweßt, die Gefangenen über die Landgerichtliche Gründ führen müßten, nehmen Sr. Fr. Gn. hiemit aus, alle

 male-

malefizische Handlungen, und Verbrechen, darinn sollen S. F. Gnaden Pfleger Landrichter, und Unteramtleuth wie von allen gegen solche Unterthanen, damit das Uebel gestraft, mit Gefängnuß und sonst zu handeln haben.

Diese S. F. G. Freyheit soll auch auf keine Landsgerichtl. Tafern verstanden werden, darinn sich mehr dann andere Art malefizisch zutragen, Sr. Fr. Gn. sonderlich im Oberland von Alter her den Umgeld gehabt, und noch auch weder auf des Adels Lehenvogt, oder mit den Prälaten Bürgern, und andern Gemeinschaft Gütern, darauf sie kein Stift, oder doch dieselben nicht allein, sondern mit Prälaten Burgern, oder andern in gemeinen, und sonderlich wollten S. F. G. das zur Verhuetung allerley Zerrüttung auch Erhaltung guter Ordnung, es sey mit dem Ehehaft, Ob, und Hauptmannschaft, und Gemeinden allerding bey alten Herkommen, und Gebrauch bleiben, dergleichen soll es Sr. Fr. Gn. und den Ständen, an den Gesetzen, und geordneten Scharwerchen, Stroh, und Futtersammlung, Holzfährten Vermög alten Herkommens, und der erklärten Landes Freyheit allerdings unabbrüchig seyn.

Zum dritten, nachdem zwischen Sr. Fr. Gn. Städt, und Märkt ihrer Burgfried Freyheit, Obrigkeit, und alten Herkommens halber merkliche großer Unterschied.

Also ob Sr. Fr. Gn. selbst gerne wollten, ihnen sammentlich eben so wenig als den dreyen Ständen mit

mitgleichmäßigerFreyheit nicht zu willfahren wissen, und aber S. F. G. die begehrt Hofmarchs Freyheit auf ihren einschichtigen Gütern aus hochbeweglichen Ursachen je nicht zugelassen, oder zwischen ihr und der Städt, und Märkt noch mehr Ungleichheit, und Unterschied machen können, sollen, oder wollen; demnach seynd S. F. Gn. gegen ihren des gnädigen Erbiethens sie mit Auszeigung, Richtigmachung, und Erweiterung ihrer Burgfried mit Zulassung etlicher Straf, und Wändl, oder aller Niederghrtsbahrkeit in solchen ihren ausgezeigten Burgfrieden, auch über etliche gefreyte Zünften und Handwerch nach Gelegenheit, eines jeden Stadts, oder Markts hievor habender Obrigkeit, und Freyheit doch auf ehrbare, billige, und leidentlich Anschlag, und Vergleichung, damit S. F. G. Kammergut, dannoch nicht zuviel entzohen, und sich S. F. G. Pfleger Landgerichter, und Amtleut zu erhalten haben, mit solchen Gnaden bedenken, daran sie der Billigkeit nach unterthäniglich zufrieden seyn sollen, nachdem aber der Städt, und Märkt, eben viel dero Gesandten ungezweifelt hierauf mit genugsamen Befehl nicht abgefertigt, eine gute Erfahrung, und ziemliche Zeit zu solchem Werk vonnöthen seynd, Sein F. Gn. des gnädigen Erbiethens solches alsobald nach End dieser Landschaft fürzunehmen, die Städt und Märkt von der vier Rentämtern nach Gelegenheit gen München zu erfodern, und auf abgesetzte Mittel durch ihre sondere statliche Räth mit gnädigem Fleiß handeln zu lassen. Sofern aber vielgemeldte S. F. Gn. Städt und Märkt jetzt allhier auf andere zimliche, und leidtenliche Weg bedacht, darinn S. F. G. ihnen leicht

jetzt alsbald Gnad erzeigen, oder sie ihrer habenden Beschwerung entheben könnten, wollen S. F. Gn. mit Gnaden gern anhören, sich darauf gegen ihnen sowohl, als den andern Ständen gemeiner S. F. G. getreuer Landschaft doch alles auf Condition und Maas wie obsteht, mit allen Gnaden erzeigen.

24.

Auf Verlesung dieser unsers gnädigen Herrn Resolution hat den grossen Ausschuß, nachdem von den darinn vermeldten Artikeln zum Theil durch ihnen gerathschlaget worden ist, zur Förderung der Sachen für rathsam angesehen einen kleinern Ausschuß von vier und zwanzig Personen aus allen Ständen zu erwählen, wie geschehen, und seynd darzu fürgenommen worden, so hernach folgen.

25.

Der klein Ausschuß von vier und zwanzig Personen.

Stand der Prälaten.

Herr Antoni Rudolph Doctor, Probst zu München. Abbt zu Benedictbaiern.

Probst,

Abbt zu Ettall.
Abbt zu Steingaden.
Probst, und Erzdiakon zu Baumburg.
Probst zu Vilßhofen.

Stand der Ritterschaft und Adels.

Rentamt München.

Herr Wolf von Maxlrhain, Freyherr.
Georg von Haßlang.
Servari von Seiboltstorf.

Rentamt Landshut.

Heymeran Nothaft.
Achaz von Laiming.
Hannß Georg von Dachsberg.

Rentamt Straubing.

Herr Johann von Degenberg, Freyherr.
Herr Hannß Zenger Ritter Vizthomk zu Landshut.
Burghard von Tannberg.

Rentamt Burghausen.

Herr Joachim Graf zu Ortenburg.
Georg von Tannberg.
Wiguleuß von Elriching.

Standt der Stätt und Märkt.

München. Hannß Ligsalz.
Landshut. Urban Kreidenweiß.
Ingolstadt. Georg Schober.
Straubing. Christoph Hofmeister.
Burghausen. Hannß Niedermaier.
Braunau. Sebastian Auer.

26.

Wiewohl nun dieser kleine Ausschuß zusammgangen, und von Gegenwärtiger Berathschlagung viel geredet, so ist ihme jedoch alsobald im Wege gestanden, daß vor dem großen Ausschuß hievor mit den mehrern erhalten geweßt ist, sich gegen unsern gnädigen Fürsten und Herrn über hievor angebothene dreymal hundert tausend Gulden nicht einzulassen, dieweil dann der kleine Ausschuß hierüber nicht schreiten sollen, sonst auch der Sachen zu guten nichts fürträgliches weiter bedenken mögen, ist gedachter großer Ausschuß wiederum zusammberufet, in Sachen weiter gehandlt, und dieselben aus allerley hoch dringenden Ursachen, so erwegen worden, daß sich der große Ausschuß nachfolgender Schriften in gemeinem, daneben ein jeder Stand, was er zur Erläuterung, oder Mehrung seiner Freyheiten bey unsern gnädigen Fürsten, und Herrn anzubringen haben, einer sondern Verzeichniß verglichen, und durch den Canzler in Schriften stellen lassen, diese alle seynd ganzer versammelter Landschaft nach Verlösung un-

unsers gnädigen Herrn jüngst über gebner Resolution fürgehalten, und nachdem dieselb darob Gefallen getragen, unsern gnädigen Fürsten und Herrn, den vierzehenden Decembris um zehn Uhr Vormittag in dem neuen Bau unterthäniglich geantwortet worden.

27.

Gemeiner Landschaft unterthänig begehrte Läuterung auf unsers gnädigen Herrn hievor einkommne Resolution, Mehrung der Lands-Freyheiten, auch daneben angebothene Hilfs Abledigung des Schuldenlastes betreffend.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr!

Auf was Weg, und Mittel sich E. F. G. jüngst unser unterthänige schriftliche Petition halber gnädiglich resolvirt, und in derselben in Religonssachen, dann auch von Mehrung wegen unserer Freyheiten, und Privilegien eröffnet, haben wir gehorsamlich verstanden, nachdem aber wir die zween weltliche Stánd anfangs dieses Landtags auch hernach E. F. G. unterthänig angezeigt, und klagt, wie hoch uns, und gar vielen E. F. Gn. getreuen gut-

herzigen Landleuten, und Unterthanen an etlichen begehrten Religions Artikeln gelegen hätten, wir uns unterthänig getröstet, uns sollte auf das, so wir allein zu Erklärung, und Handhabung E. F. G. und auf jüngst zu München gehaltenen Landtag gegebener Declaration unterthäniglich gesucht, und gebethen, auch darauf angebothene, willige, und sonders ansehnliche darstreckung gnädige, und willfährige Antwort mit mehrer Erläuterung gefolgt seynd.

Nun haben E. F. G. nochmals mit allen Gnaden zu erwägen, wo derselben Declaration allergestalt, wie bisher bleiben, und die Reichung der heiligen Communion unter beyder Gestalt sogar bloß in der Kirchendienern freyen Willen gelassen werden soll, das uns den beyden Ständen von der Ritterschaft, und Adel, auch Städten, und Märkten wenig, ja sich nichts austrägliches damit geholfen seyn mag, dann offenbar ist, daß deren Priester, oder Kirchendiener, welche dieser Dispensation nachkommen fürnehmlich bey den nahmhaften Städten, und Flecken, allda die größte Commun oder Versammlung des Volks ist, auch anderer vielmehr Orten wenig, etwa gar keinen gefunden wird, und obgleich je zu Zeiten deren einer für Hand gebracht, giebt die Erfahrung, daß derselb bey dieser Berufung nicht gelassen, sondern durch Drohung, oder folgende Straf der Ordinarien abgetrieben, noch mehr beschwerlicher ist, daß sowohl etliche die Reichung beyder Gestalt ihrer Conscienz nach gern, und willig verrichteten, Ihnen solches dannoch nicht zugeben, sondern sie hierin auch wider ihr eigen Gewissen dazu E. F. G. publicirter

cirter Declaration entgegen beschwert, und durch die geistliche Obrigkeit nicht freygelassen werden zu unmerklicher Aengstigung vieler betrübter Herzen, die ohne besorgter Gefahr ihres Heils sich dieser Communion beyder Gestalt nicht begeben, noch an der einigen nicht begnügen seyn konnten, solches alles Reich, was Unraths und sonderlich daraus erfolgt, daß eine große Anzahl E. F. G. getreuer Landleut, die solches über ihr herzlich Nachschreyen und Begehren nicht bekommen mögen, sich dieß Sacraments der hl. Communion nicht allein die Zeit ihres Lebens, sondern auch in letzten ihren Abscheiden gänzlich enthalten; darneben aber ihnen dermassen und so hoch angelegen ist, das zu besorgen viel deren kommen, dadurch in die größte und äußerst Trübsal, und Anfechtung, das alles haben E. F. G. wie hievor unterthäniglich mit mehrern fürgetragen, und gebethen, E. F. G. wollten solches gnädiglich zu Herzen führen, erwägen und dero getreue Landleut, Leyder weltlichen Stände nach klagen, und flehen, mit Gnaden erhören, sonderlich, und dieweil E. F. G. fürstl. Gemüth ohne allem Zweifel anderst nie gestanden ist, dann daß dero Declaration einen würklichen Fortgang, und Execution gewinnen soll, welches aber an fernerer E. F. G. Erläuterung, aus hieoben erzählten Ursach, können wir nachmals nicht umgehen E. F. G. als unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten in diesem unserm Hochanliegen, daran uns kein zeitlich, allein aber das ewige berühret, nochmals unterthänig anzulangen, sondern rufen zu E. F. G. wir hievor gehorsamlich, die wollen jüngst ohngefähr übergebene schriftliche Petition mit Gnaden

den beherzigen, und erstlich zur Förderung der ungezweifelten Einsetzung Christi folgendes auch uns dero getreuer Landschaft beyder Stånd zu Gnaden nach Ausgang dieß Landtags alsbald zu den Metropolitan und andern Bischofen (wie E. F. G. jüngst gegebene Antwort auch vermöcht) statlich abfertigen, mit ihnen dahin handeln lassen, auf daß sie keinen Priester in Reichung der Communion unter beyder Gestalt Eintrag, oder Verhinderung thun; daneben aber, und zu mehrerm Ernst sich gegen ermeldtem Metropolitan, und Bischöfen dahin erklären, nachdem E. F. G. solche Communion dero getreuer Landschaft beyder weltlicher Stånd zu empfangen, und den Kirchendienern, also an Sorg der Straf oder Ungnad zu reichen gnädiglich zugelassen, auch darob zu halten gedenken, daß darauf und zu dessen kräftiger Vollziehung solcher E. F. G. Zulassung sie die Metropolitan und Ordinarien gemeldt Kirchendiener in solcher Reichung unangesehen, ihrer darwider ausgegangenem Mandat, hinfüran weder durch Drohung noch Straf nicht handeln, sondern zugeben, daß solche Dispensation beyderley Gestalt durch sie die ordentlichen Priester E. F. G. Declaration nach unverwehrt gereicht werden möge, wie uns nicht zweifelt auf solche E. F. G. gnädige Erklärung werden sich gedachte Erz- und Bischofen, dahin gütlich weisen lassen, und sich dann weiter nicht wieder setzen; dann auch dieweil solche Kirchendiener aus E. F. G. publicirter Declaration derselben Straf, oder Ungnad nicht all nach so gründlich Bericht viel weniger versichert seyn mögen E. F. G. wollen an dero Pfleger und Landrichter sonder gnädigen Befehl ausgehen

gehen lassen, daß sie die Kirchendiener ihrer Amtsverwaltung für sich bescheiden, und ihnen diese E. F. G. Versicherung anzeigen dörfen, damit also E. F. G. Declaration zu beständiger Execution geholfen, ins Werk gericht, die beschwerten Gewissen geringert, und so hoch nicht bedrangt werden.

Ferner ist mehr dann offenbar, was beschwerlicher Mangel und Abgang am rechtschaffenen gottseligen Hirten sonderlich aber auf dem Land erscheine; wir gar wenig auch derselben dem gemeinen unerfahrnen Mann der anderst wohin kein Zugang hat, noch sich selbst weisen mag, in christlicher Verständniß anrichten, noch den Weg des Heils fleißig, und embsig zeigen, darzu mit so unordentlichen unpriesterlichen Wandel in viel Weg täglich erfunden werden aus fähligen ihre Schäflein auch geärgert, ihnen zu mehrer Leichtfertigkeit Ursach gegeben, und letzlich von Zucht und Ehrbarkeit abgewendet werden, haben E. F. Gn. darauf wir hie vor unterthäniglich gebethen, und thun solches hiemit abermals aus christlichem Mitleiden, so wir zu dem gemeinen Mann hierinn tragen, E. F. Gn wollen doch zu Erhaltung züchtiger Ordnung, und Abstellung böser Ebenbild auch unerwartet jetzt währenden Colloquii, dessen Determination, noch weit und ganz ungewiß ist in den offenbaren Lastern gnädige und ernstliche Reformation fürnehmen, dieselbe auch Handhaben laßen, damit durch solch hoch nothwendige Mittel der ärgerliche Concubinat eingezogen, auch sonst priesterlichs ehrbars Wesen an Gericht, und diese auch dergleichen andere offenbare Unzuchten, der sich die Kir-

Kirchendiener vor andern enthalten, und mit gutem Exempel vorleuchten, abgeschnitten werden, und vermieden seyn mögen, dann ob uns wohl unterthänig gar nicht zweifelt, E. F. Gn. haben hierinn auf bisher gehaltenen Reichs = und andere Versammlungen gnädige getreue Förderung gethan, seyen auch hinfüran dazu nicht weniger geneigt, so wissen wir uns doch dagegen gehorsamlich zu berichten, wie wenig auf denselben bisher wirkliche Vollziehung gebracht, noch dahin mögen gerichtet werden, dadurch eine heilsam Reformation sonderlich auf dem Land angestellt, und erhalten wurde, und haben uns dessen wo sich dieser Sach bey den Ordinarien selbst nicht mit Ernst unterfahren, auch hinführan nicht zu trösten.

Zum andern so viel E. F. Gn. uns den dreyen Ständen angebrachten Schuldenlast berühret, haben dieselben wir hievon zum Theil unterthänig erinnert, und werden sich selbst stattlich zu berichten wißen, was vielfältiger getreuer Hilf, und Darstreckung E. F. G. Vorfahrern höchstseliger Gedächtniß, und E. F. G. selbst die Zeit ihrer Fürstl. Regierung wir allein aus unterthänigen Willen viel Jahr her auf uns genommen, was Beschwerden und Bürden den armen Unterthanen bisher aufgeladen, darunter er auch erst dieß, und vergangenes Jahr noch hart gelegen, und sich deßen bisher noch nicht hart erhollen mögen, dergleichen was beschwerlich Anstöß wir von allen Ständen dadurch bishero gehabt, und noch haben, wie dann die Prälaten] und Stift hoch ersauget dazu die von der Ritterschaft, und Adel durch Besuchung so viel langwieriger Landtäg Erhaltung der Rüstung auch

andern viel Weg in schweren Unkosten liegen, überdas auch mit dem Zuzug (nach Inhalt unsere Freyheiten) mit Lieb und Gut gewärtig seyn müssen, nicht weniger, und dieweil bey diesen schweren ungerathenen Jahren, in welchen innerlicher Krieg, und Entpörung halber die Gewerb fast in Abfall kommen, auch alle Pfendwerth in hohe Steigerung gebracht seynd, haben gemeine E. F. Gn. Städt und Märkt, Burger und Innwohner an ihren Handthierungen und Gewerben merklichen Abgang gedulden mussen. So ist der gemeine Mann und Unterthan durch oberzählt. vielfältige Anlagen auch andere täglich obliegende Bürden dermaßen belästiget, daß ihm auf das, so er mit seinem Schweiß erarbeiten muß, besonders nachgedenken mehrers nicht leichtlich soll aufgebürdet werden, wie dann wir von allen Ständen durch Kaiser, König, regierende Fürsten in Baiern ꝛc. gefreyet, und Privilegirt sind, daß einige Anlag uns nicht allein nicht aufgeladen, sondern auch nicht anbegehret werden soll, das geben unsere Freyheiten, Handvesten, und darüber kaiserliche, und fürstliche, darunter auch E. F. Gn. selbst gegebene Confirmation zuerkennen, demnach, und wie wohl E. F. Gn. als unser einziger regierenden Erbherrn, wir mit unterthänigen rechten Treuen meynen, auch derohalben ab diesen obliegenden Schuldenlast ganz gehorsam Mitleiden tragen, und nichts liebers sehen, und erfahren wollten, dann derselben abgeledigt und E. F. Gn. dessen frey seyn möchten, so haben jedoch E. F. Gn. aus jetzt erzählten Bewegungen gnädiglich verstanden, ob E. F. Gn. wir gleich mit unserer unterthäniger Hilf nicht verlaßen, sondern derselben Unbe-

dacht-

dacht, doch unbegeben Unserer Freyheiten, auch hindann gesetzt, aller unser hievor tragender Bürden unser getreu Zuthun, gern und willig leisten wollten, daß uns dannoch ganz unerträglich, und unerschwinglich seyn würde E. F. Gn. begehren noch fünfmal hundert tausend Gulden sammt der Zinsung auf uns zu nehmen, und zu bezahlen, dazu die Aufschlägsgefäll auf Entrichtung des Interesse von dem Ueberrest der sechsmal hundert tausend Gulden zuerwenden, sonderlich auch dieweil dieselben keiner andern Gestalt einbringen zu laßen, durch uns Anfangs bewilligt worden sind, dann daß damit fürnemlich die Schulden damit E. F. Gn. getreue Landleute aller Stände verschrieben, und Borg seyn, abgeledigt werden, welches aber durch diese Veränderung merklich verhindert, in große Länge gezogen, auch also die verborgsten Stänð in noch längere Verstrickung stehen müssen. Item weil diejenige, so eigene baierische Weingewächse haben, auch die, so dieselben bauen, aber davon Innhalt aufgerichter Instruction unangesehen was beschwerlicher Unkosten zu dem erbauen, daneben auch an Ungeld, Steuer, und andere ihnen darüber lauft, und etwa in viel Jahren kaum einmal zur Fruchtbarkeit gerathen mag, dannoch den Aufschlag davon bezahlen, wurden dieselben je länger der Aufschlag in seinem Werk gelaßen ist; je länger, und beschwerlicher beladen.

Aber wie dem allem, und den E. F. Gn. uns den zweyen weltlichen Ständen in angebrachten Religions-Artikeln obgehörten, unsern unterthänigen Anlangen nach dazu mit gnädiger Zulaßung der begehr-

gehrten Freyheit, wie E. F. Gn. aus neben gelegten unser der dreyen Stände unterschiedlichen Verzeichnißen abnehmen werden, sich gnädiglich declariren und willfahren, sind wir unerwegen aller unserer und des gemeinen Mannes obliegenden Bürden hoher Ersäugerung, nachmals wir hievor unterthäniglich erbiethig, E. F. Gn. Schuldenlast mit dreymal hunder tausend Gulden zu ringern, damit so weit sie reichen, und wo es E. F. Gn. gnädig Begehren durch unsere Geordnete Ablösung thun zu lassen, davon keinen Unkosten, so zur Einbringung berührter dreymal hundert tausend Gulden laufen noch abzuziehen, auch zur beßerer Beförderung jetzt alsobald hundert tausend Gulden von dem eingebrachten Vorrath zu nehmen, doch hernach von den eingebrachten Steuergefällen wiederum zu erstatten, dazu noch übrig zweymal hundert tausend Gulden mit ehesten völlig einzubringen, und in berührte Ablösung zu verwenden.

So ist unser Gemüth hievor nicht geweßt, auch noch nicht diese Anlag auf die Unterthanen allein zu schlagen, sondern wie die Stände wollen, uns hierinn selbst auch unterthänig angreifen, daneben aber mit E. F. Gn. gnädigen Zulaßung auf alle gefreyte, und ungefreyte geistliche, und weltliche Personen, in- und ausländische Gülten, auch E. F. Gn. Hofgesind, Dienstgeld niemand ausgeschlossen, folgends erst den gemeinen Bauersmann, und dessen Ehehalten schlagen, und einbringen lassen, damit auch E. F. Gn. nach scheinbarlicher, und mit allen Gnaden spüren mögen, daß wir als die getreuen Landleute zu ihnen

mit rechten Wohlmeynen in ihren Nöthen unterthänig setzen, und an allem dem so uns immer erträglich seyn mag, an uns nicht stehen lassen, sofern E. F. Gn. sich auf obgedachte unser Beschwerden und begehrte Declaration gnädig und willfährig resolviren und uns darinn mit Gnaden Statthun, so wollen, wir hievor angebothene dreymal hundert tausend Gulden, noch mit zweymal hundert tausend mehren, und dieselben zur Abzahlung der Schulden so E. F. Gn. ernennen werden, durch unsere geordnete Landleute auf genugsame Schadloß Brief und unser Freyheiten unbegeben verwenden lassen. Der unterthänigen Zuversicht, E. F. Gn. werden hieraus unser gehorsam wohlmeynend, und getreu Vorhaben, und willige auch sicher über unser, und der armen Unterthanen Vermögen bewilligte Darstreckung, mit welcher wir uns so hoch angreifen, daß wir darüber hinfüran weiter nicht gehen, noch schreiten mögen, mit sondern Gnaden vermerken, zu gnädigen Dank annehmen, zuvoran aber dahin unverweigert geneigt sey, sich gegen Uns Dero getreuen Landschaft in unsern unterthänigen angebrachten, auch in neben Schriften eingeführte Artikeln dermaßen, und so gnädigst declariren, damit denselben wirklich abgeholfen, und wir damit weiter nicht beladen werden, und wollen daneben E. F. Gn. als unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten uns die Stände sammt und sonders in schuldiger Unterthänigkeit gehorsamlich empfohlen haben

E. F. Gn.

Unterthänig gehorsame.

Gemeiner Landschaft der dreyen Stände, in Ober- und Niederbaiern rc. jetzt allhier versammelt.

Fol-

28.

Folgen der drey Stände unterschiedlicher Nebenschriften.

Erstlich der Prälaten.

Auf des durchläuchtigen hochgebohrnen Fürsten, unsers gnädigen Herrn Herzogs Albrechts in Baiern rc. beschehenes gnädiges Anbiethen, nehmen wir die Besieglung über die Waaren, und die bewilligt Abschaffung des Ueberflußes, damit wir zum Theil mit den Jägern und andern zureitenden Personen unnothdürftiger Weiß wieder S. F. Gn. hievon gegebene Ordnungen und Mandat abermalen wollten beschwert werden, zu unterthänigen Dank an, nachdem aber S. F. Gn. sich weiter erboten, so wir mehrer Beschwerung hätten, dieselben auch anzuhören und gnädige Wendung darinnen fürzunehmen, so übergeben die hiemit aufs allerkürzeste, mit angehefter Bitt, daß sie in der Stände Schrift also unterschiedlich eingeleibt, und unsern gnädigen Fürsten und Herrn demüthig angebracht werden.

Erstlich wissen sich Se. Fr. Gn. gnädig zu erinnern, daß bey denselben Herrn Vatern, und Vettern hochseliger Gedächtniß etwa viel Güter ausgebethen worden sind, ist unser unterthäniges Bitten, S. F. Gn. wollen darob seyn, daß wir durch gebühr-

 lich

lich billig Weg zu denselben ausgebethnen Gütern wieder kommen mögen, wie dann S. F. Gn. die Bericht und Erfahrungen bey derselben Kanzley verliegen, auch fürohin dergleichen Ausbitten nicht mehr gestatten noch befördern.

Zum andern haben Se. F. Gn. uns vor dieser Zeit von etlicher Uebelhausen der Prälaten wegen befehlen lassen, daß wir an Se. F' Gn. Kammerrath verwiesen, ferner kein Gut von unsern Posthäußern verleiben, daß will uns, und sonderlich denen, die bisher mit dergleichen Verleibung einige Verordnung Gefahr, oder Ungebühr nicht gebraucht, auch hinführan zu thun keineswegs gesinnt, ganz beschwerlich fallen, dann erstlich gebührt es mit den hin- und wieder schicken ein Unkosten, auch uns um den armen Unterthanen beschwerlichen Aufzug, und Verhinderung, zum andern ist er uns bey den Unterthanen groß verkleinerlich, und giebt Ursache, daß sie uns viel destomehr Ungehorsam erzeigen.

Fürs dritte so viel mit solcher Weitläufftigkeit allerley Occasion, uns und den Gotteshäußern nachtheilig gesucht werden, und zum letzten giebt es Ursach, daß wir getreu, und fleißige Diener desto weniger bekommen, oder erhalten mögen, weil sie wissen, daß wir sie ihrer Dienst etwann mit Vergleichung eines Gnedls sonderlich in ihrem Alter nicht ergehen dürften.

Zum dritten ist unsere unterthänige Bitt da je vonnöthen seyn wollt ein Kloster zu visitiren, und

des

des Hausens halber Erfahrung einzuziehen, daß S. F. G. ein solch Werk fürohin solchen Leuten befehlen, die eine Lieb und Zuneigung zu der Geistlichkeit haben, und die nicht allein auf das zeitliche, sondern auf die Verrichtung in geistlichen Sachen, und daß in allwegen ein Prälat desselben Ordens denselben Visitatorn zugeordnet, und ihnen befohlen werd, daß sie solche Commission mit guter Bescheidenheit verrichten, nicht alle priesliche Urkunden geheim durchsuchen, sondern erstlich in der Religion klösterlichen Leben, dann auch in der Hauswirthschaft die befundene Mängel abstellen, und gut Ordnung fürnehmen, und daß auch die Electio Canon: und wie von alter Herkommen ist, auch von Rechtwegen seyn soll, hinführan geschehen.

Beschließlich nachdem wir in unsern Obliegen, die uns etwa znstehen möchten, hochgedachten unsern gnädigen Herrn, und Landesfürsten, als die mit viel hochwichtigern Sachen beladen ist, nicht gern anlaufen, noch belästigen, solches auch vielleicht nicht thün könnten. So bitten wir abermalen ganz unterthäniglich S. F. G. wollen uns zu Gnaden einen oder zween gelehrt verständige und der Religion wohlgemeynte Räth verordnen, und uns auf sie Anweisung geben, damit wir durch dieselben, unsere beschwerliche für fallende an und Obliegen an S. F. G. jederzeit gelangen lassen, und bringen mögen, damit wir nicht als die verweißten, und verjährten Schäflen jetzt da, dann dort vergeblich Ansuchung thun müssen, was dann beyden weltlichen Ständen zur Besserung ihrer wahrhabenden Freyheiten aus Gna-

den zugelassen wird, daß soll dem Stand der Prälaten, an ihren gemeinen und sonderbaren Freyheiten, auch andern ihren Recht Gerechtigkeiten, alten Herkommen und Gewohnheiten, ohne Schaden, und ohne Nachtheil seyn, und bleiben; daß seynd wir nun S. F. G. desselben geliebten Gemahls, und Kinder langwierige und glückselige Regierung Gott emsig anzurufen, und zu bitten, zum Höchsten begierig und geneigt, und thun S. F. Gn. uns, und die Gotteshäuser zum unterthänigsten und besten befehlen.

Gemeiner Landschaft in Baiern
Stand von den Prälaten.

29.

Der Ritterschaft, und Adel unterthänige begehrte Leuterung, und Declaration unsers gnädigen Fürsten nnd Herrn angebothener Freyheiten halber.

Daß hochgedachter, unser gnädiger Fürst und Herr jetzt ermeldten von der Ritterschaft, und Adel auf ihren einschichtigen, so ihnen mit dem Eigenthum

thum zugehören, und in den Landgerichtern gelegen seynd, völlige Hofmarchliche Freyheiten gnädiglich zugeben, nehmen sie zu unterthänigen Dank an, jedoch dieweil hierüber gestellter Articl an ihme selbst weitläufig, bitten so unterthäniglich nachfolgende gnädige Erläuterung, und mit Gnaden zuzulassen.

Erstlich als S. F. G. den Stand der Prälaten die Besiglung über die Fahrnuß auf ihren Gütern gnädiglich zuläßt, aber in diesem oder andern keinem an seinem vorhabenden Recht, und Gerechtigkeiten billich præjudicirt werde. Bitten sie unterthäniglich dieser gnädiglichen Bewilligung anzuhängen, daß dieselb in dem Stand, es liegen die Güter in Hofmärchen oder Landgerichtern an seinem Vogtteyen Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, alten Gebrauch, und Gewohnheiten unvergriffen seyn, und bleiben soll.

Zum andern wo die Tafern in den Landgerichten entlegen, von dieser hofmärchlichen Freyheiten abgesöndert, und ausgeschlossen seyn soll, wurde es dem Stand der Ritterschaft und Adl, zum höchsten beschwerlich, auch mit den andern ihren einschichtigen Gütern, wenig geholfen seyn. Demnach sollen die Tafern auch eingezogen und auf denselben gemeldten Stand gleiche Freyheit, wie auf den andern ihren Gütern gnädiglich zulassen, und in nichts von den andern geschieden werden.

Zum dritten. Obwohl die Malefizhändl unserm gnädigen Fürsten und Herrn auf jetzt gemeldten Land-

gerichtischen Tafernen, so mit der Stift der Ritterschaft oder Adl angehörig seynd vorbehalten, so doch dem Hofmarchsherrn unverwähret, sondern gnädig zugelassen seyn, wo sich auf solchen Tafernen oder andern einschichtigen Gütern einige Malefizhändl zutrugen, daß sie nach dem Verbrecher greifen, den zuverhaft bringen, über drey Tag nicht enthalten, und folgends in das Landgericht antworten mögen, wie dann diese in andern ausgezeigten Hofmärchen vermög der erclärten Landesfreyheit auch zugeben ist.

Ferner und zum vierten. Werden von der Ritterschaft, und Adl in dem hoch beschwert, daß sich die fürstl. Pfleger Richter, unterstehen, so zwischen ihren, um gezweifelten Lehenleuten seel. Irrung, Contract, mit Wechsl kaufen, verkaufen, und dergleichen zutragen, unangesehen, daß kein Landgerichtischer Mann, darinn verwandt ist, sonder solch Sachen allein die Lehenleut berühren, daß sich gedachte Pfleger und Richter anmaßten, und wollen, daß die Besiglung um das Lehen gleichwohl dem Lehenherrn um sein Fahrnuß, aber auf berührten Lehengütern Ihnen von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen zustehen soll. Daraus erfolgt, daß dem Lehenherrn an seiner Gerechtigkeit eingegriffen, und der arme Mann, mit zweyfachen Unkösten beladen würdet, dann er muß das Sigl erstlich bey dem Lehenherrn folgends auch bey dem Pfleger ersuchen, gleichergestalt wird Ihnen mit dem Schreibgeld auch mitgefahren, dazu an vielen Orten unterstehen sich die Pfleger solcher Lehengüter halber die Unterthanen, oder Lehenleut für sich zu erfordern, Beschautäg anzusetzen,

auf

auf dem Grund zu kommen, Theilung, Reimung, und Vermarchung außer des Lehenherrn Beseyn aufzurichten, und darüber zu fertigen, dadurch die Gründ vermischt, etwa gar entzogen werden, welches alles der Stand der Ritterschaft mit Gnaden und ernstlich abzuschaffen, unterthäniglich gebethen haben will.

Zum fünften. So unsers gnädigen Fürsten und Herrn Eigenheit in den Hofmärchen gesessen seyn, und das Leibgeld von Ihnen eingebracht wird, unangesehen, daß die Landgerichtischen Amtleut, dasselb von den ungehorsamen anderst nicht einbringen sollen, dann durch Mittl der ordentlichen Obrigkeit, das ist der Hofmarchsherrn, so greifen sie jedoch selbst eignes Muthwillens ein zu Abbruch der Hofmarchsfreyheit, und beschwerlichen Eingang derselben, das soll auch abgeschaft, und den Amtleuten nicht gestattet werden, in die Hofmärchen einzufallen, viel weniger zu pfänden, (wie dann auch wohl geschehen ist) sondern so sie des anbegehrten Leibgelds oder dergleichen halben zu einem Ungehorsam Hofmarchs-Mann, was zusprechen haben, dasselbe ordentlicher Weis bey den Hofmarchsherrn ersuchen, der wird die Billigkeit jederzeit darinn verschaffen, und die Ungehorsamen zu der Bezahlung handhaben.

Zum sechsten. Giebt die erklärte Landsfreyheit lauter Maaß und Ordnung, wie es gehalten werden soll, wo ein geistlicher edler, oder sonst ehrlicher Mann, in unsern gnädigen Fürsten und Herrn eingetragen, versagt, oder zu Ungnaden gebracht wurde, nem-

nemlich, daß derselbe zur gnädiger Verhör gelassen, seine unterthänige Entschuldigung angehöret, und mit Gnaden gegen ihm gehandlt werden soll, sonderlich da ein solcher das Recht wohl leiden möchte, dem aber zugegen würde nicht Verstrickung, und zu Zeiten gefängliche Einziehung, zu Nachtheil, und höher Verkleinerung der Stand, auch berührter Landsfreyheit, und deren offenbaren Innhalt zuwider gleich Anfangs aller Handlungen gegen edlen, ansehnlichen fürgeschrieben, dennoch in dergleichen zutragenen Fällen solches nicht mehr gestattet, sondern da ein ansehnlicher, ehrlicher Mann also eingetragen würde, soll derselb aller Nothdurft nach gehört bey Recht gelassen, und davor gegen ihn mit Verstrickung oder Enthaltung seiner Person nicht gehandelt werden, sondern bey der erklärten Landesfreyheit gestracks bleiben.

Zum siebenten. Wollen die fürstl. Regiment nicht jeder Ort jetzt berührter Landsfreyheiten gemäß besetzt werden.

Demnach bitten die von der Ritterchaft, Adl, daß je dieselben gebohrne Landleut aus ihnen sodann der Gebräuch für andere des Fürstenthums für andere erfahren seyn, in der mehrern Anzahl aufgenommen, da auch bisher die Fürnehmsten der Regiment in sondern Geschäften, und Commissionen gebraucht, und also von ihren ordentlichen Aemtern, oft haben lang aussenn müssen, daß sie hinfüran bey den Regimenten gelassen, dann sonst erfolgt, daß durch ihr Absenn die Landleut, und Unterthanen, in vielweg beschwert,

auch

auch mehrmals die Abschied der Handlung zu merklichen Unkosten der Partheyen lang eingestelt, und verschoben werden.

Letzlichen. Dieweil deren vom Adl Beschwerungen viel mehr auch ansehnlich seynd, welche aber in jetzigen Landtag nicht mögen unterthäniglich fürgetragen, und um Wendung gebethen werden, sodann dieselben hinfüran, unserm gnädigen Herrn, und Landesfürsten angebracht, bittet der Stand der Ritterschaft, und Adl gehorsämlich S. F. G. wollen dieselbe mit Gnaden vernehmen, und verschaffen, damit sie durch S. F. G. Regiment zum fürderlichsten abgestellt, jedem zu seinem Recht und Gerechtigkeiten verholfen, und darwider Niemand beschwert werde.

30.

Der Städt, und Märkt unterthäniges Anbringen, und Bitt, auf unsers Gnädigen Fürsten und Herrn rc. gnädige Declaration angebothene Mehrung ihrer Freyheiten betreffend.

Dieweil die Beschwerung der Städt, und Märkt, darinn sie um gnädige Wendung bey unsern gnädigen Fürsten und Herrn, unterthänig anhalten, und

und bitten möchten, jetzt alsbald nicht geschehen kann, daß auch sie die Städt und Märkt für sich selbst einander ungleich, und nicht gar gemäß seyn, also daß auf eine gemeine durchgehende Begnadung, durch sie nicht mag bedacht werden, dazu viel deren Gesandten hiezu mit genugsamen Gewalt, und Bericht der Sachen nicht abgefertigt seyn, sich aber unser gnädiger Fürst und Herr gnädiglich erbiethet, sie die Städt, und Märkt von den 4 Rentämtern nach Gelegenheit gen München zu erfordern, und mit Ihnen auf gnädige Mittel durch sondere Räth handeln zu lassen, nehmen sie solches S. F. G. anbiethen zu unterthänigen Dank an, und bitten Se. F. Gn. wolle dasselbe also mit Gnaden, und ehesten befördern so auch Ihr gestanden bey S. F. G. oder Dero geordneten Räthen ankommen, dieselben fürderlichen ab den Unkosten, auch dermaßen verholfen, damit sie jetzt allhier bewilligter hoher Anlag, daran sie dann ihr Gebührnuß reichlich dargeben, auch ununterthänig gern thun wollen ohn weitere Vergleichung, oder darlegen ergeßt, und neben den andern Ständen gnädiglich in Besserung ihrer Freyheiten bedacht werden.

Jedoch dieweil von den Geschlechtern der 4 Hauptstädt für ander Burger, und Innwohner der Städt, und Märkt, je und allemall gefreyt, und gehalten worden seyn, und nach wie ihnen dann die erklärte Landsfreyheit, mit dem kleinen Weydwerch vor andern zugelegt, auch in vielen Fällen neben denen vom Adl heben, und legen müßen, ist ihr der 4 Hauptstädt ganz unterthänig Bitt, unser gnädiger

Fürst

Fürst und Herr wolle gnädiglich zulassen; dieweil sie hievor begehrt, hofmärchliche Obrigkeiten auf ihren einschichtigen Gütern unterthäniglich fallen lassen, daß doch zu Ergezung jetzt allhie bewilligter Anschläg und Besserung der Freyheiten allein denen von Geschlachten, und Stubengenoßen auf ihren Gütern die Scharwerch gnädiglich nachfolge', völliges dann S. F. G. aus Ursachen, daß der Personen wenig darzu nicht sonders liegende Güter haben, nicht hoch beschwerlich seyn kann, und sie dasselb, um sein fürstl. Gnaden ihren gnädigen Herrn und Landsfürsten ungespart ihres Vermögens in schuldiger dankbarlicher Unterthänigkeit zu verdienen jederzeit geflissen, und gehorsam seyn wollen.

Was dann S. F. Gn. Hauptstadt weiter unterthäniglich anzubringen haben, das soll durch sie neben andern Städten und Märkte oder für sich selbst zu München, auf Erforderung S. F. Gn. unterthäniglich beschehen, und so was durch unsern gnädigen Fürsten, und Herrn den andern Ständen mit Gnaden zugelassen, ist Ihnen den Städten, und Märkten ingemein, an ihren Freyheiten Recht, und Gerechtigkeiten, alten Gebräuchen und Gewohnheiten unvergriffen, auch ohne Schaden seyn.

31.

Zu Ueberantwortung aller dieser Schriften sind verordnet worden.

Antonius Rudoph Doctor Probst zu München.

Probst zu Rohn.

Herr Joachim Graf zu Ortenburg.

Herr Johann von Leonroth Commendeur zu Blumenthall.

Georg von Thöring.

Hannß Christoph von Pienzenau.

Landsperg.

Burghausen.

Wiguleus Zenger, Landmarschall Amtsverwalter.

Hieronimus Bronner, Licentiat Canzler.

32.

Herr Joachims Grafen zu Ortenburg hievon gethanener Protestations Verneuerung.

Vor aber und ehe abgehörte Schriften gemeiner Landschaft fürgelesen worden seyn, hat der wohlgebohrne Herr Joachim Graf zu Ortenburg sich erstlich seines so langen Aussenns, und daß er Seiner Gn. Gemahl Schwachheit halber so spat auf diesem Landtag kommen sey durch der Stände Canzler offentlich entschuldigen, daneben aber abermals wir seyn Gnad hievor bey dem Ausschuß selbst gethan, protestiren lassen, daß dieselben auf diesem Landtag anderer Gestalt nicht erscheinen, noch verstanden werden soll, dann allein deren Schlösser und Güter halben, damit sein Gnad diesem Fürstenthum verwandt seynd, soviel aber die Gräffschaft Ortenburg sammt aller derselben ein, und Zugehörungen berühret, damit sein Gnad allein der Kaiserlichen Mayst. und das heil. Römische Reich erkennen, soll es nicht gemeynt, auf daß auch seiner Gnaden Besuchung dieses Landtags weiter gezogen, noch wohlgemeldter Graffschaft Ortenburg und deren Zugehörungen zu Abbruch gedeyet werden mögen, bathen seiner Gnaden solches dem Landschaftsbuch einzuverleiben.

33.

Herrn Jacoben, und Herrn Thesabrun von Frauenhofen, Freyherrn Protestation.

Gleich alsbald ließen obgemelte Herrn v. Fraunhofen durch ehegedachten der Ständt Kanzler auch öffentlich anzeigen, und Protestiren, daß ihr Gnaden von der Herrschaft alten und neuen Frauenhofen wegen ihn nicht auf diesem Landtag sondern anderer Güter halber diesem Fürstenthum eingeleibt erschienen seyn wollten, bathen gleichfalls solches in das Landschaftsbuch einzuschreiben, damit es künftiger Zeit ihren Gnaden an deren Herrschaft Frauenhofen derselben Hoch- und Obrigkeiten ohne Schaden seyn, und bleiben möchte.

34.

Den sechszehnten Decembris sind nachfolgende fürstliche Räthe, nemlich Georg von-Baumgarten, Georg von Gumpenberg, Simon Eck Doktor, Kanzler zu Burghausen, und Christoph Kneittinger zu dem großen Ausschuß kommen, und von unsers gnädigen Fürsten und Herrn, wegen ein Haupt samt dreyen Nebenschriften, überantwortet, wie dieselben von Wort zu Wort hernach folgen.

35.

Unsers gnädigen Herrn fernere Anzeige, und Resolution auf gemeiner Landschaft vorgeschehene begehrte Leuterung.

Unser gnädiger Fürst und Herr, hat sich in S. F. Gn. getreuen Landschaft jetzt überreichten dritten Schrift abermalen gnädiglich ersehen, und wiewohl sich S. F. Gn. der Billigkeit nach versehen hätte, die zween weltliche Stände sollen sich an dem der Religion halber vorbeschehener gnädigen Erbiethen zu Genügen, ersättigen lassen, und Se. Fr. Gn. weiter darinn anzusuchen, mit Nichten angemaßt haben, wie sie sich dann mit ihnen, und sonderlich damit das andere Werk darum Se. Fr. Gn. ihre getreue Landschaft hieher erfordern lassen, dadurch nicht in Verhinderung, und Aufzug gebracht werde, in jüngster Schrift weiter in keine Disputation einlassen wollen, jedoch dieweil sie die von den zweyen weltlichen Ständen auf solchen ihren unzeitlichen Begehren stracks verharren, und denselben anhangen, so kann Se. F. G. nicht umgehen, ihnen dieß Puncten halber nochmalen nachfolgende kurze Ausführung zu thun.

Erstlich wird in vorigen und jezigen Schriften zu mehrmahlen angezogen, als sollen Se. Fr. Gnad. ihnen den Ständen die Communion unter beyder Gestalt zugelassen haben, dessen sie sich doch solcher Gestalt aus ihrer gegebener, und publicirter Declaration nicht

zu berichten wissen, aber das ist wahr, daß sie alle diejenigen, die sich der Communion gehörter maßen mit administriren, oder empfangen, doch abermals mit der Maas, wie die Declaration ausweißt, gebrauchen, aus Sorgen der Straf gelassen, und ihrenhalb gesichert, desgleichen auch dem Metropolitan und dem Ordnariat ersucht, und angelangt haben, können sich auch nicht erinnern, daß weder von Sr. Fr. Gn. noch derselben Regimenter, und Dienern ein einziger Priester, der sich der Declaration gemäß gehalten, und sich anderst der Neuerungen, als was mit Reichung des hochwürdigen Sakraments des Altars beschehen, nicht theilhaftig gemacht, zur Straf genommen, vielweniger verjagt, oder vertrieben worden sey, eben so wenig haben sie von den Ordinarien gehöret, dann es ist wissentlich auch öffentlich am Tag, daß in mehr, und fast allen Städten und Märkten des Niederlands Baiern, auch an etlichen Orten des Oberlandes die Communion sub utraque vorlängst ins Werk kommen, oder angereicht worden, auch noch also in üblichen unverwehrten Gebrauch ist, welchen Priester haben aber der Metropolitan, und andere Ordinarien desselben halben über unsers gnädigen Herrn vorbeschehene Ersuchen für sich citirt, gestraft, oder vertrieben, Se. Fr. Gn. ist von keinem bewußt, wohl wahr ist es, daß sich die Priester großer Ungleichheit, auch verbothner unchristlicher und ganz unleidentlicher Profanation, und Unordnung bey der Ausspendung des hochheiligsten Leib und Bluts Christi gebraucht, als nemlich, daß viel derselben außer des Amts der heil. Meß vernehmlich Consecrirt worden, dasselbe an vorgehende christliche

che Beicht, Buß, und Absolution gereicht, etlich dem Volk eingebildet, und gelehrt, es sey unter der Gestalt des Brods allein der Leib, und unter der Gestalt des Weins allein das Blut Christi, und eine jede Gestalt nur ein halbs, aber beyde Gestalten erst ein ganz Sakrament seyn. Etliche haben gelehrt, die wesentliche Gegenwärtigkeit des Leibs und Bluts Christi stehe nicht in Kraft der Consecration, sondern allein im Genießen, etliche haben allein für Figuren gehalten, und bloß auf den Glauben gestellt, etliche haben die wesentliche Gegenwärtigkeit bekennet, aber die Verwandlung Brods und Weins verläugnet, etliche haben dem Volk eingebildet, wann sie die Wort der Consecration in der Empfangung nicht selbst hören, und zu teutscher Sprache vernehmen, so empfangen sie den Leib, und das Blut Christi nicht. Dieß und andere erschreckliche, und unleidentliche Kezereyen, so etliche verführerische Pfaffen bey der Ausspendung des hochwürdigen Sakraments geübet haben, Se. F. Gn. als ein gutherzigen christlichen Fürsten dahin bewegt, daß sie zu Verhütung der einreißenden Schwärmerey gebührliche Einsehung gethan, und einer christlichen Ordnung ausgehen lassen, damit die Priester sich derselben fürohin allerdings gemäß, und also in der Administration ein gleichwohl der Metropolitan als der vermeint ihme, und andern Ordinarien wäre darmit fürgegriffen worden, eine gedruckte Instruction, doch unsers gnädigen Fürsten und Herrn halber allerdings unbewußt publiciren lassen, welche aber wie Se. Fr. G. berichtet seynd, mehrers auf die Lehr, als auf die Weiß und Maaß wie man die Sacrament administriren und reichen soll gestallet,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

und ist darinn unsers gnädigen Herrn viel angezogener Declaration zugegen, wie Se. Fr. Gn. nicht anderst wissen, nichts mandirt, noch befohlen worden, aber wie deme seye, Se. Fr. G. haben sich erbothen, daß sie mit dem Metropolitan, und den andern Ordinarien stattlich handein wollen, ob doch von wegen der Communion fernerhin kein Priester citirt, gestraft, oder verjagt werde, wie dann S. Fr. G. wissens bisanher auch nicht beschehen ist, auch derhalben ihre Mandata und Instructions so viel zur Verhinderung der oft angeregten Declaration darinnen begriffen ist, einstellten desselben Erbiethens seynd sie noch Se. Fr. Gn. wollen auch in den Stånd unterthänigen Bitten nach, für sich selbst gnädiglich verfügen, auch bey dem Metropolitan, und den Ordinarien mit Fleiß und Ernst daran seyn, daß bey der Geistlichkeit eine christliche Rerformation in der Lehr, und in dem Wandel fürgenommen, und erhalten werde, wie sie sich in voriger ihrer Schrift auch angebothen haben, und sich hinführan bey den beyden ihrer F. G. getreuen Ständen ganz gnädiglich versehen, sie werden mit diesem Bericht und Erbiethen ein völliges gutes Genügen haben, und Se. Fr. Gn. weiter dieß Artikels halben nicht anlangen, noch behelligen, daneben auch erwegen, daß Se. Fr. Gn. solch Werk ganz christlich, und gutherzig meynen, den Befehl Christi der Se. F. Gn. zu vielmahlen fürgeworfen wurdet, und doch in diesem Fall viel einen andern Verstand hat, als er von Se. Fr. Gn. getreuen Landschaft, aus Einführung etlicher irriger Prædicanten und Büchern eingezogen worden, zum höchsten Vorhaben, und gar nicht dahin

hin gesinnet seyen, noch jemand Verdacht sollen werden, daß sie sich demselben freventlich widersetzen wollten, daß auch Se. Fr. Gn. ihr Conscienz und Gewissen nicht auf etlicher neuer irriger Lehre fürgeben, sondern auf dem Verstand der allgemeinen heiligen christlichen Kirchen, und unserer frommen lieben Voraltern gerichtet haben, und derwegen wieder dasselb ihr Gewissen, viel weniger etwas zulassen als vieler Uebel unrechte fürwizig Gewissen fürstellen könnten, dann da einem jedem sein Gewißen freygelassen wurde, was könnte oder möchte doch anderst daraus folgen, als daß allen Schwärmereyen, so viel denn je sind, und noch herfürkommen möchten, die Thür geöffnet, und der Weg gemacht, solches geben unsere unselige Zeiten genug zu erkennen, darf derohalben einiger Ausführung gar nicht, darzu sey gar unnöthig, daß die beyde Ständ für andere Leut verwundte Gewissen so große Sorge tragen, dann Se. Fr. Gn. sich ihres vor Gott anbefohlenen Amts also zu erinnern wissen, daß diese Sorge fürnemlich Se. Fr. Gn. als ihrer von Gott fürgestellten Obrigkeit gebühret, und obliege, sie auch nicht allein für ihr selbst, sondern auch ihrer getreuen Landleute, und Unterthanen Seelen Seligkeiten zu sorgen und zu wachen schuldig ist, denn sie auch so viel sie von Gott dem allmächtigen Gnad haben, die Täge ihres Lebens treulich und herzlich nachzusetzen gedenken, über das alles haben die beyde Stände vernünftiglich zu erwägen, das sich diese Handlung, die das ewige, und himmlische antrift, dem zeitlichen und weltlichen Thun beysetzen läßt, und S. Fr. Gn. zu hohen und ewigen Verweiß und Unlob gerathen würde, da sie von des zeitlichen

Guts wegen in den Sachen der Seelen Heil auch das himmlische und ewige antreffen, welches mit keinem zeitlichen Gut zu vergleichen, nichts wider ihre eigene Conscienz begeben, oder zulassen, und also den Zorn Gottes auf sich laden sollten. Demnach lassens S. F. G. nochmal bey ihrer hievor publicirter Declaration vorigen und abgehörten ihrem gnädigen Erbiethen durchaus bleiben könnten, wissen und wollen auch weiter nicht gehen, noch sich einlassen.

Soviel denn aller Stånd gemeiner Landschaft angebothenen Hilfgeld, und jezt bewilligte Besserung, mit den zweymal hundert tausend Gulden belangt, nimmt S. F. G. der Stånd unterthånige getreue Zuneinung zu sondern gnädigen Gefallen an, warumen aber solche Hilf S. F. G. von wegen einziger Bezahlung, und der überlåstigen jährlichen Zinß und Interesse, so auf S. F. G. liegen blieb, unersprießlich, und derohalb sonderlich von wegen der hohen ansehnlichen gegen Begehren unannehmlich, das haben S. F. G. dero getreuen Landschaft nun zum drittenmal gegründete unwidersprechliche Ursachen angezeigt, und ist am Tag månniglich wohl zu verstehen, und abzunehmen, daß durch solche einzige Ablösung dem Schuldenlast mit Nichten abgeholfen werde, wo S. F. G. nicht weniger auf Bezahlung des Zinß jährlich wieder aufbringen müßten, und also S. F. G. der Zinß sowohl als der Hauptsumma enthebet werden.

Dieweil sich nun die Stånde sonderlich von der Ritterschaft, und Adl nicht allein der angebothenen

Meh-

Mehrung ihrer Freyheit nicht zu vergnügen, sondern mehr Freyheit von S. F. G. zu haben vermeynen, daneben die Prälaten, Städt und Märkt ihres unterthänigen Darstreckens auch nicht weniger ergötzet zu werden begehren, welche Freyheiten unwiederruflich, ewig, und immer währen sollen, auch von ihnen den Ständen selbst, sonderlich der Ritterschaft nicht wiedersprochen werden kann, daß sich Seiner F. G. hievor damit hoch angegriffen, dazu noch weiter wie aus beyliegenden dreyen unterschiedlichen Schriften zu vernehmen mit allen Gnaden einlassen thut, so haben die Stände selbst vernünftiglich zu ermessen, daß sich gebühren will; S. F. G. auch mit einer solchen Erstattung zu begehren, deren S. F. G. und derselben Nachkommen fruchtbarlich, und beständiglich zu genießen, dann dergleichen ansehnliche S. F. G. Landghr. Obrigkeit und Kamergut hoch abbrüchige Freyheiten für sich, und ihre Nachkommen, gegen einer einzigen, und unersprießlichen Hilf zu begeben, will S. F. G. nicht allein unthunlich, sondern auch etwas verkleinerlich seyn. Dem allen nach wollen sich S. F. Gn. zu den Ständen ihrer getreuen Landschaft mit Gnaden ungezweifelt versehen, sie als die der Freyheiten am meisten zu genießen haben, werden auf die Mittl und Weg nochmalen gedenken, damit S. F. G. verharrlich, und völlig geholfen, und obgleich den Ständen solches sowohl als den armen Unterthanen beschwerlich fallen wollt, dannoch zu Gemüth und Herzen führen, da sie S. F. G. einmal also stattlich aus diesem Last helfen, daß sie zusammt den Unterthanen hinführan als zu Gott verhoffentlich in langer Zeit der-

dergleichen Bürde, mit soviel Landtägen und Steuern übrig seyn mögen, darumen ihnen den Ständen auf solche tröstliche Versicherung anbegehete ersprießliche Hilf desto einiger seyn soll ungezweifelt, da die armen Unterthanen dessen gar gründlich berichtet werden ihnen auch nichts zuviel, oder beschwerlich seyn lassen.

Wiewohl nun S. F. G. den Ständen mit Belegung der fünfmal hundert tausend Gulden, kein Ordnung oder Maaß geben, so will sich doch S. F. G. endlich zu ihnen getrösten, sie werden der Zinß halber von jetzt gemeldter Summa und dann der vom Aufschlag übrigen dreymal hundert tausend Gulden solche unterthänige Bewilligung, und Verordnung thuen, damit die ab S. F. G. Kammer kommen, und S. F. G. nicht wiederum zur Machung neuer Schulden gedrungen werden, welches S. F. G. Erachtens am füglichsten und unbeschwerlichsten durch die Gefähl des Aufschlags beschehen kann, und mag, da dieselben nicht länger als auf etlich wenig Jahr zu Bezahlung der Zinß angewendet, dann je zeitlicher, und mehr an den fünfmal hundert tausend Gulden wie in zwey Jahren nach gar beschehen mag abgelöset, je weniger der Verzinßungen bleiben, und sich die Aufschlagsgefähle zur Ablösung der übrigen dreymal hundert tausend Gulden von Jahr zu Jahr mehren werden.

So seynd S. F. G. bericht, daß der Schulden darum gemeiner Landschaft, oder die sonderbaren Stände vorschreiben, gar wenig mehr vorhanden,

der-

derhalben keiner bißher in einige Leistung je genannt, noch viel weniger hinfüran, da die Bezahlung der Zinß abgehörter Gestalt richtig gemacht beschehen würdet. Und dieweil der Aufschlag dießfals weder gehöchert, oder gemehret, ob der gleich, um etliche wenige Jahr länger erstreckt, aber nunmehr in einem solchem Gang und Thun, daß dessen niemands mehr empfindt, und ob der gleich wieder abgethan, der Wein, um nichts wohlfeiler wird, will sich S. F. G. zu dero gehorsamen, getreuen Landschaft nicht weniger mit allen Gnaden versehen, sie werden von wegen des noch über die achtmal hundert tausend Gulden außer der Landschaften trefen würdet, auf solche Mittl, und Weg sonderlich mit jetzt angehörten leidentlichrn und unvermerklichen Aufschlags Gefählen gehorsamlich gedenken, damit S. F. G. nach Abrichtung obgemeldter achtmal hundert tausend Gulden, vollends aus allem Last verholfen, S. F. G. als jetziger einiger regierender Fürst sich solchen unterthänigen erstattlichen Erzeigens sammt dero Nachkommen von ihrer getreuen Landschaft zu berühmen, da entgegen, und so fern sich gemeine Landschaft auf solche Mittl unterthäniglich, und willfährlich einlassen würde, seynd S. F. G. des gnädigen Erbiethens, da in angebothener, und jetzt abermals erweiterten hohen Freyheit noch einiger Mangl, oder Zweifl dieselben nach Gelegenheit, und soviel S. F. G. immer leidentlich nochmalen mit Gnaden zu bessern, zu mehren, und zu erklären, sich auch sonst allenthalben gegen gemeiner Landschaft und allen Ständen sammt, und sonders mit solchen Gnaden zu erzeigen, daß weder sie, noch ihre Nachkommen ihres unter-

unterthänigen stattlichen Erzeigens, und ersprießlichen Hilfens mit Richten getrauen sollen.

36.

Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Antwort auf der Prälaten übergebene Schrift und fürgebrachte Beschwerungen.

Erstens lassens S. F. G. bey vorigen gnädigen Erbiethen bleiben.

Zum andern wäre S. F. G. wohl geneigt gewesen auf dero in jüngster Landschaft geschehenen Erbiethen ihr der Prälaten zuvor einkommene Beschwerden von wegen der ausgebethenen, und abgedrungenen Gütern auf empfangenen Bericht mit Gnaden erledigen zulassen, S. F. G. seynd aber von wegen eingefallenen Reichstags, und andern hochwichtigen Geschäft bisher daran verhindert, doch abermals des gnädigen Erbiethens zur erster Gelegenheit für die Hand zu nehmen, und mit allein deren hievor durch böse Practik den Gotteshäusern abgenommener Güter halber gnädigs Einsehen zu thun, sondern für ihr selbst Person sie die Prälaten mit dergleichen Ausbitten und Fürschrift hinfüran nicht beschweren, da-

daneben aber sollten sie Prälaten Laut S. F. G. in jüngster Landschaft gegebener Resolution ihr Zinß, Zehend, und Güter halben in Oesterreich, und Tiroll gelegen schriftlichen unterschiedlicher Bericht gethan haben, das wollen S. F. G. nochmal gewärtigt seyn, desto statlicher haben zu berathschlagen, wie und durch was Mittel, je mehrer Nutzen mit denselben, doch mit ihrem Vorwissen, und guten Willen geschafft möchte werden.

Zum dritten von wegen Verleihung der Klöster Güter konnten sich S. F. G. wohl erinnern, daß solche Beschwer in jüngster Landschaft auch fürkommen, darauf den Prälaten solcher Bericht und Erbiethen geschehen, daran sie dazumal wohl ersättigt gewesen, wie dem allem wollen S. F. G. Ihnen den Prälaten aus gnädiger Zuneigung die Verleihung auf ihren Gütern wieder zulassen, den ausgegangenen Befehl wieder aufzuheben, doch dergestalt, daß sie nicht Leib über Leib, sondern ein Gut über zween Leib nicht geben, darunter fürnemlich der Gotteshäuser Nutzen wohl betrachten, und solche ehrbare Maas und Ordnung darinnen halten, damit S. F. G. nicht Ursach haben, diese ihre gnädige Zulassung bey den überfahreren zu widerrufen.

Zum vierten achten S. F. G. selbst für billig, daß zu künftigen Visitationen nicht allein weltliche, sondern auch geistliche verordnet, das geistliche vor den weltlichen Bedacht, und sind demnach des gnädigen Erbiethens, durch Zuordnung geistlicher Personen, und sonderlich eines Prälaten, oder eines

andern tauglichen Person desselben Ordens zu künftigen Visitationen dergleichen auch mit Canonischer Wahl ihr der Prälaten unterthänigen Begehren statt zu thun.

Zum fünften und letzlich, als sie die Prälaten aus etlichen fürgewändten Ursachen, biethen ihnen einen oder zween chatholische Räth zu verordnen, dadurch sie ihre fürfallende Beschwerd bey S. F. G. anzubringen rc. wissen. S. F. G. nicht anderst, dann daß sie bishero diessfals mit Anbringung ihrer Beschwerd keinen Mangl gehabt, und seynd S. F. G. nochmalen des gnädigen Erbiethens ihnen der Prälaten jederzeit auf ihr Begehren selbst eigner Person gnädige Audienz zugeben, und wie in voriger Antwort gemeldet ihnen den Prälaten sowohl in geistlichen, als in weltlichen gnädigen Schutz und Schirm halten.

37.

Unsers gnädigen Fürsten, und Herrn Antwort auf der Ritterschaft, und Adls begehrte Erläuterung der angebothenen Freyheit halber.

Zum ersten wollen S. F. G. die begehrte Erläuterung mit Gnaden bewilligen, und derohalben soviel einem jeden Stand anjetzt vom neuen gegebene

ne oder erklärte Freyheiten betrifft einen gemeinen Articel setzen lassen, daß dieselben nicht allein S. F. G. sonst und in anderweg unschädlich, sondern auch den andern Ständen sammt und sonders an ihren gemeinen und sonderbaren Freyheiten alten Herkommen undGewohnheiten Recht und Gerechtigkeiten er sey in Hofmarchen oder Landgerichtern allerdings unergriffen seyn soll, wie dergleichen Articl gemeiner Landsfreyheit ohne dieß auch einverleibt ist.

Zum andern kann denn S. F. G. die Landghrt. Tafern aus hievor angezeigten Ursachen nicht begeben insonderer Bedenkung, die Prälaten, Burger, und Bauern auch viel Tafern in den fürstl. Landgerichtern haben, welche durch diesen Weg desto eher in der Ritterschaft Hand kommen, dadurch S. F. G. nicht allein die Buß und Frevel zu merklichen Abbruch ihres Kammerguts entzohen, sondern dieselben wurden sammt aller Leichtfertigkeit Todschlägen, und andern Malefizen gefördert, und gemehret, böß muthwillige Leut bey solchen Tafernen gezügelt, Rauberey, und allerhand Unsicherheit im Landgerichtischen Amtleut nichts zu schaffen haben sollten, aber der Ritterschaft ganz ungelegen seyn wird, zu einer jeden bößen Tafern einen Amtmann zu bestellen.

Zum dritten konnten Se. Fr. G. eben jetzt nächst erzählter Ursachen halber fürnemlich damit zu noch mehr Mißhandlung nicht Ursach gegeben, sondern die malefizischen Verbrecher desto gewisser zu Verhaft gebracht, und die Uebelthat gestraft werde, der Ritter

schaf-

schaft Begehren der Malefiz halber gehörter Maßen auch nicht statt thun.

Damit aber sie die unter Ritterschaft, und Adel spüren mögen, daß S. Fr. Gn. hierinn anderst nichts dann die Gemein Wohlfahrt von wegen Strafung des Uebels, und von wegen Erhaltung guter Zucht und Ehrbarkeit suchen, wollen sie mit Gnaden bewilligen, daß ihnen und ihren Amtleuten, auch unverwährt seyn soll, nach den Uebelthätern auf ihren einschichtigen Gütern zu greifen in Verhaft zu bringen, doch daß sie dieselben in besserer Verwahrung wegen alsbald und ohne Verzug in die fürstl. Landgericht antworten, und über keinen Landgerichtl. Grund führen, und dieweil solches den fürstl. Amtleuten auch solcher Gestalt zugelassen, daß welcher Theil dem andern unverhindert seyn soll, so wollen doch S. Fr. Gn. daroh seyn, damit durch sie kein Gefahr gebraucht, die armen Unterthanen mit unbilliger Gefängniß nicht beschweret, sondern der Landsfreyheit so viel die Malefiz betrift durchaus gelebt werde.

Zum Vierten der Ritterschaft, und Adels Lehengüter in fürstl. Landgerichtern entlegen, betrefend, kann sich S. F. Gn. nicht erinnern, daß derhalb einige Klag an Sie bisher gelangt, dieweil nun die Landsordnung sonderlich von wegen der Aufrichtung über die Lehengüter, Ordnung und Maas giebt, und dann sonst von gemeinen Rechten auch alten Landsgebrauch und Herkommen männiglich bewußt ist, wie es mit der Lehenleut Kaufwechsel, und dergleichen Contractten, item mit Beschau, Kundschaft, Abschieden,

schieden, vereinen und vertheilen solcher Güter den Lehen und Grundherrn ohn ihrer Gerechtigkeit allerdings unvergrifen bisher gehalten werden soll, so lassen bey demselben S.. F. G. fürnemlich der Landsordnung, und erklärten Freyheit also bleiben, sofern aber Jemand darwieder beschweret, der mag solches bey Se. F. G. oder dem ordentlichen Regiment anbringen, dem soll und wird ungezweifelt die Billigkeit darauf erfolgen.

Zum fünften von wegen der fürstl. eigen Leut in den Hofmarchen gesessen werden S. F. G. berichtet, daß deren im Fürstenthum mancherley und große Unterschied auch mit Einbringung des Leibgelds, und Todfäll an einem Ort nicht wie am andern gehalten, wie auch die Hofmarchen an ihnen selbst fast ungleich, an einem Ort gar viel, und zu Zeiten weit einander entsetzen, an andern wenig Leibeigner Leut seyen, dennoch könnten S. F. G. nicht bedenken, wie derhalb allenthalb gleiche Ordnung, oder Maaß fürgenommen mögen werden, sondern daß es billig hierinn alten Gebrauch, und Herkommen gemäß gehalten, den Hofmarchs Herrn durch die fürstl. Amtleut ungebührlicher vermesentlicher Weiß nicht eingegrifen werden soll, darob wollen S. Fr. Gn. derhalb Beschwerung fürkommen mit Gnaden halte.

Zum sechsten könnten Se. Fürstl. Gnaden sich nicht erinnern, daß Jemands von der Ritterschaft, oder andern ehrbaren Personen mit Verweigerung gebührlicher Verhör und seiner Entschuldigung wieder Recht, und den Artikel der erklärten Landsfreyheit, durch

S.F.G. wäre beschweret worden, seynd auch noch nicht gesinnt, außer was zur Erhaltung schuldiger und gebührlicher Gehorsam als der Lands-fürst nicht umgehen mögen, Jemands darwieder zu beschweren, sondern sich derselben gemäß gegen männiglich mit Gnaden zu halten, und zu erzeigen.

Zum siebenten wissen Se. Fr. Gn. auch nicht anderst, dann daß sie bisher ihre ansehnliche gehorsame Landleut, welche sich gebrauchen wollten lassen, und dazu täuglich gewesen, wo andern mit Gnaden gefördert ihr Regiment der Nothdurft nach, und zum Theil schier darüber mit geschickten erfahrnen Landleuten mehrers Theils von der Ritterschaft besetzt, und noch also besetzt haben, daß Sr. Fr. Gn. Verhoffens derhalb ander Justitia kein Mangel seyn soll. Nichtsweniger wollen Sr. Fr. Gn. sich dessen hinfüran mit Gnaden noch mehr befleißen, und sonderlich darob seyn, damit so viel immer möglich die fürnehmsten Diener bey den Regimentern, und ihren befohlen Aemtern bleiben, und davon durch andere fremde Commissionen und Befehl nicht abgezogen werden.

Was dann letzlich die von der Ritterschaft, und Adel noch weiter für Beschwerung sammt oder sonders bey Sr. Fr. Gn. und dero Regimenten mit der Zeit für zubringen erbiethet sich unser gnädiger Fürst und Herr jederzeit vermög gemeiner Landsfreyheit mit Gnaden anzuhören gebührliche Wendung darauf zu thun, auch ob ihren Regimenten mit Ernst zu halten, damit dergleichen von ihnen nicht weniger, als von Sr. Fr. Gn. selbst beschehen soll.

38.

Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Antwort der Städt und Märkt unterthänig Anbringen, und Bitt.

Nachdem die Städt, und Märkt unsers gnädigen Fürsten und Herrn gnädiges Erbiethen von wegen Mehrung ihrer Freyheiten aus erzählten stattlichen Ursachen zu unterthänigen Dank annehmen, dabey lassens Sr. Fr. G. dießmal leuchen, und wollen solche gnädige Verordnung thun, damit nach Endung dieser Landschaft unverzüglich und mit solchen Gnaden mit ihnen gehandelt, auf daß ihren Gesandten fürderlich ab den Unkosten verhelfen, ihr jetzige unterthänige stattliche Bewilligung mit Gnaden bedacht, auch mit der Gegenvergleichung wieder die Gebühr nicht sollen beschweret werden.

Und wiewohl Se. Fr. Gn. wie zuvor auch vermeldet, derselben 4. Hauptstädten, und deren Geschlechten aus angezeigten Ursachen, in ihren Begehren, und Obliegen vor andern zu willfahren wohl geneigt, so befinden doch Se. Fr. Gnaden der gebettenen Scharwerch halber solche große Beschwerung, daß sie dieselb Scharwerch den Geschlachten der 4. Hauptstädt weniger dann andern Städten bewilligen, oder zulassen könnten, in Ansehung Sr. F. Gn. und dero Nachkommen bey gemeldten Hauptstädten, ihre für=

fürnehme fürstl. Sitz, Häuser, und Hoflagern haben, dabey sie der Scharwerch mehr dann anderer Ort des Fürstenthums hoch nöthig derselben nicht entrathen, auch zur täglichen Nothdurft um kein Geld zu bestellen wissen Se. Fr. Gn. wollen sich aber in andern dero Hauptstadt Obliegen, und konftigen Anbringen, nach Gelegenheit mit solchen Gnaden erzeigen, daraus sie wie billig vor andern Städten und Märkten mit Gnaden bedacht zu seyn verspüren sollten.

39.

Begebung der Prälaten, die Besieglung der Fahrnuß auf ihren eigenen Gütern betreffend.

Vor und ehe diese unsers gnädigen Herrn Haupt- und Nebenschriften in dem Ausschuß gelesen worden seyn, hat der Landschfts-Kanzler den zweyen weltlichen Ständen anzeigen lassen, wiewohl unser gnädiger Fürst und Herr in jüngster Sr. Fr. Gnaden Resolution Schrift sich unter andern gnädiglich bewilliget, ihnen den Prälaten über die Fahrnuß auf ihren eignen Gütern zuzulassen, und hinfüran zugestatten, so hat doch hernach Se. Fr Gn. auf Anlangen, und fürgewandte Beschwerden etliche Pfleger die vermeynt solcher Se. F. G. Begnadigung wurde ihnen an ihren Amtsnutzungen hoch abbrüchig seyn, an Sie die Prälaten gnädiglich gesinnten und begehrt sol-

solcher Besieglung gutwillig abzustehen, und dieselbe fallen zu lassen, daß wollen Se. Fr. Gn. in andern gegen ihnen mit Gnaden erkennen, darauf haben sie sich unterredt, und sind erbiethig hochgedachten unsern gnädigen Herrn zu unterthänigen demüthigen aber beyden Ständen sonderlich denen von Adel zu freundlichen Gefallen, auch zu Erhaltung bessers Glimpfens und Einigkeit solche Ihnen angebothene Besieglung, doch so dieselb Besieglung hievor, und bisher gehabt an ihrem Recht und Gerechtigkeiten unvergrifen, und allerdings unentgolten gutwillig fallen zu lassen, und bitten es also in das Landschafts-Buch einzuschreiben.

40.

Die Lenger zum Lichtenwald, und Altenham betrefend.

Neben dem hat sich Hanns Wolf Lenger zum Liechtenwald, und Altenham vor dem grossen Ausschuß beschwert, wiewohl seine Vorfahren, er selbst auch deren Unterthanen beyder jetzt gemerkter Ort vor Alter in allen gemeinen Landsteuern keine ausgenommen, dann die Ständt dazu alle gefreyte Personen angelegt worden, jederzeit frey gewesen, allein was sich seine Frau Mutter aus Unwissenheit zweymal eingelassen hat, mit Bitt ihnen, und ehegedachten seinen

Unterthanen bey solchen Freyheiten hinführan auch günstiglich bleiben, und darwieder nicht beschweren zu lassen, alles mehrers Inhalts seiner derhalben übergebener Suplication, darauf der Ausschuß sich unterredet beschlossen, und ihme Zenger wiederumen schriftlichen Antworten und solch Mißif durch 8. vom Ausschuß aller Stände fertigen lassen, und lautet das Mißif wie hienach folgt.

Unser freundlich willig Dienst zuvor lieber Freund wir haben aus Euer uns übergebenen Klagzettel verstanden, wiewohl euere Vorfahrn weyland die Zenger zum Liechtenwald und Altenham selig von alten her dahin gefreyt geweßt, und noch, also auch in unfürdenklichen Gebrauch hergebracht haben, daß sie noch derselben Unterthanen zu jeztgedachten Liechtenwald, und Altenham in allen Landsteuern keine dann die ausgenommen, darin die Ständt selbst dazu alle gefreyte Personen angelegt, durchaus freygelassen und nicht belegt worden seyn, an allein was Eure Frau Mutter (doch als eine Fruchtnießerin, und Weibsperson nach euers Vaters seel. Absterben aus Unwissenheit auch euch u. eurer Unterthanen Gerechtigkeiten unvergrifen sich zu zweymalen eingelassen haben möchte, so woll jedoch euch, und euern Unterthanen, dergleichen Anlag jezt abermals angemuthet, und auferlegt werden, wie ihr euch dann vor unsern verordneten Commissarien zu München dessen beschwert, aber durch Sie auf jezige, unsere Zusammenkunft abgewiesen worden, mit dienstlicher Bitte, wir wollten euch selbst, und vorgemelte eure Unterthanen bey alten Freyheiten, und hergebrachten Gebrauch bleiben lassen. Dieweil

wir dann dieser Sachen halber Bericht, und Erfahrung genommen, und darüber euch noch eure Unterthanen nicht beschwären sollen, so wollen wir hiemit, daß ihr, eure Nachkommen und derselben Unterthanen zu Lichtenwald, und Altenham in allen Landsteuern hinführan bemüßiget, und ungelangt gelassen werden; allein wo durch gemeine Landschaft dieß Fürstenthum (unbegeben ihrer Freyheiten,) eine solche Steuer, wann das beschehe, bewilligt; darin die Ständt derselben dazu all andere geistliche und weltliche gefreyte Personen auch Contribuiren und einlegen wurden, alsdann und sonst nicht sollet ihr, und mehr gemelte eure Unterthanen zu Lichtenwald und Altenham auch mitleidig, und ihre Gebührung neben andern zu erlegen schuldig seyn, wollten wir euch auf euer an uns beschehen Anbringen sich hinfüran darnach wissen zu halten nicht bergen, damit was euch freundlich liebt. Datum Landshut den 17. Dec. Anno Lvij.

Gemeiner Landschaft in Ober- und Niederbaiern geordneter grosser Ausschuß aller Stände jetzt allhier versammelt.

41.

Zur Verfertigung dieses Mißifs sind aus allen Ständen nachfolgende Personen fürgenommen worden.

Abbt zu Niederaltach.

Abbt zu Rothenhaßlach.

Herr Joachim Graf zu Ortenburg.

Herr Wolf Maxelrhein Freyherr.

Georg von Haslang.

Onophorus von Seybulrstaf.

München Hans Ligsalz.

Landshut Urban Kreidenweis.

42.

Vorgesetzte unsers gnädigen Herrn Haupt, sammt den dreyen Nebenschriften, hat der große Ausschuß alsbald für Hand genommen desselben, und folgenden Tags berathschlaget, letztlich sich einer Gegenantwort verglichen, und ist dieselbe alsdann gemeiner versammelter Landschaft den xviij. Decembr. frühe fürgehalten, und nachdem dieselbe männiglich gutgeheissen,

sen, unserm gnädigen Fürsten und Herrn um zwey Uhr Nachmittag unterthänig geantwortet worden.

43

Gemeiner Landschaft Antwort auf unsers gnädigen Herrn eingekommene Resolution. sammt fernere Bitt, und solchem Erbiethen.

Durchläuchtigster Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr!

Wir haben E. Fürstl. Gnaden verschiener Tägen uns überantworte Schriften mit unterthäniger gebührender Reverenz angenommenen, dieselbe verlesen hören, und dieweil gegen E. Fr. Gn. wir die zween weltlichen Stände hievor in jüngsten unsern Anbiethen, uns so unterthänig, und willfährig erzeigt, denselben über unsere, und armen Unterthanen Vermögen auch nnbedacht, doch unbegeben aller unserer Privilegien und hochgefreyter Gerechtigkeiten in Kraft deren uns einige Steuer nicht anbegehet, noch viel weniger auferladen worden mag, eine hohe nahmhafte Summa als fünfmal hundert tausend Gulden aus unterthäniger freyer Zuneigung, (doch

mit darinn vermeldter Condition zu unserer Gebühhrung bewilliget, daraus E. F. G. unsers ungezweifelten Verhofens mit Gnaden lauter gespüret, und abgenommen, wie getreulich zu E. F. G. in derselben obliegender Noth wir mit unsern höchsten Vermögen setzen) hätten wir uns dagegen auch unterthäniglich getröstet, E. F. G. wurden unser Beschwerd getreu, gutherzig, christentlich Bitt, und Ankangen mit gnädigen Bedacht erwegen, sich auch in dem angebrachten Religions Articln etwas gnädig dann jetzige E. F. G. Antwort ausweißt gegen uns vernehmen lassen, sonderlich, und dieweil wir uns hievor gegen E. F. G. unterthänig dahin erklärt, daß uns einige Städten oder Schwermereyen nicht beflecken sollen, daß wir auch in Ceremonien und guten christlichen Ordnungen Enderung nicht begehren.

Und solchen E. F. G. in uns beyden Ständten dero getreuen Landschaft einig Mißtrauen oder Argwohn dahin nicht stellen, als wollten wir uns irrige prædicanten anführen lassen, sondern mit Gnaden und gänzlich dafürhalten lassen, daß wir in bishero gethanenen unterthänigen Begehrn anderst nichts dann die Ehre Gottes folgends aber unser selbst und vieler anderer E. F. G. getreuen Landsleut, Nachschreyen und Klag, so uns täglich anlangt zu ringern gesucht haben.

Und wie wir uns dann in diesem Fall unterthänig erinnern mögen, auch anderst nicht gesinnt seyn, dann daß E. F. G. wir mit einiger Sorg, derselben

den getreuen Unterthanen halber nicht fürgreifen sollen, sondern gar nicht zweifln E. F. G. haben bishero für solche mit gnädigem Fleiß selbst gewachet, und seyen es auch hinfüran zu thun nichts weniger mit Gnaden geneigt; also verhoffen wir unterthänig, E. F. G. werden unser beschehene Meldung deren gewißen halber, die in angebrachten Religions-Articln sich so hoch beschwert zu seyn befinden anderer Gestalt nicht aufnehmen noch verstehen, dann daß wir solches aus gutem Eifer und Mitleiden, so wir zu denen, die neben unser Mitglieder seyn, christentlich tragen sollen, allein dieser Ursachen halber gethan haben, damit E. F. G. solche Obliegen unterthänig fürgebracht, und dieselben als Herr und Landsfürst daraus Ursach gewinnen, zur Abstellung dieser Beschwerden gnädiger Weg und Mittl fürzunehmen.

So gedenken wir mit der Hilf des Allmächtigen in begehrten Religions Puncten unser Gewissen wahrlich auf keinen Fürwitz, sondern soviel die heil. Comunion beyder Gestalt berühret, allein dahin zustellen, damit der Einsatzung Christi sie wir je noch ungezweifelt halten, nachgangen werde, und haben E. F. G. hievor unterthänig angezeigt, seynd auch des gehorsamen Gemüths nach, daß wir keinen, der sich der einigen Gestalt begnügen lassen, widersprochen noch anfechten viel weniger sein Gewissen beschweren wollen, seynd derohalb der unterthänigen Zuversicht, sie sollen uns, und andere Gutherzigen E. F. G. getreuer Unterthanen gewißen die beyde Gestalt so herzlich begehren, und sich deren ohne

höchste Verletzung nicht begeben mögen, in diesen einigen Artikel auch frey gelassen werden. Darinn wir uns Gott lob deren Secten und Spaltungen, so in E. F. G. Schriften angezogen seynd, wohl sicher wissen, uns auch Leid seyn müßte, da einiger Schwermerey durch frey Ledig Stellung aller auch der Uebel berichten Conscienzen ohne Unterschied die Thür aufgethan, oder Weg gemacht werden soll, dergleichen aber diese Freystellung der wir in dem Articl der Communion unterthänig begehren keine, sondern dermassen geschaffen seyn würdet, die sich mit der Einsetzung Gottes christentlich confirmirt.

Und ist unser Gemüth. und Meynung fürnemlich dahin innegestanden, daß E. F. G. allein, unser der zweyen Stand angebothner unterthäniger Hilf und Darstreckung halber sich in begehrten Religions Articl gegen uns gnädiglich einlassen, noch also von des Zeitigen wegen sich in geistlichen Sachen mit Gnaden Resolviren wollten, haben aber darneben gleichwohl unterthäniglich verhoffen sollen, und nach sich werden E. F. G. dieser Sache selbst eigner Hochwichtigkeit halber dahin gnädiglich erklären, und durch keine unsere Abgünstige davon bewegen lassen, damit wir von beyden Ständen auch die armen Unterthanen ergötzt werden, und zu den wirklich kommen mögen, dem wir und sie solang mit sondern Begierden nach getrachtet, getrösten uns derhalben unterthäniglich, ob E. F. G. wir gleich wohl mit vornerm Anbringen und gehorsamer Bitt, die hochheilig Communion betreffend gern verschonen wollten, aber dasselb unser dero getrue Landschaft hohen

Be-

Bedenkens, auch des gemeinen Mann täglich nach klagenshalber, dem sonst so viel Bürden auferladen, und dagegen mit diesem geringert zu werden, so herzlich begehret, je nicht umgehen mögen, E. F. G. werden uns solches, und daß wir das ewige auch bey den zeitlichen Vorsetzen, zu keinen Ungnaden vermerken sondern uns hierinn gnädiglich entschuldiget halten.

Dieweil wir dann unser unterthänig Bitt her fürnemlich dahin gestellt haben, daß E. F. G. Declaration, oder Versicherung der Straf, und Ungnad (wie wir dann im unsern hievor übergebene Schriften dieselb anderst nicht gemeynt, und noch nicht) ins Werk gerichtet werden mögen, und E. F. G. sich abermals gnädiglich erbiethen, zu den Metropolitan, und anstößenden Bischöfen zu schicken, und mit ihnen derohalben von neuen handeln zu lassen, wir aber täglich erfahren, was Gestalt mit denen Priestern, die auch E. F. G. Declaration gemäß die heil. Communion unter beyder Gestalt gerne reichten, durch ihre Ordinarien gehandelt werde. Bitten wir allein unterthäniglich, E. F. G. wollen in solchen Ansuchen sich gegen ihnen doch so weit erklären, wie sie sich dero getreuen Landschaft zu Gnaden resolvirt gedenken, auch dieselb zu lassen mit gnädigen, und was ernstlichen Begehren sie die Ordinarien wollten dieselben Priester solcher Administration halber hinfüro auch unerirt, und unangelangt bey ihren Vocationen bleiben lassen, und daran ihn nicht verhindern wollen. Wir hoffen so E. F. G. uns dero getreuen Landschaft beyder Stänz

zu Gnaden und mit Ernst solches thun, es werde sich die geistl. Obrigkeit dann ferner auch nicht widersetzen.

Dergleichen und damit berührter Kirchendiener E. F. G. Straf oder Ungnad nicht zu besorgen sondern derselben gnädigen Resolution ein wissen haben mögen, bitten wir nochmals wie hievor E. F G. wollen doch an derselben Pfleger und Landrichter gnädig Befehl ausgehen lassen, darinn ihnen allein zugeben werde, den Kirchendienern ihrer Amtsverwaltung E. F. G. Versicherung der Straf halben anzuzeigen, und sie deren zu erinnern, welches alles ihr allein zur Vollstreckung E. F. G. ausgangener Declaration reichet, daß sich dann E. F. G. ferner gnädiglich erbiethen, für sich selbst zu verfügen auch bey den Metropolitan mit Fleiß und Ernst daran zu seyn, daß bey der Geistlichkeit eine christliche Reformation in der Lehr und dem Wandl fürgenommen, und erhalten werde, nehmen wir zu unterthänigen Dank an, und wollen wir nicht zweifln, denn werde also nachgesetzt, und dadurch ehrbare gute Zucht gepflanzt, auch die bisher fürgegangene ärgerliche Exempel zur sonderer Beßerung des gemeinen Manns abgeschniten.

Zum andern soviel unser der dreyer Stånd Freyheiten und Mehrung derselben betrifft, daß sich auch E. F. G. gnädiglich erbiethen dero noch einiger Mangl oder Zweifl in jüngster E. F. G. Resolution seyn soll, solchen mit Gnaden zu bessern, zu erklären, sich auch sonst allenthalben gegen uns dero ge-

treuen Landschaft sammt und sonders mit allen Gnaden zu erzeigen. Bedanken wir uns unterthänig.

Sonderlich aber haben wir des Stands der Prälaten E. F. G. gnädige Bewilligung der ausgebethener Güter halber mit demüthiger Dankbarkeit angehöret, und bitten sie wollen dieselbe gnädig ins Werk ziehen lassen, dergleichen daß sie uns die Verleihung der Gotteshäuser Güter, so uns bisher eine Zeitlang eingestellet worden ist, mit einer angezeigten Maaß, der wir diemüthig nachzukommen erbiethig sind, wiederum folgen, und dann die Visitationen (wo sie vonnöthen sind) desgleichen die Electiones unsern demüthigen Begehren nach hinfüran verrichten lassen, und uns auch in unsern Anbringen selbst eigner Person gnädige Audienz geben wollen, das alles nehmen wir zu diemüthigen Dank an, welche dann aus uns solche Zinß Zehend, oder Güter in Oesterreich oder Tyroll liegend haben, damit Sie beschweret, und zu mehrern Nutzen möchten verwendtt werden, die sollen sie E. F. G. unterschiedlich verzeichnet demüthig übergeben.

Ferner haben wir von der Ritterschaft und Adel hievor unterthänig gebethen, uns die hofmärchliche Obrigkeit auf unsern landgerichtischen Tafernen, nicht weniger als andere einschichtigen Gütern mit Gnaden zuzulassen, und müssen E. F. Gn. gnädiglich ermessen, wo daß nicht seyn soll, daß uns mit den andern Freyheiten wenig gegeben seyn werde, dieweil wir auf unsern Gütern allen Reiß, Steuermusterung, Scharwerch, Inventur Besiglung, Aufrichtung der

Ver=

Verträg, Abschied zu geben, und die Vormundsatzung hievor haben. Nachdem auch aus uns in guter Anzahl solche Hofmarchsgerechtigkeit, auf vielen Tafernen hievor also in ruhigem Gebrauch hergebracht, obgleich E. F. Gn. die übrigen, denen auch gleich seyn lassen mögen, wir nicht gedenken, daß es zu sondern Abbruch E. F. Gn. Kammergut reichen soll, so sind wir nichten geneigt, sollte auch E. F. Gn. gnädig, und gänzlich darfürhalten, daß wir einerley Leichtfertigkeit nicht gestatten, vielweniger Rauberey, oder muthwillig Leut darauf zügeln wollen, wie wir dann bisher unsere Hofmarchs, und landgerichtische Tafernen, darauf uns die Obrigkeit zusteht, ohne Ruhm unterthäniglich zu melden, nicht weniger, als von E. F. G. Amtleuten in den Landgerichtischen geschehen seyn mag, rein gehalten haben. Demnach bitten wir auch nochmals E. F. Gn. wollten oftgemelte unsere landgerichtische Tafern von andern Gütern nicht abscheiden, sondern in ebenmäßigen Freyheiten gnädiglich bleiben lassen.

Der Malefiz halber, und daß es E. F. Gn. uns von der Ritterschaft, und Adel gnädiglich zulassen, daß wir nach den Uebelthätern auf unsern einschichtigen Gütern greifen, und zu Verhaft bringen lassen, so sich solches auf die Tafernen auch erstrecket, dazu uns unverwehrt ist, die Verbrecher wie in andern Hofmarchen, die erklärte Freyheit zugiebt, bis in den dritten Tag zu erhalten, darnach ins Landgericht zu antworten, und daß folgend andere Fäll dann allein die, so in berührter Erklärung ausdrücklich benennt sind, für malefizisch nicht angezogen worden, sind wir

wir daran unterthänig ersättiget, und mögen alsdann gedulden, daß in solchen malefizischen Verbrechen, E. F. Gn. Landamtleuth nach den Uebelthätern auf unsern einsichtigen Gütern, auch den Tafernen (doch allein denen, die uns jetzt von neuem gegeben worden, und den alten gar nicht) wohl greifen, und so sie dieselben ehedann unserer Amtleut betretten, zur Gefängniß bringen mögen, doch wo sie hernach befunden wird, daß der Eingezögene nicht Malefizisch verbrochen hat, daß derselb den Hofmarchs Herrn zur gebührlichen Straf wiederum verschaft werde.

Von wegen der Lehengüter, dieweil E. F. G. diesen Artikel bey aufgerichter Landsordnung, und der erklärten Freyheit bleiben lassen, auch daneben gnädiglich vermelden, so jemands darwider beschwert, und solches bey E. F. G. anbringen wird, daß denselben alle Billigkeit darauf erfolgen soll, lassen wir es auch dabey unterthäniglich berühren.

Wir wollen uns auch E. F. G. gnädiges Erbiethen nach gehorsammlich getrösten, so Jemand ansehnlicher in E. F. G. eingetragen verfagt t oder zu Ungnaden gebracht. E. F. G. werden gegen solchen mit Verstrickung, und Enthaltung ihrer Personen nicht fürschreiten, sondern sie zur gnädiger Verhör kommen, und sie sich der Rechtens erbiethen, dabey gnädiglich bleiben, und darüber nicht beschweren.

So viel dann E. F. G. Städt, und Märkt belangt haben, E. F. G. gnädiglich zu bedenken, daß sie in allen Anlagen neben den andern Ständen ihre

an-

ansehnliche Gebührnüß bisher unterthäniglich geleistet, auch jetzt nichtweniger gehorsamlich zu thun erbiethig sind, und ob gleich E. F. G. allein denen von Geschlechten, und Stubengenoßen der vier Hauptstädt die begehrte Scharwerch auf ihren Gütern gnädiglich folgen lassen, daß dannoch der Personen wenig dieselben auch nicht sonder Güter, oder in großer Anzahl inhaben, und derhalben E. F. G. an ihren fürstl. Sitzen, und Hoflagern unabbrüchig seyn wurde. Demnach unsere unterthänige Bitt E. F. G. wollen sie jetziger ihrer gehorsammer und hocher Anlag genießen, berührter Scharwerch gehörter Gestalt den 4. Hauptstädten gnädiglich nachfolgen lassen, sich auch hernach auf fernerer derselben oder anderer Städt unterthänig Anlangen doch ohne weitere Darlegung dermaßen, und mit solchen Gnaden erzeigen, damit sie neben andern Ständen auch Bedacht, und gnädige Ergetzung haben mögen.

Sofern dann E. F. Gn. uns dero getreuer Landschaft aller Ständt in jetzt angebrachten unterthänigen Begehren gnädiglich Statt thun, und sich gehörter Gestalt erklären, und resolviren, seind wir unsers hievor gehorsamen getreuen Erbiethens nach, nemlich an E. F. Gn. obliegenden Schuldenlast 500. m. Gulden durch unsere verordnete auf genugsame Schadloßbriefn, wie hiervor auch gebethen worden ist, abzulösen, uns auch mit Einbringung der Anlag, darinn wir die Ständt uns zum höchsten angreifen, verhoffentlich dermassen zu befördern, daß nächst eingehenden Jahrs ungefährlich 300. m. Gulden, so sie durch E. F. Gn. abgekündet mögen globiget werden,

dadurch E. F. Gn. Kammergut ansehnlich gebessert, und gleich alsbald einer namhaften Verzinsung hinfüran übrig seyn mag.

Wiewohl wir uns auch unterthänig getröstet, E. F. Gn. würden mit dieser unser getreuen wülligen Hilf zu gnädigen Dank ersättiget seyn. Jedoch dieweil E. F. Gn. unsers gnädigen Herrn und Landsfürsten beschwerlich obliegen, wir mit unterthänigem Mitleiden, aus bisher gepflogener Handlung wissen mögen, und damit dannoch denselben auch der Zinß halber was geholfen, und die geringert werden, doch alles auf abgehörte Condition wollen wir unterthäniglich zugeben, dieweil von den Aufschlagsgefällen des nächst eingehenden Jahrs bis in 70. in Gulden sollen, und müssen abgelößt werden, wie sie dann schon aufgeschrieben seind, daß E. F. Gn. die darnach folgenden drey Jahr jedes 25.m. Gulden von berührten Aufschlag durch unsere Verordnete unterthänig zugestellt werden, damit E. F. G. dieselben zur Abzahlung der jährlichen Zinß zu gebrauchen haben.

Der ungezweifelten Hoffnung E. F. G. spüren, und vermerken hieraus scheinbarlich mit was unterthänigen treuen E. F. G. wir meynen, auch in derselben jetzt obliegender Noth unser selbst noch der armen Unterthanen nicht verschonen, sondern E. F. G. gutherzig entgegen gegangen seind, auch dardurch nicht Ursach haben, uns einiger Zinsung von jetzt bewilligten 500.m. oder der noch übrigen 300. m. halber ferner anzulangen, wie wir uns in diesen unsern Freywilligen Anbiethen, unerwegen aller unser obliegender schwe-

schweren Bürden so hoch angreifen, über weiter nicht schreiten mögen, wollen aber daneben gar nicht zweifeln, E. Fr. Gn. werden für sich selbst aus berühmten fürstl. Verstand, auch dero trefentliche Räth Gutachten, die Weg leicht zu bekommen wissen, dadurch den Ueberrest des Schuldenlasts auch abgeholfen, wie dann aurch Verhebung E. F. G. Urbarsgüter Abledigung ihrer eigen Leut Verkaufung aller Getrayds, dessen E. F. G. unsers unterthänigen Berichts auf dero fürstl. Kasten in großer Anzahl liegen haben, und dergleichen Mitteln wohl Rath zu finden ist. Unterthäniglich bittend E. F. G. wöllen solches alles von uns, wie es getreuer williger Meynung geschieht zu gnädigen Dank, und Gefallen annehmen, uns von allen Ständen in angebrachten Artikeln gegen so nahmhafter Hilf, und Darstreckung (die wir auch ohne jetzt begehrte gnädige Ergötzung nicht thun möchten) mit Gnaden erhören, auch folgends uns, um ab den beschwerlichen Unköstten anheims erlauben, und dero getreue Landschoft jetzt, und hinführan in gnädigem Befehl, Schutz, und Schirm halten.

E. F. G.

Unterthänig gehorsame

gemeine Landschaft der dreyen Ständt, in Ober- und Niederbaiern ꝛc. allhier versammlet.

44.

Diese Schriften haben geantwortet.

Abbt zu Benedictbaiern.
Abbt zu Widnberg.
Georg Trauner.
Wilhelm von Trenbach.
Hans von Pessenhofen.
Georg Hundt.
Wasserburg.
Braunau.
Wiguleus Zenger, Marschalamtsverwalter.
Hyeronimus Pronner, Licentiat Kanzler.

45.

Sonntags vor Thoma den xiiij Decembris haben die fürstl. Räth nemlich Pangraz von Frey'erg, Hofmarschal Georg von Baumgarten, Wiguleus Hundt Doktor, und Stephan Trainer um 1 Uhr Nachmittag folgende unsers gnädigen Herrn schließliche Resolution sammt einer Rechnung, Zedl, oder Nebenverzeichniß überantwortet, wie dieselbe unterschiedlich hernach geschrieben stehen.

46.

Unsers gnädigen Herrn schließliche Resolution der Religion, und angebothener Freyheit halber.

Unser gnädiger Fürst und Herr giebt den Ständen S. F. G. getreuen Landschaft auf jüngst übergebene Schrift nachfolgende gnädige, und schließliche Antwort.

Erstlich die Religion betreffend haben S. F. G. jetzt abermals der zweyer weltlichen Stånd weitere Ausführung, und Entschuldigung, sammt angehengten ihren unterthänigen Begehren noch längst verstanden, ihnen hievor statliche, und gründliche Ausführung gethan, warum S. F. G. über vorige Declaration mit Nichten schreiten könnten. Dabey lassens S. F. G. nochmal schließlichen Bleiben, und wollen nach End dieses Tags zu den Metropolitan, und andern Bischöfen schicken, mit ihnen laut vorigen Erbiethens alles Fleiß, und mit Ernst handeln lassen, und damit die Stånd daran, desto gründlicher und zeitlicher S. F. G. Ausrichtung ein wissen empfangen, mögen S. F. G. wohl leiden, daß sie etlich aus ihnen S. F. Gn. Gesandten zu ordnen, welche bey der Werbung, und aller Handlung seyn, und

und dieweil die beyde Stände nochmalen für nothwendig achten, die Geistlichen voriger und jetziger S. F. G. gegebener Versicherung von neuen wieder zu erinnern, soll S. F. G. zusammt, und neben dem, was bey dem Erz- und Bischöfen ausgerichtet, an sie die geistlichen durch S. F. G. Regiment gelangen zu lassen, auch nicht zu wieder seyn.

Zum andern betrefend aller Stånd angebothene Hilf, und Vergleichung der begehrten Freyheiten vermerken S. F G. gleichwohl, daß sie die Ståde ihre vorige Bewilligung mit 75000. Gulden in dreyen Jahren zur Ringerung der Zinß zu bezahlen, jetzt abermals bessern. Nun sollen sich die Stände zu Sr. Fr. Gn. gewißlich getrösten, daß sie etwas fruchtbaren und fürståndigs damit auszurichten wissen, daß sie die Stände, auch die Unterthanen, in Ansehung bisher geleister vielfåltiger unterthäniger Hilf, mit übermäßiger, unerschwinglicher Bürd, ungern beladen, noch weiter in sie dringen, sondern wollten viel lieber, dieß ihr gehorsam, und stattlich erbiethen zu gnädigen Dank, und Gefallen annehmen, S. F. G. befinden aber, da sie der jährlichen Zinß, und Interesse von dem alten Aufschlag Rest, und jetzt bewilligten 500000. Gulden, von ihnen den Ständen nicht erhebet, daß S. F. Gn. mit solcher auch jetzt gebesserter Bewilligung im Grund nicht geholfen, dann einmal müßten sie gleich jetzt auf eingehends Jahr zu Bezahlung dieser, und der andern noch übrigen Zinß, eine ansehnliche Summa Gelds von neuem wieder aufbringen, und Schulden machen zu der Abrichtung auch künftigs Jahr die be-

willigte 25000. Gulden nicht erklecken möchten, und je länger die Bezahlung des übrigen Restes an den 600000, Gulden Aufschlag=Geld auch jetzt bewilligten 500000. Gulden durch sie die Ständ verzogen je mehr, und grösser müßte Sr. Fr. Gn. Beschwerung mit Bezahlung des Zinß jährlich wachsen, und sie dadurch in weitere Schulden kommen, da nun die Ständt S. F. G. wie dero gnädiges Vertrauen zu ihnen steht fruchtbarlich, und also helfen wollen, damit S. F. G. sich mit eingezogenen fürstl. Staat und Hofhaltung, an fernere Schuldmachung hinbringen mögen, wie dann auch billig sey S. F. G. gegen solchen ansehnlichen Freyheiten mit einer stattlichen Vergleichung ohne das entgegen gehen sollen, das kann und mag anderer Gestalt besser und füglicher nicht bestehen, dann das sie die Ständ die Verzinsung der bewilligten 500000. Gulden zusammt den Zinß des noch übrigen Restes an den 600000. Gulden, und also Hauptsumma, und Zinß mit einander zu bezahlen auf sich nehmen, und wie S. Fr. Gn. dasselb ausrechnen, wird es den Ständen gar um ein weniges mehr, als ihr ietziges Erbiethen steht, aber S. F. G. um viel zu thun sey, dann dergestalt, daß sie dieser Verzinsungen entlediget, konnten sie mit der Hofhaltung, und sonst ihr beständige Rechnung darauf machen, damit sie mit ihren Ordnair und extraordinairi Einkommen, so weit immer möglich gelangen, und neue Schulden verhüten, und ob gleich die Stände an dem Aufschlagsrest bis in die 7000. Gulden aufs Jahr zu bezahlen, aufgeschrieben, mögen sie doch die Zinß nächst eingehenden Jahre von dem Vorrath entnehmen, und je ehe auch mehr sie

an

an denselben Rest desgleichen an den jetzt bewilligten 500000. Gulden bis Jahr, und hernach Hauptsumma bezahlen, je weniger bleibt zu verzinsen, wie Sr. F. G. das alles in beygelegten Auszug weiter verzeichnen, und ihnen den Ständen hiemit zu bessern Bericht übergeben lassen, daneben aber ist S. F. G. von wegen des über die 800000. Gulden übrig bleibenden Restes, so außer der Pfandschaften ohngefährlich in 300000. Gulden, und etlich tausend Gulden lauft nochmalen ganz gnädigs Begehren, sie die Stånd wollen in Ansehung der begehrten stattlichen Freyheiten, und sonst aus unterthänigen guten Willen unbeschwert seyn derselben Rest, Hauptsumma, und Zinß nach völliger Abrichtung der vielbemelten 800000. Gulden auf sich nehmen, alsdann von den Aufschlagsgefällen, wie in kurzen Jahren ohne männiglichs Beschwerung, oder Empfindung wohl geschehen wird mögen, auch zu bezahlen, und dadurch S. F. Gn. vollens aus allem Schuldenlast zu verhelfen, desto mehr haben S. F. G. Ursach und Gelegenheit, nicht allein jetzt, sondern mit allen Gnaden zu bedenken, mittlerweil, und also bis die 800000. Gulden, gar abgerichtet, wollen S. F. Gn. die Verzinsung desselben übrigen Schuldenrests selbst bezahlen, und auf ihrer Kammer zusammt den Pfandschaften an der Stånd Entgelt liegen lassen.

Zum dritten von wegen der begehrten Freyheiten als viel erstlich die Prålaten, auch Stådt, und Märkt betrift, lassens S. F. Gn. bey ihrem vorigen gnädigen Erbiethen auch derselben Stånd unterthäniger dankbarer Annehmung, als beruhen, und blei-

ben allein, auf das mit den Haupt auch andern Stådten, und Mårkten laut beschehener Bewilligung nach End dieß Tags desto schleuniger und fruchtbarer von wegen besserer ihrer Freyheiten, gehandelt werden, mögen sie S. F. Gn. was dero jeder Beschweren, oder Begehren, unverzüglich zu schreiben, darauf nothwendigen Bericht, und Erfahrung zu nehmen, damit sie alsdann erfodert, und mit ihnen nach Gnaden gehandelt werden mögen.

Als aber die von der Ritterschaft, und Adel der Hofmarchsfreyheit, auf ihren landgerichtischen Tafernen nicht weniger als den andern ihren einschichtigen Gütern Nachsichten, haben S. F. Gn. ihnen hievor allerley gegründter guter Ursachen ausspüren lassen, warum S. F. Gn. beschwerlich, und unthunlich solches zugeben, nicht allein von wegen besorglicher Einreissung, und unsträflichen allerley Laster, und Uebel, die sich in dergleichen sonderlich den Winkl Tafernen mehr dann anderer Ort zutragen, oder auch von wegen Schmällerung S. F. G. Kamerguts völlig nicht gering seyn wird, sondern auch daß dadurch S. F. G. Pflegern, Landrichtern, und Unteramtleuten an ihren Amtsnutzungen nicht wenig entzogen, dessen sich dieselbe anjetzt mehr, und besser dann S. F. G. selbst zu erinnern wissen werden, damit, so sie erst hernach sich der Abbruchs bey Seinen F. G. hoch beschweren, Erstattung begehren wollten, haben sie selbst zu bedenken, was ihnen auf ihr selbst jetziges so beharliches Anhalten, für Bescheid erfolgen möchte, daneben für Gewiß zu halten, daß sich die Gerichtschreiber, und unter Amtleut sonderlich

in

in der Anzahl, wie jetzt bey vielen S. F. G. Gerichtern, da ihnen die Landgerichtische Tafernen dermaßen entzogen, hinfüran nicht wohl werden erhalten könnten. Dem allen nach da S. F. Gn. dieses ihres Begehrens erlassen, nicht wahrlich gemeinen Nutzen und Wohlfahrt, auch ihnen denen vom Adl selbst, und ihren Nachkommen, sowohl als S. F. G. am nutzlichsten, und rathsamsten seyn, entgegen wollt S. F. G. ihnen das andere Begehren, von wegen Anwürtung der Malefizischen Gefangenen mit Gnaden zulassen, doch daß dieselben dermaßen verwahret, damit die Uebelthäter zu gebührlicher Straf gebracht werden.

Wo sie aber der Tafernen halb auf jetzigen begehren, je zu verharren vermeynen, damit sie nun S. F. G. gnädiges Gemüth desto mehr spüren, wollen S. F. G. auf den Tafernen so jetzt mit Stift und dem Eigenthum in Besitzung haben mit Gnaden zulassen, doch dergestalt, und anderst nicht, dann so fern sich die Stånd in obgesetzten S. F. G. Begehren der Verzinsung auch des über die 800000 Gulden bleibenden Schulden Rests halber, gehörter ganz träglicher Gestalt durchaus willfährig erzeigen.

Sonsten was die übrigen Punkten des Adls fürgewandter Beschwerungen betrifft, dieweil sie es bey S. F. G. vorgethand Erbiethen bleiben lassen, dabey lassen sie es ihres theils auch beruhen, des gnädigen Gemüths, und Vorhabens sich denselben ihren gnädigen Erbiethen, und der erklärten Landesfreyheit gemäß zu halten.

Und dieweil unser gnädiger Fürst und Herr nicht weniger geneigt, ihr selbst auch den Ständen dero getreuen Landschaft ab den Unkosten zu verhelfen, so steht es nun mehr bey ihnen den Ständen auf diese S. F. G. schließliche Resolution mit schleuniger und willfähriger Antwort auch zu schließen, damit man noch vor den heiligen Tägen allerseits ab der Sach, und anheim kommen möge.

47.

Rechenzedl oder Nebenverzeichnuß.

Wann die von der Landschaft den Zinß erstlich der jetzt bewilligten 500,000 Gulden, und der 312, 000 fl. die noch auf dem Aufschlag liegen, auf sich nehmen, so müssen sie zu der ersten Ablösung nemlich das 58te Jahr vollige Verzinsung bezahlen.

xL.m. vj.c. Gulden.

So sie dann in den ersten Jahr an den 500,000 Gulden vermög ihres Erbiethens 300,000 Gulden, und an der Aufschlagsschuld 70,000 Gulden ablösen, seynd sie das andere Jahr von beyden Summa zu verzinsen schuldig.

xxvj.m. j.c. Gulden.

Se-

Geschieht dann das andere Jahr von der Steuer die völlige Ablösung der jetzt bewilligten Hilf, das ist, daß man die übrigen 200,000 Gulden, auch darinn ablößt, und dazu von dem Rest der Aufschlags Gefällen 20,000 Gulden, welche über die Abrichtung der Zinß überbleiben, so bleibt man auf das dritte Jahr nicht mehr zu verzinsen schuldig als

xj.m. j.c. Gulden.

In demselben dritten Jahr, wann von den Gefällen des Aufschlags genommen werden, der jetzt gesetzte Zinß bestehen nach 30,000 Gulden, mit denselben mag in solchen dritten Jahr abgelößt werden jährliche Zinß.

j.m. v.c. Gulden.

Damit bestunden aufs 4te Jahr Zinß 9,600 Gulden, dasselbe Jahr möchten neben Bezahlung desselben Zinß abermalen 30,000 Gulden abgelöset werden, und bleiben auf das fünfte Jahr nicht mehr als

viij.m. j.c. Zinß.

Gleichfalls so in denselben fünften Jahr 32,000 Gulden neben den abgesetzten Zinß an der Hauptsumma abgelöset, bleibt auf das 6te Jahr Zinß.

vj.m. v.c. Gulden.

Und also ferner werden im 6ten auch 34,000 fl. abgelöset, so thut die Verzinsung auf das siebente Jahr.

iiij.m. viij.c. Gulden.

Wann nun in dem siebenten Jahr 40,000 fl. abgelöset werden, bestehen auf das achte Jahr Zinß.

ij.m. viij.c. Gulden.

Mit dem wird im 9ten Jahr, die ganz obbestimmte Hilf an Hauptsumma und Zinsen abgelöset, und globiget, welche Zinß, ob sie gleichwohl etwas weniges mehrer machen, als gemeiner Landschaft jetziges Erbiethen der dreyjährigen 25,000 Gulden halben beschehen, mitbringt, so wäre es doch S. F. G. in vielweg austräglicher, es wurde auch damit der Aufschlag viel weniger aufgezogen, oder verhindert.

Auf jetzt gehörte Schriften hat sich der Ausschuß gleich alsbald einer Gegenantwort, unterthänig entschlossen, und als dieselb in Schriften vergriffen ist der Landschaft geleut ihr unsers gnädigen Herrn hierabgesetzte schließliche Resolution sammt der Nebenverzeichniß, und darauf des Ausschuß ferner Bedenken vorgelesen, folgends auf der Landschaft Ratification unserm gnädigen Herrn durch hernachbenannte verordnete um zwey Uhr Nachmittag unterthäniglich geantwortet worden.

48.

Gemeiner Landschaft Antwort auf unsers gnädigen Herrn schließliche Resolution.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr!

Euer Fürstl. Gnaden schließliche Antwort, haben wir unterthäniglich vernommen, und soviel den Puncten in Religions Sachen belangt, wie die zween weltliche Stånd, von der Ritterschaft, und Adl auch der Stådt, und Mårkt Gesandte unterthäniglich dahin verstanden, E. F. G. seyen des dnådigen Erbiethens, daß sie alsbald nach Ausgang dieß Landtags zu des Metropolitan und anstößenden Bischofen stattlichen schicken, und sich gegen ihnen erklåren wollen, was Gestalt sie sich gegen uns deren getreue Landschaft, auf jüngst zu München, und jetzt allhier gehaltenen Landtag, soviel die heil. Communion belangt gnådiglich declarirt haben, nemlich, daß E. F. G. alle diejenigen, so das hochwürdig Sakrament Leibs und Bluts Christi, jetzt gemeldter E. F. G. Declaration gemåß in E. F. G. Fürstenthum unter beyder Gestalt, reichen, oder empfangen werden, derselben E. F. G. Straf und Ungnad gesichert, sie auch dabey also mit Gnaden bleiben zu lassen bedacht seynd, und darauf bey ernannten Erz- und Bischofen mit

Fleiß

Fleiß und Ernst dahin handln und begehren wollen, daß sie die Priester, so jetzt gehörtermassen, diese Dispensation austheilten, und beyde Gestalt reichen wurden, mit Citation vor Straf, noch in ander was darvon nicht abtreiben, sondern derhalb unangelangt wollen bleiben lassen, und sich also dieser E. F. G. Declaration ihres Theils auch gleichförmig halten, es werde auch solches bey ihnen dem Metropolitan und Bischofen bewilliget, oder nicht, daß dannoch E. F. G. hievor gegebener Declaration nach alle die, so sich dieser heil. Communion beyder Gestalt in empfangen, oder darreichen gebrauchen werden, E. F. G. Straf und Ungnad nichts weniger gesichert, und sich deren nicht zu besorgen haben, auch solche Versicherung nicht weniger bey Kräften, und würden ungeschwächt bleiben, daß auch folgends E. F. G. die Kirchendiener voriger, und jetziger E. F. G. gegebener Assecuration von neuen wiederum erinnern und dieselb an sie durch E. F. G. Regiment wollen gnädiglich gelangen lassen, so es dann, wie wir es unterthänig vernommen, diesen Verstand hat, seynd wir daran gehorsamlich ersättiget, und bitten E. F. G. wollen denselben, also mit ehestem nachkommen, und mit rechten obgelegenen Eifer und Ernst, uns dero getreue Landschaft, die E. F. G. so mit unterthänigen willigen Herzen, ungespart ihres äußersten Vermögens, so ansehnlich darsetzen, diese ihnen so hoch angelegene Sachen zu würklicher Vollziehung gnädiglich befördern, darauf dann in jetzt bewilligter Hilf männiglich desto williger seyn wird, dieweil wir auch auf dieß E. F. G. gnädiges Anbiethen unterthänig gar nicht zweifln, die werden mit statlicher

und

und ernstlicher Handhabung hierinn an ihnen nicht erwinden lassen, achten wir unnöthig, und übrig seyn, zu solchen Werk E. F. G. gesandten jemand aus uns zuzuordnen, sondern wollen also E. F. G. gnädiger, und ersprießlicher Ausrichtung unterthänig gewärten.

Zum andern der begehrten Freyheiten halber, und daß E. F. G. uns denen von der Ritterschaft, und Adl die malefizischen Handlungen jüngsten unsern Begehren, noch dazu auf den Tafernen, so uns jetzt mit Stift und Eigenthum zugehören die Hofmärchlich Gerichtsbarkeit gnädiglich zulaßen, nehmen wir zu unterthänigen Dank an, doch daß sich dieselbe auf hernachfolgend unser unterthänig noch ferner Erbiethen, nicht allein auf die, so wir jetzt innhaben, sondern auch auf diejenigen, die hernach an uns kommen, möchten verständen werden, und haben E. F. G. gnädiglich zu erwägen, was beschwerlichen Stritt und Irrung, es geben würde, da diese Befreyung allein auf jetzigen unsern Tafernen sollt gezogen seyn, zu den daß dieweil andere unsere einschichtige Güter gegenwärtigé und künftige in solche Obrigkeit eingeschlossen seyn, die Tafern auch billig darin begriffen werden, und mag sich allerley Gelegenheit zutragen, daß die Tafern jetzt in unser, bald aber in anderer Gewalt, und also in E. F. G. Landgericht, durch künftige Wechsl, Erbschaft, und der gleichen vielmehr Weeg wiederum kommen mögen; Folgends, daß E. F. G. der Städt und Märkt unterthänig Anbringen bey derselben E. F. G. vorigen Erbiethen beruhen, und bleiben lassen, haben sich gleichwohl die Hauptstädt unterthänig getröstet, und bitten noch gehorsamlich

E.

E. F. G. wollen, ihr unterthänig getreu darstrecken, so sie bey E. F. G. Vorfahrern, und jetzt willig, und neben andern Ständen in ansehnlicher Summa vielmals gethan, gnädiglich bedenke, damit sie auch deren eine Ergötzung haben, und dieselb von E. F. G. als ihren gnädigen Landsfürsten, unterthänig rühmen mögen, ihr vorig Bitt und Anlangen der begehrten Scharwerch halben mit Gnaden erhören, was dann auf E. F. G. künftige Erforderung mit ihren, uud andern Städten, und Märkten E. F. G. gnädigen Erbiethen nachgehandelt werden, und daß sie ihr Begehren, Besserung ihrer Freyheiten halben nach End dieses Landtags zu desto schleuniger, und Frucht bahrerer Handlung übergeben sollen, dem wollen sie gehorsamlich nachkommen, der unterthänigen Hoffnung E. F. G. werden sie in denselben auf jetzt allhier besehen ihr unterthänige Hilf, so sie gehorsamlich leisten, ohne ferner Darlegung mit Gnaden bedenken, und sie von andern Ständten nicht absondern, sondern neben denselben in gnädigen Befehl halten.

Darauf und so E. F. Gn. diesen uns der Stand unterthänigen Begehren mit Gnaden statthun, haben dieselben gnädiglich selbst zu bedenken, daß uns die Verzinsung der 500m. sammt den 300m. Gulden, bestandnen Rests von Aufschlag zuvoran aber die noch über solche Summa an Schuldenlast bestehenden 300 m. etliche 100 m. Hauptsumma sammt dem Zinß auf uns zu nehmen, und zu bezahlen unerschwinglich, und keineswegs erträglich seyn wird, so haben wir uns hievor als E. F. G. getreue Landleut mit unserer ge-

gethaner (doch conditionirter Bewilligung so hoch angriffen, daß uns den Ständten selbst, noch auf den armen Unterthan ein mehrers aufzuladen nicht thunlich, noch verantwortlich seyn möchte, und wiewohl wir ungezweifelt verhoffen E. F. Gn. werden solch unser unterthänig gutherzig darstrecken, damit E. Fr. G. wir so ganz willig und reichlich entgegen gangen seynd, zu sondern gnädigen Dank erkennen, und annehmen, jedoch und damit E. F. Gn. von uns allen Ständen mit mehrern Gnaden spüren, daß denselben wir die getreuen Landleut auch der obliegenden Verzinsung halben, unser unterthänige Hilf noch mehr erzeigen, so wollen wir die hievor angebothene 25 m. Gulden von den Gefällen des Aufschlags, noch auf eins, und also auf 4 Jahr von nächstkommenden 59ten Jahr anzufachen unterthäniglich erstrecken, dadurch dann, und so die 300 m. Gulden welche des nächsten 58ten Jahr von dem Vorrath, oder Steuer gefällen, desgleichen die 70 m. Gulden, so von dem Aufschlags verhoffentlich bezahlt, abgerechnet, und damit E. F. Gn. obliegende Zinsungen geringert werden, derselben ganz ansehnlich geholfen seyn würdet, doch wo dieß E. F. G. Fürstenthum, (das Gott mit Gnaden lang verhüten wolle) durch Feinds Noth überzogen, oder der Aufschlag die 25 m. Gulden jährlichen aus dieser oder andern Ungefällen nicht ertragen möchte, daß wir über das, so wir nicht leisten möchten, unverbunden seyn, und bleiben. Weiter kommen wie aus mehr erzählten Beschwerungen je nicht schreitten, sondern verhoffen ungezweifelt E. F. G. werde diese unsere ansehnliche getreue Hilf zu sondern Gnaden vermerken, und aufneh-

nehmen uns oder die armen Unterthanen weiter nicht anbegehren.

Dagegen aber uns E. F. G. gehorsame Stände, in obberührten unsern Anbringen gnädiglich erhören, und darauf von den Unkosten amheims wiederum erlauben, auch Jetzt und hinfüran unser aller gnädiger Fürst und Herr seyn.

E. F. G.

Unterthänig gehorsame
gemeiner Landschaft der dreyen Ständt, in Ober- und Niederbaiern ꝛc. allhier versammlet.

49.

Die Verordneten zur Antwortung dieser Schriften.

Abbt zu Ettal.
Abbt zu Weyhenstephan.
Wolf Ebran.

Ser-

Servari von Seiboltstorf.
Hanß Caspar von Pienzenau.
Sebastian von Maroltingen.
Schongau.
Deggendorf.
Wiguleus Zenger, Landmarschalk Amtsverwalter.
Hieronimus Proner, Licentiat Canzler.

50.

Auf St. Thomas Tag fruh, sind die fürstl. Räth nemlichen Pongraz von Freyberg Hofmarschal, Georg von Baumgarten, Wiguleus Hund Doctor und Georg v. Gumpenberg zu dem großen Außschuß kommen, und nachfolgende Schriften geantwortet, daneben auch durch ernannten Doctor Hunden, soviel unsers gnädigen Herrn anbegehrte Verzinsung belanget, und daß gemeine Landschaft dieselben auf sich nehmen wollte, noch mehrer Ausführung mündlich thun lassen, und lautet die übergebene Schrift wie folget.

51.

Unsers gnädigen Herrn ferners Begehrn fürnemlich die Verzinsung betreffend.

Unser gnädiger Fürst und Herr befindt aus jetziger gemeiner Landschaft übergebene Schrift erstlich die Religion belangend, daß sich die zween weltliche Stånd mit S. F. G. ersten Erbiethen durchaus verglichen, welches S. F. G. allermaßen und Gestalt durch sie die Stånd in jetziger Schrift nach långst reassumirt, gemeint, und verstanden, dabey lassens S. F. G. nochmal bleiben, und wollen derselben auch der Publicirten Declaration im Werk mit Gnaden nachsetzen.

Zum andern von wegen der angebothenen Hilf, und Vergleichung ꝛc. hätten sich S. F. G. gleichwohl versehen gehabt, sie die Stånd würden ihnen S. F. G. fürgeschlagenen Weg mit Annehmung der Zinß, und Hauptsumma nicht mißfallen haben lassen, in Ansehung zwischen denselben, und ihren der Stånd selbst mit und Erbiethen.

Erstlich von wegen der Zeit, alsdann auch der Summa gar ein kleiner geringer Unterschied, also daß nach S. F. G. Fürschlag die bewilligt Hauptsumma ohngefährlich, um ein halb Jahr später abgelöset, und von wegen der Zinß ohngefährlich bey 5000 fl. und etlich 100 Gulden mehr treffen wird, wie sie die

die Stånd aus der übergebenen Nebenzedl lauter abzunehmen, welches die Stånd gegen S. F. G. dero gnädiges verhoffens, um soviel desto weniger ansehen sollen, um soviel S. F. G. durch dieß Mittl, mehr dann das andere verholfen, nemlich zu Verhütung neuer Schulden, die sie zur Bezahlung aller Zinß gleich aufs nächste Jahr wieder machen müßen. Item das sich täglich zutragen mag, daß die bewilligten 25,000 fl. wann die also jährlich auf die Kammer erlegt zu anderer fürfallender Noth, und mit Ausbezahlung der Zinß gewendet, dadurch nochmalen wiederum neue Schulden verursacht werden, und hat die Meynung gar nicht, daß sie die Stånd dadurch weder um Hauptsumma noch Zinß gegen jemand verhaftet seynd, oder der halb angelangt werden sollen, oder möchten, sondern S. F. G. bleiben darum wie jetzt verschrieben, die wurden auch das Aufschreiben bezahlen, der Hauptsumma und Zinß jederzeit im S. F. G. Namen thun laßen, allein, daß gemeiner Landschaft Comissarien der Erlegung halb, wie man sich dessen mit Ihnen zuvergleichen, auch aufs hundert nicht mehr dann fünf Gulden Zinß gerechnet, Befehl geben, sonst damit weiter nichts zu thun hätten, und darumen keinerley Gefahr bey den Glaubigern, noch bey S. F. G. einigen beschwerlichen Eingangs zu gewarten, und achten S. F. G. solches nochmalen für den rathsamen austräglichsten Weg, welchen sie auch den Ståndten hiemit abermalen wollen fürgeschlagen haben, und gnädiglich gesunnen haben, dieweil es ihnen je gar um ein kleines zu thun, S. F. G. wissen sonst ohn allen Schaden, aber S. F. G. in mehr Weg wohl ersprieß-

sprießlich wollten ihnen denselben auch nicht zugegen seyn lassen, im Fall aber sie auf ihr gethanener Bewilligung mit jetziger Besserung der 25,000 Gulden je zu verharren gedachten, will S. F. G. dieselbe hiemit zu gnädigen Gefallen annehmen, doch dergestalt, daß mit dem ersten 25,000 Gulden auf das eingehende Jahr zu Verhütung neuer Schulden angefangen von dem Vorrath entnommen, und dann daß die bewilligten fünfmal hundert tausend Gulden von wegen Abschneidung der Zinß in zweyen Jahren dem nächsten gewißlich, und völlig bezahlt werden, wie denn, da sich die Ständt selbst zusammt den Unterthanen mit einer gefreyten Steuer angegriffen dazu vom Vorrath etwas nahmhaftes entlehnen wol beschehen mag, dann Se. F. Gn. werden mit ihr der Ständ noch übrigen Bewilligung an Bezahlung der noch übrigen Zinß und Interesse wohl zu thun haben.

Soviel nun belanget, denn über die acht hundert tausend Gulden bleibenden Schuldenlast, wollen S. F. G. sich zu dero getreuen Landschaft, mit Gnaden versehen werden künftiger Zeit, wann die acht hundert thusend Gulden gar abbezahlt, die Aufschlags Gefälle wieder zusammgebracht, sich also dann gegen S. F. G. mit Bezahlung desselben gehorsamlich, und gutwillig erzeigen, dabey sie es dieser Zeit auch wollen bleiben lassen.

Fürs dritte des Adls, auch der Hauptstädt Begehren belanget, von wegen der Tafernen, und Scharwerch lassens S. F. G. bey voriger ihrer Antwort, und gnädigen Erbiethen bleiben, und dieweil noch unbe-

bewußt, was Beschwerung die Städt und Märkt fürbringen, oder was Freyheiten sie begehren werden, ist S. F. G. nicht möglich sie der Vergleichung halber anderst dann wie zuvor zu beantworten, nemlich daß S. F. G. nach Gelegenheit, doch nach Gnaden mit ihnen handln wollen, des gnädigen Versehens, sie die vom Adl, auch Städt und Märkt werden damit wohl vergnügt seyn, und nun mehr mit schließlicher wilfähriger Antwort ihnen selbst, auch S. F. G. ab den Sachen, und Unkosten helfen.

52.

Der Städt und Märkt gebührender Anlag halber.

Als nach Vorlesung und Berathschlagung abgehörter fürstl. Schriften von den Ständen geredet worden ist, was massen die bewilligte 500,000 Gulden aufzubringen seynd, ist bedacht, daß auf nächst eingehenden 58ten Jahr anderthalb gemeine Landsteuer vom Pfund Vermögens 12 tt. darinn durchaus von geistlichen, und weltlichen Personen niemand gefreyet seye. Folgends des 59ten Jahr noch ein gemeine Landsteuer allein auf das Baurenvolk vom Pfund acht Pfening eingebracht dazu die Stånd mit 100,000 fl. sollten doch also belegt werden, daß sie solch ihr

 Ge-

Gebührnuß jetzt ermeldte 2 Jahr nach einander, und also jeden halben Theils bezahlten, in diesem ist auch der Zweifl eingefallen, wie es mit der Städt und Märkt Anlag in dem 59ten Jahr sollte gehalten werden, und haben die zween Stånd gewollt, daß die Städt und Märkt schuldig seyen, in denselben wie auch dem 58ten Jahr neben den Ständen die Gebührnuß zu entrichten, nicht weniger aber dasjenig auch zu erlegen, wie sonst von alter Herkommen ist, wann man aufs Pfund acht Pfening einbringt, daß alle Städt und Märkt daneben eine sondere gemäßigte Anlagen bezahlen, dessen sich die von Städten, und Märkten durch Hanß Ligsalz zum höchsten Beschwerd mit langer Erzählung dieweil sie auch ein Stand sowohl als Prälaten oder die vom Adl seynd, sollen sie billig wie ein Stand, und nicht neben den Bauern dazu belegt, auch also mit zweyfach Burden beladen werden, als ihnen auch verschienen 53. Jahrs in gleichen Fall über all ihr hoch anrufen, als wollen mit gefahren werden, hätten sie darwieder protestirt, referirten sich dessen in das Landschaftsbuch, und sogleich waren Städt und Märkt neben dem Bauersvolk in gemeinen Landsteuern, darin sonst die Stånd freygelassen, wenn erlegt hätten, wäre es doch allein aus Gutwilligkeit geschehen mit Bitt sie hierin weiter nicht zu beschweren, darauf und als sie die von Städten ausgetretten, haben sich die zween Stånd miteinander unterredet, ihnen vollends durch den Canzler anzeigen lassen, sie seyen ihnen sammt und sonders mit allen geneigten guten Willen, wollten auch ihnen einige Neuerung nicht gern aufladen, aber sie die von Städten und Märkten

ten wissen sich selbst zu berichten, und mögen nicht widersprochen werden, daß von alter je, und allemal dermaßen herkommen, wann eine gemeine Steuer eingebracht unangesehen, daß die Stånd darinn nicht angelegt haben, so hab sich hievor oben diese Handlung sonderlich in Leben weyland der durchlauchtigen Fürsten Herrn Wilhelm, und Herrn Ludwig Herzog in Baiern hochselige Gedächtniß auch gestritten aber Ihro Fr. Durchlaucht haben derselben Rath zu dem Ausschuß heraus geordnet, und sich damals dahin, und solcher massen erklåret, daß die Stådt und Mårkt, die Anlag wie vor alter Herkommen, gethan, so wollen der zweyen Ständen nicht gebühren, die von Stådten und Mårkten hierüber zugeben, es wollt sie dann unser gnådiger Fürst und Herr hierin begnaden, und was alsdann an der Begnadung so S. F. G. ihnen thuen wurde abgieng an jetzt bewilligten 100 m. Gulden der Stånd gebührender Anlag abrechnen lassen, das stůnde ihnen bevor zu dem håtten sie in ihrem Abwesen die andern zween Stånd von Prålaten, auch denen von Adl, einhellig entschlossen zu Verhůtung übriger Unkosten, und damit die bewilligte Verzinsungen desto fürderlicher möchten abgelöset werden, ihr Gebührung nicht auf zwey sondern auf das einig nåchste Jahr um Martini völlig zu erlegen. Darnach wissen sich die von Stådten und Mårkten auch zu richten, also haben sie nach gehalten Bedacht ihre vorige Beschwerden wiederum erhollet, und darneben vermeldet, sie wollen den Ståndten zu Freundschaft dießmal die Sachen beruhen lassen, jedoch wåre ihnen fremd, daß die zween Stånd außer ihr der Stådt und Mårkt,

und über das hievor von zweyen Jahren darinn die Anlag bezahlt werden, soll gehandelt, dannoch auf ein Jahr beschlossen, wollten sich auch getrösten, es wurde ihnen an ihren Stimmen, an dem Ausschuß jetzt, und hinfüran unnachtheilig seyn, und bleiben, und als die zween Stände ihnen alsobald sagten, es war ihr Gemüth nach Meynung nicht geweßt, ihnen den Städten und Märkten mit diesem Beschluß an ihren Stimmen zu præjudiciren sondern es soll ihnen hinfüran ohn Nachtheil seyn, und keinen Eingang gewähren, bathen sie die von Städten und Märkten solches dem Landschaftsbuch einzuleiben, und bewilligten sich ihr Gebührniß der 40,000 Gulden sowohl als die andern Stände auch im 58ten Jahr völlig zu erlegen.

Folgend hat der ganz Ausschuß sich einer beschließlichen Antwort auf unsers gnädigen Herrn ferners Begehren, sonderlich der Verzinsung halber entschlossen alsbald in Schriften vergreifen lassen. Und ist der Landschaft Gelenth, und ihr dieselben fürgelesen. Darnach um 4 Uhr Nachmittag, unsern gnädigen Herrn unterthäniglich geantwortet worden.

53.

53.

Gemeiner Landschaft beschließliche Antwort auf unsers gnädigen Herrn ferneres Begehren sonderlich der Verzinsung halber.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr!

Aus E. F. G. uns anheut übergebener Schrift vernehmen wir die zween weltlichen Stånd unterthäniglich, daß in Religionssachen E. F. G. gnädigs Erbiethen allen dem wie wir derselben fürstlich Gemüth zu seyn bisher verstanden, und in jüngster unser gehorsamen Antwort noch längst erhollet, und reassumirt haben mit Gnaden gemäß und gleich seye, derwegen wir es unsers Theils auch dabey bleiben lassen, und bitten unterthäniglich E. F. G. wollen nicht allein derselben gethanen Versicherung bey ihren Kräften auch hinfüran erhalten, sondern die bewilligte Handlung bey der Erz- und Bischöfen ihnen mit Ernst und Gnaden angelegen seyn lassen, auch dieselb mit ehesten befördern, ins Werk richten, und den Regimenten die Versicherung zuschreiben lassen.

Zum andern dieweil E. F. G. uns denen von der Ritterschaft, und Adl auf ietzigen unsern Landgerichtischen und eigenthümlichen Tafernen, die Hofmärchlich Obrigkeit, sammt der malefizischen Handlungen hievor mit Gnaden bewilligt haben, und aber

E. F. G. wir in jüngsten unsern Schriften unterthänig angebracht, daß auch die Tafernen, so wir hinführan an uns bringen nicht ausgeschlossen, sondern mit gleicher Freyheit sollen eingezogen werden, bitten wir nochmals unterthänig E. F. G. wollen sonderlich auf hernachfolgende, unser aller dreyer Stånd, noch weitere gehorsame Bewilligung mit Gnaden zulassen, damit solche hofmarchliche Obrigkeit uns auf allen unsern Landgerichtischen Tafernen, und einschichtigen Gütern gegenwärtig, und künftig ohn Unterschied nachfolge, daß gleichen auch uns die Geschlechter der 4 Hauptstådt mit hievor gebethener Scharwerch zu Ergezung unser williger und ansehnlicher Darstreckung gnädiglich bedenken und erhören, was dann mit uns, oder andere Städten und Märkten auf E. F. Gn. Erfoderung zu München gehandlet werden soll. Darin wissen sich E. F. G. ihren gnädigen Erbiethen nach, auch mit Gnaden zu erzeigen.

Und hierauf wiewohl wir uns von allen Ständen sammt den armen Unterthanen in bisher angebothener nahmhafter Hilf, zum höchsten angegriffen auch derhalben mit Annehmung der jährlichen Verzinsung weiter zu beladen fast bedenklich. Jedoch dieweil E. F. Gn. gelegener seyn will, so wir anstatt der 25$^{m.}$ Gulden, die wir hievor auf 4 Jahr von den Aufschlagsgefällen bewilliget E. F. Gn. begehren noch die Verzinsung selbst bezahlen, und dann E. F. G. auch hierin, durch uns unterthäniglich willfahren werde, so dieselben der gebethenen Freyheit, auf allen Landgerichtischen Tafernen ohne Unterschied

uns

uns denen von Adl und dann auch der Scharwerch-halber denen von den 4 Hauptstädten sich mit gnädiger gewährlicher Antwort erklären soll, uns nicht zu gegen seyn, sondern wollen bey unsern Verordneten des Aufschlags Fürsehung thun, ihnen, auch Macht und Befehl geben, daß sie alle Zinsungen, so sich von den 500 m. Gulden, welche E. F. G. wie jetzt allhier bewilliget haben. Dazu auch von 300 und 12m. Aufschlags noch zu Rest bestehen, so lang und bis sie gar abgelöset worden, ohne E. Fr. Gn. entgelt. Doch allemal fünf vom hundert von gemelten Aufschlags Gefällen gegen Ueberantwortung der Hauptbrief entrichten, und bezahlen, damit auch die Ablösung desto schleuniger seinen Fortgang gehaben, und die Verzinsung so viel möglich ehesten abgeschnitten werde, nicht allein die 100m. Gulden gleich alsbald von dem Vorrath nehmen, sondern auch mit höchstem Fleiß darob seyn, auf daß die fürgenommene Steuer, und Anlagen zum besten gefördert, was auch daran eingebracht, unverzögentlich zu der Ablösung verbraucht wurde.

Jedoch daß ermeldte 100,000 Gulden von den ersten Steuergefällen, desgleichen ob der Aufschlag sonderlich das erste Jahr die völlige Verzinsung nicht ertragen möchte, und derohalben abermals von dem Vorrath was entnommen werden müßte dasselbe von dem Aufschlag und dessen nächsten Gefällen wiederum bezahlt, der Vorrath ergänzet, und was noch von dem Aufschlag alsdann übrig seyn wird zur Bezahlung der Hauptsumma an den 300 und 12m. fl. angewendet, fürnemlich aber E. F. Gn. gnädiges

Er-

Erbiethen, daß wir um vielgemeldte Zinß, und Hauptsumma gegen Niemand verhaftet, sondern derhalben gänzlich unangelangt seyn sollen, E. F. Gn. schadlos Brief eingeleibt, auch die brieflichen Urkunden, um Mehrung unserer Freyheiten, wie dieselben durch E. F. G. jetzt gnädiglich bewilligt worden, uns allhier auch zugestellt.

Soviel dann die noch über dieses alles bestandene 300 m. Gulden belangt, wollen wir unterthänig nicht zweifln E. Fr. Gn. werden sich aus dieser unserer so ansehnlicher Darstreckung selbst fürstlich und gnädiglich berichten, daß wir uns damit so hoch angegriffen, darob E. F. Gn. nicht Ursach haben, uns weiter anzulangen, sondern vielmehr auf die Weg gedacht seyn, dardurch E. F. G. angeregts bestehenden Rest der 300 m. Gulden Hauptsumma sammt derselben Verzinsung, mit der Zeit ohn unser Zuthun enthebt, und dieselben mögen abgelediget werden. Und thun E. F. Gn. uns dero getreuer Landschaft aller Stänð unthäniglich befehlen.

E. F. G.

Unterthänig gehorsame

Gemeiner Landschaft der dreyer Stänð
in Ober- und Niederbaiern allhier
versammelt.

54.

Diese Schrift ist durch nachfolgende geantwortet.

Abbt zu Steingaden.
Probst zu Beyharding.
Herr Graf Ulrich von Ortenburg.
Herr Hanß Jacob Fugger, Freyherr.
Herr Hanß Zenger, Vicedom zu Landshut Ritter.
Georg von Haslang.
Aichach.
Detting.
Wiguleus Zenger, Landmarschall Amtsverweser.
Hyronimus Pronner, Licentiat Canzler.

55.

Des nächsten Tags, der war Mitwoch vor dem heil. Christtag seynd Doctor Wiguleus Hund, Georg von Gumpenberg, Stephan Thrainer, und Christoph Kreittinger als fürstl. Räth zu dem großen Ausschuß abermalen kommen, und haben unsers gnädigen Fürsten und Herrn Beschlußschriften demselben geantwortet, die lautet, wie hernach folgt.

56.

Unsers gnädigen Herrn Beschlusschrift, und Bewilligung der Hofmarchlichen Obrigkeit auf den Tafernen.

Unser gnädiger Fürst, und Herr hat aus der Stånd jüngsten Beschlußschriften mit Gnaden gern verstanden, daß der Articl der Religion mit S. F. G. also verglichen und will S. F. G. dero gnädigs Erbiethen alles Fleißes und Ernstes fürderlich ins Werk richten.

Zum andern, daß die Stånd ihnen S. F. G. gethanenen Fürschlag auf empfangenen bessern Bericht mit Annehmung der Zinß von den achtmal hundert tausend und Zwölf tausend Gulden allemal fünf auf das hundert gerechnet, auch gehorsamlich lassen gefallen, und damit S. F. G. gnädigen Begehren unterthänige erspriеßliche Willfahrung thun, dessen samt anderer ihr der Stånd gutwilligen stattlichen Erzeigung die sie S. F. Gn. hievor und jetzt vielfältig und gutherzig geleistet, bedanken S. F. G. sich mit allen Gnaden, des gnädigen fürstlichen Erbiethens gegen ihnen den Stånden S. F. G. getreuen Landschaft sammt und sonders mit allen Gnaden wieder zuerkennen, und wiewohl S. F. G. nicht geringe Bedenken gehabt, dem Adl und Ritterschaft die bewilligte

ligte Hofmarchsfreyheit, auch auf jetzige ihre, und nach künftige Landgerichtische Tafernen zu erstrecken, nichts weniger wollen S. F. G. ihnen aus gnädiger dankbarlicher Zuneigung diesen ihren Begehren auch statthun, ihnen darüber jetzt alsbald briefliche Urkund laut ihres Begehrens aufrichten, auch dem Schadlosbrief die angezogene Clausl, daß sie nun vorgemeldte Zinß und Hauptsumma sonst gegen niemands andern, dann S. F. G. verhaftet, oder angelanget werden sollen, einverleiben lassen. Und wären S. F. G. zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit nicht weniger geneigt, den 4 Hauptstädten von wegen der begehrten Scharwerch auch mit Gnaden zu willfahren, sie haben aber hievor mehrmals Ursach gehöret, warum solches an S. F. G. und derselben Nachkommen von wegen den fürstlichen Wohnungen höchsten unwiederbringlichen Schaden nicht seyn mag, S. F. G. solche Scharwerch mit nichten entrathen konnten sie wollen aber nachmals mit Gnaden dahin bedacht seyn, damit ihnen sammt andern Städten und Märkten auf ihr weiters Anbringen und zuschreiben mit solcher gnädiger Vergleichung begegnet werde, damit sie der Billigkeit zufrieden seyn sollen.

Letzlich von wegen noch des übrigen Schuldenrests lassen S. F. G. dabei bleiben, wollen für sich selbst auch auf die Mittl und Weg gedenken, damit derselbe ohne der Stånd Entgelt mit der Zeit abgeleget, im Fall aber solches anderer fürfallender ehehafter Verhinderung halber nicht seyn konnte, oder sich eine andere unfürgesehene Noth (das Gott verhüte) zutruge, wollen sich S. F. G. hinfüran zu

dero

dero getreuen Landschaft nicht weniger als jetzt ihres unterthänigen getreuen Raths, und Hilf getrösten. Und darauf die Landschaftsachen, und Handlung hiemit endlich beschlossen haben.

Auf diese Schriften ist durch gemeine Landschaft weiter nicht mehr gehandelt aber dieselb ihr fürgelesen, sonderlich durch die von der Ritterschaft und Adl, uns gnädigen Herrn hierinn vermeldte Bewilligung zu unterthänigen Dank angenommen, und alsbald die Haupt Instruction, welche Canzler auf Befehl vergangene Nacht gefertiget, der Landschaft auch fürgehalten, folglich durch die Stänb zu allen Ordnungen gegriffen, und sein hernach benannte Personen erwählet, und fürgenommen worden.

57.

Die Verordneten zur Ablösung der 500m. Gulden auch aller bewilligten Verzinsung.

Herr Antonius Rudolph, Doctor Probst zu München.

Hr. Stephan, Probst und Erzdiacon zu Baumburg.

Heer Lucas Probst zu Beyharding.

Hr. Michael Eck, Probst zu Vilshofen.

Herr

Hr. Wolf von Maxlrhain Freyherr.
Hanß von Trenbach, fürstlicher Hofmeister.
Onophorus von Seiboltstorf.
Hanß von Gumpenberg.
Pangraz von Freyberg.
Jacob von Puechberg.
Heimeran Rothhaft.
Servari von Seiboltstorf.
Caspar Weiler.
Gabriel Riedler.
Bernhard Päzinger.
Christoph Hofmeister.[1]

58.

Verordnete zur Einbringung der Ständ Anlag.

P r ä l a t e n.

Rentamt München.

Abbt zu Tegernsee.

Rentamt Landshut.

Abbt zu Allerspach.

Rentamt Straubing.

Abbt zu Niederaltaich.

Rentamt Burghausen.

Probst zu Baumburg.

Ritterschaft und Adl.

Rentamt München.

Hans von Pfeffenhausen.
Oswald von Eck.

Rentamt Landshut.

Onopherus von Seiboltstorf.
Haimeram Nothaft.

Rentamt Straubing.

Georg Trauner.
Hanß von Leibelfing.

Rentamt Burghausen.

Wiguleus von Elriching.
Andre von Schwarzenstein.

Städt und Märkt.

München. Caspar Weiler.
Landshut. Pazinger.
Ingolstädter Gezirk. Georg Schober.
Straubing. Christoph Hofmeister.
Burghausen. Lasernus Pöckl.

59.

Verordnung der Untersteurer.

München.

Abbt zum heil. Berg Andex.
Otto Heinrich von Weichs.
Ernst Widerspacher.
München. Georg Pidler.

Ingolstädter Bezirk.

Veit Riederer.

Ingolstadt.

Jacob Uracher.

Landshut.

Propst zu Au.
Hanß Georg v. Dachsberg.
Erasimus Auer.
Landshut. Wolfgang Ecker.

Straubing.

Abbt zu Metten.
Burghard von Tanberg.
Hieronymus von Seiboltstorf.
Straubing. Leonhard Schwarz.

Burghausen.

Abbt zu Rothenhaßlach.

Hanß Christoph von Pienzenau.
Hanß Fronhamer.
Burghausen. Hanß Niedermaier.

60.

Zur Besiglung der Instruction.

Abbt zu Tegernsee.
Seyfrid von Zilnhard.
Hans Caspar v. Pinzenau.
München. Hanß Ligsalz.

61.

Zur Ausbringung der Kön. Majestät Confirmation über jetzt gegebene Freyheiten.

Herr Joachim Graf zu Ortenburg.
Herr Hanß Zenger Ritter.
Caspar Weiler.

62.

Als auch verschienenen Tägen die Stadt Straubing unserm gnädigen Fürsten und Herrn eine Suplication durch die Verordnete der Landschaft unterthänig

thänig überantworten lassen, die Für- und Umfahrt bey Paßau von der Donau in den Innstrom betreffend, und S. F. G. gnädiglich erbothen, sich mit dem Bischof daselbst auf den 15 Febr. künftig eines gütlichen Tags gen Straubing anzukommen, zuvergleichen, und mag S. F. G. Leiden, daß gemeine Landschaft ihres Interesse halber auch dazu verordnen, seynd hiezu fürgenommen worden.

Abbt zu Niederaltaich.

Herr Joachim Freyherr zu Rhain.

Hieronymus von Seiboltstorf.

63.

Obgemeldten Mittwoch vor dem heiligen Christtag hat unser gnädiger Herr gemeiner derselben getreuen Landschaft einen Schadlosbrief jetziger unterthäniger Bewilligung halber, und dann was maßen sie die Verschreibung der bewilligten Freyheiten gnädiglich geben wollen, Copien zugeschickt, die seynd mit einer kleinen Aenderung unterthänig angenommen, und lauten wie herrnach folgt.

64.

Copi unsers gnädigen Fürsten und Herrn Schadlosbrief gemeiner Landschaft gegeben.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst für uns all unsere Erben, und Nachkommen regierenden Fürsten mit diesem unserm ofnen Brief, und thun kund männiglich, als die widrigen, und ehrsamen in Gott wohlgebohrnen edlen vesten, auch fürsichtigen, ehrsamen und weisen, unser lieber getreuen, die drey Stånd gemeiner unser getreuen Landschaft von Prålaten, Grafen Herrn Ritterschaft und Adl, auch der Stådt, und Märkt gesammte Bothschaften, so nach vorgehender von uns beschehener gnädiger Erfoderung auf nächst verschienenen S. Andree Tag bey uns allhier unterthäniglich erschienen sind, und uns auf unser gnädiges Begehren zur Abledigung des beschwerlichen, und gleichwohl ohne unser Verschulden an uns gekommenen Schuldenlast aus unterthäniger, und getreuer Zuneigung, so sie zu uns als ihren Landsfürsten tragen gegen unser gnädigen Vergleichung, und Mehrung ihrer Freyheiten nachfolgende Hilf bewilliget haben, nemlich daß sie nicht allein die 312,000 Gulden, so noch an den 600,000 Gulden, die sie vor Jahren vom Aufschlag zu bezahlen angenommen, per Rest unbezahlt ausstehen, sammt derselben Verzinsungen mit ehester Gelegenheit abledigen, sondern

dazu

dazu noch 500,000 Gulden Hauptschulden, so lang die Ablösung obbemeldter zweyer Posten, so in einer Summa 800 m. und 12,000 Gulden trefen, auf jedes hundert fünf Gulden gerechnet, auf sich nehmen, und also an allen unserm Entgelt mit ehister Gelegenheit ablösen, und bezahlen wollen, welcher ihrer unser getreuen Landschaft der dreyer Stände unterthänig und gehorsame Bewilligung, wir dann von ihnen zu gnädigen Gefallen annehmen, und uns der mit allen Gnaden bedanken, so viele aber vielleicht dieses ihren von unsern vorfahren Fürsten in Baiern seel. Gedächtnuß habenden Privilegien, Freyheiten, und Handvesten zugegen seyn, oder verstanden werden möchte, bereden und versprechen wir für uns, und unsere Erben bey unsern fürstl. Würden, und wahren Worten hiemit und Kraft dieß Briefs, daß oben angeregter unserer getreuer Landschaft der dreyen Ständen jetzige beschehene unter Bewilligung ihnen und ihrem Nachkommen, an ihren Handvesten Privilegien und Freyheiten jetzt oder hinfüran allerdings unschädiich und nachtheilig dieselben auch dadurch in nichten geschwächt oder bekränket seyn, sie sollen auch obermeldter 800 m. Gulden, und derselben verzinsung halber so lang die nicht abgelößt werden, gegen keinen Glaubiger oder sonst männiglich außerhalb unser nicht verbunden seyn, sondern wir wollen sie unser getreuen Landschaft, der dreyen Ständten deßhalben gänzlich und gar schadlos halten, und entheben, allerdings getreulich, und ohne Gefährde, daß zu wahren Urkund haben wir ihnen diesen Brief mit unser eigenen Hand unterschrieben, und unsern anhangenden Secretinsigl verfertiget. Geben, und geschehen

hen in unserer Stadt Landshut den 22ten Tag Decembris von Christi unser Erlösers, und Seligmachers Geburt, im fünfzehnhundert, und im sieben und fünfzigsten Jahre.

65.

Copi was maßen unser gnädiger Fürst und Herr gemeiner seiner getreuen Landschaft sonderlich deren von der Ritterschaft, und Adl habende Freyheiten zu mehren sich gnädiglich gewilliget.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Ober- und Niedern Baiern 2c. bekennen als einig regierender Fürst, für uns all unsere Erben und nachkommenden regierenden Fürsten, mit diesem unsern ofnen Brief, und thun kund männiglich als wir auf jetzigen Landtag allhier an die würdigen, und ehrsamen in Gott wohlgebohrnen edlen, vesten, fürsichtigen, ersamen, weisen unser lieben getreue der drey Ständ, gemeiner unser getreuen Landschaft, von Prälaten, Grafen, Herrn Ritterschaft und Adl, auch Städt und Märkt zur Ablegung und Ringerung unsers anerlebten Schuldenlasts eine ansehnliche statliche Hilf begehret, darauf sie sich gegen uns ganz gehorsamlich, und willfährig

er-

erzeigt, gleichwohl dagegen Mehrung und Beßerung ihrer Freyheiten, sonderlich der Hofmarchsgerechtigkeit, auf allen ihr der Stånd einschichtigen Gütern unterthäniglich gebethen. Darauf wir uns aus gnädiger Zuneigung und Dankbarkeit gegen ihnen den Ständen sammt, und sonders in Handlung eingelassen, uns mit den Prälaten auch Stådt, und Märkten zum Theil alsbald gnädiglich verliehen, zum Theil auf weitere gnädige Handlung, und Vergleichung also eingestellet, daran sie ihres Theils, unterthäniglich zufrieden gewesen, aber mit den Ständen der Ritterschaft und Adls, welche hievor auf ihren einschichtigen Landgerichtsgütern allerley Freyheit, und Obrigkeit uns diessfals mit allen Gnaden noch weiter eingelassen vermeint, und verglichen, wie folgt, nemlich, daß wir ihnen den von Adl, und Ritterschaft, die wir für Rittermäßig und Adelspersonen halten, und erkennen werden, sonderlich denen, die es hervor nicht gehabt, noch von Alter hergebracht, die Hofmarchsfreyheit und Obrigkeit auf allen ihren Landgerichtischen Sitzen Sedlhöfen Tafernen, und allen andern ihren einschichtigen Gütern, die sie jetzt haben, oder künftiger Zeit überkommen, aus Gnaden bewilliget geben, und zugelassen haben. Bewilligen und geben ihnen auch ihren Erben, und Nachkommen, dieselb für uns all unser Erben, und Nachkommen hiemit in Kraft dieß Briefs freywillig mit zeitigen Rath und guter Wissenschaft sich solcher Hofmarchsfreyheit hinfüran auf obgemeldten ihren einschichtigen Gütern, in unsern Landgerichtern gelegen, nicht weniger als andern ihren alten Hofmarchen vermög der erklärten Landsfreyheit, an unser, unser

Pfleger, und Amtleut oder männigliches verhindern zugebrauchen, doch nachfolgender Maaß, und Gestalt, nemlich auf denen Gütern, so ihnen mit der Stift und Eigenthum zugehören, was aber des Adls Lehen, Vogt- oder gemeine Güter, mit Prälaten, Burgern, oder Bauern in gemeinen haben, dahin soll sich diese unsere neue gegebene Freyheit nicht erstrecken, auch uns an dem Umgeld, so wir in unserm Fürstenthum, auf den Landgerichtlichen Tafernen allenthalben haben, ohne allen Nachtheil und Schaden seyn, zum andern, nachdem die vom Adl und Ritterschaft solchen ihren einschichtigen Gütern etwann weit entsessen, damit nun von wegen des Hofmarchsgericht kein Mangl erscheint, soll ein jeder über solche seine Landgerichtische und jetzt hofmärchl. Güter solche Verordnung mit einem tauglichen Richterthum, damit derselb in drey Meil Wegs zum weitesten mit seiner häußlichen Wohnung zu finden, dann wo das nicht beschehe, und die Hofmarchsherrn denselben ihren Gütern auch über drey Meil Weegs entsessen soll alsdann auf der Klager, oder wen derhalb zu solchen ihren Unterthanen um persönlich Spruch oder bürgerliche Verbrechen nichts zu fodern, oder zusprechen hat, Macht haben, dasselb von unsern Landgerichtern fürzunehmen um gleichmäßiger Ursach willen des Adls zu Zeiten weiten Entsessenheit, daß sie auch bey solchen ihren einschichtigen Gütern mit Thieren u. Gefängnuß in der Nähe nicht gefaßt, oder die gefangenen über die Landgerichtische Gründ führen müssen, haben wir uns alle malefizische Handlungen, und Verbrechen dergestalt vorbehalten, daß unsere Pfleger Landrichter, und Amtleut gegen solchen malefizischen Verbrechen,

und

und Unterthanen, wie von Alter mit Gefängnuß und sonst zu handlen Macht haben, und damit aber das Uebel desto mehr gestraft, haben wir denen von Adl, und Ritterschaft aus Gnaden zugelassen, daß sie durch ihre Amtleut nach solchen Uebelthätern auf ihren einschichtigen Gütern, auch wohl greifen zu verhaft bringen, alsdann vermög der erklärten Landsfreyheit, wie aus andern Irrung alten Hofmarchen in unser Landghrt antworten mögen, und also welcher Theil, das ist unsere, oder die Hofmarchsamtleut dem andern dießfalls vorkommen, der soll von dem andern unverhindert, und unbeschwert bleiben, doch daß die vom Adl dieselben malefizischen Verbrecher wohl verwahren lassen, damit sie nicht davon kommen, und wir Ursach haben, nothwendiges Einsehen zu thun, entgegen wollen wir bey unsern Pflegern, Landrichtern und Amtleuten darob seyn, damit durch sie kein Gefahr gebraucht, der arme Unterthan mit unbilliger Gefangnuß nicht beschweret, sondern der Landsfreyheit soviel die Malefiz betrift durchaus gelebt werde, die beyde, das ist durch den Adl die Gericht, wie obsteht nicht besetzt, oder durch unsere Amtleut von des Malefiz wegen erstens angegriffen ihnen sonst und in ander Weg in dieser unser Hofmarchs Begnadung unvergriffen seyn solle. Zum dritten haben wir uns lauter bedingt, und vorbehalten, da solche des Adls und Ritterschaft einschichtige Güter gegenwärtige oder künftig hernach in der Prälaten, Burger, oder Bauern Händ kommen, daß die Inhalt der Landsfreyheit wiederum Landgerichtisch werden.

Item

Item und zum vierten, wollen wir das zu verhüten allerley Zerrittungen auch Erhaltung guter Ordnung, es mit den ehehaften Ob= und Hauptmannschaften und Gemeinden allerding bey alten Herkommen und Gebrauch bleiben dergleichen soll es uns an den gesetzten und geordneten Scharwerchen, Stroh- Korn- und Futter-Sammlungen, Holzgefährten vermög alten Herkommen, und der erklärten Landsfreyheit auch den Ständen an ihren alten Herkommen, Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig seyn. Darauf gebiethen und befehlen wir unsern Hofmeistern, Vizdommen, Hauptleuten, Räthen, Pflegern, Rentmeistern, Richtern, Amtleuten und Amtsdienern, denen von uns die Gerichtsverwaltungen allenthalben in unserm Fürstenthum befohlen seynd, daß sie obbemeldten Stand bey solcher unser neu gegebener Gnad und Freyheit allerding unbeschwert, ungeengt, und ungeirret bleiben lassen, und dawider bey Vermeydung unser schweren Straf und Ungnad nicht handln, noch fürnehmen in keinerley Weis, und des zu mehreren Versicherung haben wir denen vom Adl, und Ritterschaft, um solche unser neue Begnadnng dieser Brief mit eigner Hand unterschrieben und unser Secret Insigl daran hangen lassen, geben und geschehen in unser Stadt Landshut den 22ten Tag Decembr. nach Christi unsers lieben Herrn und seligmachers Geburt im fünfzehnhundert, und sieben und fünfzigsten Jahre.

66.

66.

Hauptinstruction auf gemeiner Landschaft zu der bewilligten Ablösung Verordnete sechszehn Landleut.

Instruction, was wir von Prälaten, und Stiften, auch Grafen, Freyherrn an der Ritterschaft, und vom Adl sammt der Städt und Märkt gesammte Bothschaften des Fürstenthums Obern- und Niedernbaiern jezt allhier versammelt.

Den ehrwürdigen in Gott wohlgebohren, edlen und besten auch fürsichtigen ehrsamen, weisen unsern lieben Herrn und Freunden, nemlich Herrn Antonien Rudolph Doctor der fürstl. Stift in München Probst, Herrn Stephan Probst und Erzdiacon zu Baumburg, Herr Lucasen Probst zu Beyharding Herrn Michael Eck Propst zu Vilshofen Herrn Wolfen von Maxlrhain Freyherrn zu Waldeck Hauptmann zu Burghausen von Trenbach zu Wäldberg und Schambach fürstl. Hofmeister Hansen von Gumpenberg, zu Gumpenberg, und Pöttmöß Erb- Landmarschall in obern Baiern - Onophorus von Seiboltstorf zu Seyboltstorf, Riedergöring und Görz, Pangraz v. Freiberg zu Aschau, und Wildenwarth, fürstl. Hofmarschal, Jacob v. Pächberg zu Winzer Hauptmann zum Pernstein, Heimeran Nothaften von Wörnberg zu Ahalming, Servari von Seiboltstorf von Schenkenau,

und

und Hergerstorf, Caspar Weiler und Gabriel Riedler beeden Burgern des innern Raths zu München, Bernhard Bäzinger Burger des innern Raths zu Landshut und Christoph Hofmeister Burger des innern Raths zu Straubing, als denen, so hievor unser zu sammgetragener Vorrath, und bewilligter Aufschlag, auch befohlen, welche beyde nachfolgende Verrichtungen durchaus anhängig ist, und davon auch nicht gesöndert werden mag in unsern Namen, und von unsertwegen zu handeln, und zu verrichten befohlen worden, sie uns auch dagegen gebührliche Pflicht gethan haben, diesem ihren von uns angenommenen Befehl mit getreuen Fleiß zu verrichten, und derselben in nicht zu überschreiten, befehlen, ihnen demnach hiemit und geben ihnen vollmächtig Gewalt auf unterschiedliche Maaß und Form. Wie hernach folgt.

Erstlich als der Durchleuchtig, Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. unser gnädiger Herr und einiger regierender Landesfürst uns gemeine S. F. G. getreue Landschaft aller Stånd auf Andree des heil. Apostels Tag jüngst verschinnen allhier beschrieben, und gnädiglich fürtragen, auch hernach mit noch mehr erläutern lassen, was beschwerlicher Schuldenlast an S. F. G. ohn ihr Verschulden erblich gefallen, derselb auch hernach der übermäßigen Verzinsung an den fallenden Obliegen, und schweren Zeiten S. F. G. Regierung dermaßen gewachsen, daß S. F. G. unerschwinglich seyn wollt, wiewohl sie bisher das ihrige hiezu auch gethan, und hinfüran an ihnen nicht erwinden zulassen, mit Gnaden geneigt wa-

waren, außer unser S. F. G. getreuer Landschaft Rath Hilf und Beystand demselben abzulegen, mit gnädigen Begehren, dieweil S. F. G. höchst Vertrauen zu uns stünde, wir wollten auf solch ersprießlich und fürträglich Weg bedacht seyn, dadurch S. F. G. jetzt gehörten Schuldenlast abgeholfen wurde.

Dieweil wir dann hieraus S. F. G. Obliegen mit unterthänigen Mitleiden, als die getreuen Landleut angenommen, dazu S. F. G. uns von allen Ständen in Beßerung und Mehrung unserer habenden Freyheiten und Privilegien zum Theil jetzt alsobald entgegen gegangen seynd zum Theil sich hinfüran zu thun mit Gnaden erbothen, haben wir aus unterthänigen freyen Willen doch uns auch unsern Freyheiten handvesten Confirmation alten Herkommen, und Gebrauch jetzt, und hinfüran ohne Schaden und ungeschwächt auf derohalben versprochenen genugsamen Schadloßbrief erstlich bewilliget S. F. G. 500m. Gulden Hauptsumma an obgedachten Schuldenlast, durch unsere hiezu Verordnete unterthäniglich abzulösen. Zum andern die Verzinsung jetzt gehörter fünfmal hundert tausend Gulden sammt der 300m. 12m. Gulden, welche an denen vorlängst aus dem Aufschlag bewilligten 600m. Gulden noch unbezahlt im Rest bestehen, thut in einer Summa 800m. 12m. Gulden, auf uns zu nehmen, und so lang und viel, bis solche Hauptsumma allerdings abgelöset wurdet, den Zinß von den Aufschlagsgefählen, auch durch unsere Verordnete entrichten zu lassen, damit dann die obbestimmten 500m. Gulden Schuldenlast Hauptsumma mögen entrichtet, und bezahlet werden, haben

ben wir uns ferner entschlossen, und darauf solche Verordnung gethan, daß auf nächst eingehend 58ten Jahr nicht allein anderthalb Landsteuer, nemlich vom Pfund vermögens 12. dl. und der Ehehalten Besoldung eingebracht, sondern auch in solcher Anlag niemand verschont, und mit hochgedachts unsers gnädigen Fürsten und Herrn vorgehender gnädiger Bewilligung auf alle Inn- und ausländische Priesterschaft dazu S. F. G. Räth, Amt, und Dienstleut Hofgesind, auch sonst alle gefreyte Personen außerhalb der Reisigen Knecht, unangesehen ob dieselben hievor in Landsteuern nicht wären belegt, sondern freygelassen worden nach Inhalt einer hierüber insonderheit aufgerichter Instruction Steuer geschlagen, so man dann im 59ten Jahr, die wenigere Zahl zählen wird, noch eine gemeine Landsteuer, doch allein auf das Bauersvolk und deren Vermögen vom tt. 8. dl. und der Ehehalten Besoldung 1. ß. dl. aber allgefreyte geistliche, und weltliche Personen, sammt der Ständ Ehehalten, ausgeschlossen eingebracht werden, darzu die Ständ sich selbst angreifen, und zu solchem Werk 100m. Gulden erlegen sollen, hierauf haben wir ermeldte, unser lieben Herrn und Freund zu denen wir unser sonder Vertrauen setzen, erwählet, und fürgenommen, daß sie ob hernach folgender Anordnung halber auch dieselbe getreulich vollziehen wollen.

Demnach sollen sie alsbald nach End dieses Landtags bey hochgedachtem unsern gnädigen Fürsten, und Herrn unterthänig Bericht nehmen, was und welche Schulden S. F. G. auf nächstkünftigen 58. Jahr ablösen zu lassen gnädiglich gemeint seye, deren auch eine

eine ordentliche Verzeichnuß, so sich ohngefährlich in 100m. erstrecke unterthänig begehren, und so dieselb ihnen gnädiglich zugestellt ist, auch die angezeigten Schulden von Seiner F. G. aufgeschrieben worden seynd, sollen sie die verordneten unser allhier beschehener Bewilligung nach, und in Bedenckung, daß die Steuergefall so eilend nicht mögen eingebracht werden, aus unsern hievor zusammen getragenen Vorrath 100m. Gulden nehmen, und damit so weit sie reichen an den verzeichneten, und abgekündten Schulden durch etlich aus ihnen den Verordneten, wie sich die Gelegenheit der zur Ablösung bestimmten Mahlstadt zum besten schicken, will unverzogentlich, und sobald es seyn kann, Ablösung thun lassen, damit also die Verzinsung so viel möglich abgeschnitten werde, doch in dieser, und allen nachfolgenden Ablösung acht haben, und darob seyn, auf daß diejenige Schulden, darum die Ständ oder Landleut dieses Fürstenthums, verpfendt verborgt, oder verschrieben seynd, soviel ohn sonder beweglich Gut Ursachen gestehen mag abgelößt, und nicht eingestellt werden.

Dieweil dann mitler Zeit, und vor Ausgang des 58ten Jahrs der Ständ Anlag auch die Steuer gefäll verhoffentlich mögen zu Handen gebracht werden sollen, unsere Verordnete noch ein sonders Verzeichnuß bey hochgedachten unsern gnädigen Herrn unterthänig Ersuchen, und so ihnen die bis je 200m. Gulden zugestellt, alsdann alle Gefälle gemeldts Jahrs zur Ablösung solcher Summa ohne Verzug (doch soviel sich nach Gestalt des Einbringen erleiden mag) zu angeregter Ablösung, auch verwenden.

Dergleichen, so man der wenigern Zahl im 59ten Jahr zählen, und von unsern Verordneten abermals ein Verzeichnuß ungefährlich bis in 200m. Gulden Schulden in sich haltend gnädiglich überantwortet, sollen sie, oder ob verschinen Jahrs, noch was unbezahlt geblieben wäre, an solchen soviel sie vor der Hand haben, oder ihnen desselben Jahrs verhoffentlich an den Steuergefällen zugestellt wurdet, auch unverzogentlich Ablösung thun lassen, doch alle abgeledigte Hauptbrief zu ihren Handen nehmen, damit dieselben abgethan, und die anhangende Secret, und Sigl nach gethanener ihrer Rechnung, dahin sie gehören wiederum mögen geantwortet werden, auf daß auch das gefallene Steuergeld nicht lang verliegen, sondern zum ehesten auf Ablösung verwendet, und die darauf laufende Verzinsungen geringert werden sollen die Verordneten von den Steuern aller Rentämter, oft, und zeitliche Erfahrung nehmen, wieviel durch sie eingebracht, oder sie sich jederzeit einzubringen getrösten, desselb mit ehesten erfodern, daraus die sich dann desto statlicher werden zurichten haben, ob und auf was Zeit eine jede anbegehrte Losung auch wie viel derselben statt haben, und gelöst werden mögen.

Wann dann jemand zu ordentlicher und bestimmter Zeit seine aufgelegte Gebührniß nicht gethan, und solches an sie die geordnete gelangen wurde, sollen unsere Comisarien an die ungehorsame ernstlichen Befehl ausgehen lassen, die Bezahlung verschaffen, und wo darüber der Gebühr nicht gelebt, sondern in solcher Ungehorsam über das andere Anmahnen wollte

ver-

verhaaret werden, sie als denen hochgedachten unsern gnädigen Herrn, um Handhabung unterthäniglich anzurufen schuldig seyn.

Und damit die 100m. Gulden, so wir oblaut vom dem Vorrath entlehnet, bezahlt werden, sollen unsere Verordnete von den Steuergefällen des 59ten Jahrs, oder wofern sie nach Gelegenheit, der Läuf- und Gefährlichkeit derselben für nothwendig ansehen wurde, den Vorrath noch zuergänzen in dem 58ten Jahr wiederum ersten sonst aber zu Befürderung der fürgenommenen Ablösungen bis in angeregt 59ten Jahr mit den Steuergefällen vorschreiten.

Nachdem sich auch allhier unsere beschehene unterthänige Bewilligung gegen hochgedachten unsern gnädigen Herrn, auf die bestimmte Summa der 500m. erstreckt, sollen unsere Geordnete die fürgenommene, und ihnen itzt befohlne Ablösung allein auf dieselbe und weiter mit nichten fürnehmen, sondern sobald sie berührte 500m. Gulden Hauptsumma völlig bezahlt von uns ferner keine Gewalt, noch Macht haben, einige Ablösung zu thun, sondern bey ihren Pflichten schuldig seynd sich derselben gänzlich zuenthalten, und darwider keineswegs zu handlen.

Da dann von abgehörten jetzt allhier bewilligte Steuern, auch der Stånd Anlagen über diese 500m. Gulden, was im Rest bestehen, und überbleiben würde, soll desselb zu unsern Vorrath gelegt, und neben demselben hinfüran verwahret, und der Gebühr nach verrechnet werden, Im Fall aber daß sol-

 che

che Anlagen die bewilligt Summa nicht ertragen möchten, ihnen hiemit zugelassen seyn, zu welcher Erstattung derselben in den Vorrath zu greifen, solang bis obgedachte 500m. Gulden Hauptsumma völlig bezahlt, und entrichtet seyn; jedoch wo dieß Fürstenthum (das Gott mit Gnaden lang verhüten wolle) durch Feinds Noth überzogen wurde, daß wir über das so wir leisten möchten, unverbunden, seyn und bleiben.

Ferner, und soviel die bewilligte Verzinsung der jetzt gemeldten 500m. Gulden desgleichen der 300m. und 12m. Gulden, welche an den 600m. Gulden im Aufschlag noch unbezahlt im Rest bestehen betrifft, haben wir unsern Geordneten des Aufschlags Gewalt geben, und thun solches hiemit, daß sie von desselben jährlichen Gefällen solche Verzinsung soviel jedes Jahrs daran unbezahlt seyn würdet gegen gebührlicher Quitung entrichten, solang und viel bis die gemeldeen 800m. 12m. Gulden abgelediget worden, Nachdem auch von Anfang dieses Landtags ungefährlich bis in 70m. Gulden aufgeschrieben worden seyn, welche sie die Verordnete des Aufschlags bezahlen sollen sie in Bedenkung des Rests, so ihnen an baaren Geld heuer bestanden ist, mit Ablösung solcher 70m. Gulden, fortfahren, und da hierauf der Aufschlag die völlige Verzinsung obangezeigter 812m. Gulden desselben Jahrs nicht ertragen möchte, den Ueberrest aus dem Vorrath entlehnen doch denselben von den ersten Gefällen gewißlich wiederum bezahlen.

Was dann nachfolgende Jahr in welchen je länger je mehr die Hauptsuma geringert von solchen Aufschlagsgefällen bestehen wird, die wissen sie zur Abzahlung der mehrgedachten 312m. Gulden anzulegen, solang und viel dieselben auch gänzlich entrichtet, und geledigt seyn.

Ob dann durch Feinds Noth oder ander dergleichen zugestandenen Unfall (die Gott gnädiglich verhüten wolle) der Aufschlag soviel nicht ertröge, davon die jetzt bewilligte Verzinsung bezahlt werden möchte; sollen wir auch überdas so wir leisten können, unverbunden seyn.

Jedoch wollen wir hiemit, und ist unsern Verordneten bey den Pflichten, damit sie uns zugethan seynd, eingebunden worden, daß vor und ehe sie von hochgedachten unsern gnädigen Herrn genugsame Schadlosbrief erlanget, und zu ihren Handen gebracht haben, daß diese unterthänige Bewilligung, und Ablösung der 500m. Gulden, Hauptsumma dazu die aufgenommene Verzinsung derselben sammt den 312m. Gulden bestehenden Rests in Aufschlag, uns unsern Nachkommen an unsern Freyheiten, Privilegien, Confirmationen, alten Herkommen und Gebrauch, unschädlich, und unvergriffen seyn, daß wir auch von wegen berührter Hauptsumma oder Verzinsung durch diese unsere unterthänige Bewilligung gegen niemand, dann S. F. G. verhaftet, noch derohalben angelangt gänzlich ohne Schaden gehalten werden, Inhalt unser allhier gegebener Copi, einige Ablösung nicht thun sollen.

Fürnemlich aber, als sich hochgedachter Unser gnädiger Fürst, und Herr gegen uns von den zweyen weltlichen Ständen der Ritterschaft und Adl, auch Städt und Märkt Gesandte gnädiglich erbethen, was Gestalt S. F. G. von wegen der hochbegehrten heil. Communion beyder Gestalt, auch Anrichtung christentlicher guter Reformation, und der Geistlichkeit bey dem Metropolitan, und anstoßenden Bischofen handlen dazu S. F. G. Versicherung der Straf, und Ungnad halber gegen den Kirchendienern, so sich die Communion beyder Gestalt im Administriren oder reichen gebrauchen wurden, durch S. F. G. Regiment wiederum erinnern wollen, sollen sie die Verordneten derhalben bey S. F. G. unterthänig anmahnen, damit solches zum förderlichsten ins Werk gerichtet, und vollzohen werde.

Daneben auch wie sich S. F. G. gegen uns den Ständen S. F. G. getreuen Landschaft mit Mehrung und Beßerung unserer Freyheiten sonderlich der Ritterschaft und Adl mit Zulaßung der hofmarkichen Obrigkeit, und malefizischer Handlungen auf allen unsern einschichtigen Landgerichtischen Gütern und Tafernen, gegenwärtig und künftig (doch den Herrschaften und alten Hofmärchen, an ihren rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, gnädiglich eingelaßen, und gewilliget, also sollen unsere Verordnete, bey S. F. G. unterthänigen und emsig solicitiren, und anhalten, damit ihnen derhalb an unser statt gebührliche genugsame verkünden der allhier uns fürgelegter Copie gemäß zugestellt, und unter S. F. G. Secret dreyfach gefertiget werden, auch vor und ehe sie solches erhebt ei=

einige Ablösung zu thun nicht Macht haben, nicht weniger aber sollen die gegebenen Freyheiten, und Begnadung gleich alsobald nach Ausgang dieses Landtags ihren würklichen Fortgang, und wir uns deren zu gebrauchen haben, so sie dann wie obsteht gefertigt seyn, sollen unsere Comissarien solches denen, die wir hiezu insonderheit fürgenommen haben zu wissen machen, damit sie ihren empfangenen Befehl nach, dieselben bey der römischen K. Maj. unsern allergnädigsten Herrn confirmiren, und beståttigen lassen, ob dann sich hierin, oder in andern diesen unsern Befehl anhangenden Sachen was sonders, oder bedenkliches zutragen würde, so in Zweifl gezogen, werden möchte, ob es dieser unser Instruction, und Ordnung nach bewilliget werden mögen, oder nicht, sollen unsere Comissarien, die andern ihre Mitverordnete zusammen beschreiben, und darauf sammentlich beschließen, was auch also durch sie gehandelt wirdet, sie zugleich mit einander zu verantworten schuldig sind.

Im Fall aber, da einer aus denen, so wir zu dieser Verrichtung fürgenommen mit Tod abgehen, oder sonst ehehafte Verhinderung halber derselben nicht mehr aufwarten möchte, sollen sie Gewalt haben, auch nicht unterlassen einem andern seines Standes und Rentamts an dessen statt zu erwählen, und zu verpflichten, derselbe auch schuldig seyn dieser angebothener Verordnung gehorsamlich nachzukommen.

Und mit diesem unserm jetzt gegebenen Befehl die Instruction welche wir hievor des Vorraths und Aufschlags halber aufrichten lassen, außer dessen, was hierin insonderheit benannt, und ausgedruckt ist in nichten aufgehebet, sondern bey ihren Kräften und Würden seyn, und bleiben. Hierauf wollen wir obgemeldt unsern Verordneten, als unsern lieben Herrn und Feunden, dazu wir unser sonders Vertrauen setzen, diese Handlung mit höchsten und besten Fleiß getreulich zu verrichten, hiemit befohlen ihnen auch daneben auferlegt haben, alles ihres Einnehmens, Ausgebens und ganzer Verrichtung den ehrwürdigen in Gott edlen vesten, auch fürsichtigen ehrsammen weisen Herrn Ludwigen Abbt zu Benedictbairn, Georgen von Haßlang, zu Haßlang Kreut, Großhausen und Hohenkamer, Schazen von Leiming zu Tegernbach und Aham, Sebastian Schelhamer Burgern innern Raths zu Ingolstadt, als denen, so wir hievor zu Aufrichtung des Vorraths und Aufschlags-Rechnung fürgenommen, und aus allen Ständen erwählet haben, gute richtige Rechnung jährlichen zuthun, welche sie dann an unser statt genugsamlich darum zu quitiren hiemit Gewalt haben, was annoch unsere Geordnete dieser unserer Instruction gemäß handeln werden, in dem sollen, und wollen wir sie sammt und sonders freundlich entheben, und allerdings gänzlich schadloß halten, getreulich, ohne Gefährde des zu Urkund haben wir die ehrwürdigen in Gott edlen vesten, auch fürsichtigen weisen Herrn Balthasarn Abbt zu Tegernsee, Seyfrid von Zilnhard, zu Jetzendorf fürstl. Kammerrath, Hanß Casparn von Pienzenau zu Zinnenberg, und Hanßen Ligsalz,

falz, Burger des innern Raths zu München aus uns erwählet, daß sie von unsern wegen (doch ihnen, ihren Erben Insigl ohne Schaden) ihre angebothene eigene Insigl hieran gehangen haben, geschehen zu Landshut am Mittwoch vor dem heil. Christag als man zählt nach menschlicher Erlösung 1557. Jahr.

67.

Instruction deren von der Ritterschaft, und Adl zu Einbringung der bewilligten zehn tausend Gulden.

Ist beschlossen, daß dieselbe allermassen gestellt werden sollt, wie die in jüngst verschienen 53ten Jahr, darinn eine gleiche Anlag geweßt, gerechtfertigt worden ist, doch soll hierin bedinglich inserirt seyn, daß die Verordneten Einbringer auf Erchtag vor dem Auffarhtstag zu Landshut zusammen kommen, und daselbst die Ausschreiben hinschicken.

Zum andern, wo Edlmannssitz, oder Hofmarchen in der Bischofen Hand, und Gewalt kommen, darüber die Landsfürstliche Obrigkeit diesem Fürstenthum und nicht ihnen den Bischofen wegen vorige Inhaber neben der Ritterschaft, auch contribuirt, und mitleidig geweßt seynd, daß dieselbe nicht ausgezogen, sondern angelegt worden.

68.

Instruction der Untersteuer.

Soviel dann diese Untersteurer Instruction belangt ist dem grossen Ausschuß auch beschlossen, daß dieselb, der so in obgemeldten 53 Jahr aufgerichtet worden ist, durchaus doch mutatis mutandis gleichförmig hingefertigt worden, ohn allein, daß die Stånd ihr Gebůhrung ungefåhrlich um Martini schier ist erst zu erlegen schuldig seyn sollen.

Item soll der Instruction eingeleibt werden, daß ein jeder Landsaß seiner Unterthanen Steuergeld, in dem Rentamt, darinn sie gesessen, und sonst nirgend zu antworten schuldig ist, daß es auch ander Gestalt von dem Untersteurern nicht angenommen werde.

Item wiewohl hievor fůrsehen geweßt, daß von dem Vormundschaft Geld nicht eingebracht werde, es bleib dann ůber die Nothdůrftige Unterhaltung der Kinder was ůbrig, und aber solchen bisher nicht jederzeit wie sich gebůhret gelebt werden, soll in dieser Instruction den Untersteurern, und Landsaßen, was ernstliches eingebunden werden, der unvogtbaren Kinder zu verschonen, und statlicher nothdůrftiger Unterhaltung denselben an ihren Gůlten nicht aufzuheben.

Item die Obersteuerschreiber sollen schuldig seyn, nicht allein den Untersteurern, sondern und zuvor an den zu jetziger Ablösung verordneten sechszehn Land-

leu-

leuten gebührliche Pflicht zu thun, auch also durch gemeldte Untersteurer, von ihnen aufgenommen worden.

Item in jüngster Instruction ist bewilliget worden, daß die ausländische Thum, und andere Stift mit dem inseriren um eine benannte Summa für all ihr Einkommen, wie sie dasselb in diesem Fürstenthum ligend haben abthädigen, und also auf eine particular Hilf sich vergleichen mögen, solches aber soll jetzt nicht mehr Gestatt, sondern der hierüber gestellte Artickel aus sondern beweglichen Ursachen ausgelassen und die Sach dahin gestellt werden, daß von der Thom und andere Stift der Bistum Salzburg, Regenspurg, Passau und Freysing von ihren Einkommen sechstheil aber von andern außerhalb bemeldten vier Bistümer der dritte Theil genommen, und von ihren Hintersässen wirklich eingebracht werden.

Item der Münz halber sollen die Steuer desgleichen alle Landsässen die Unterthanen in Beschreibung der Anlegung der Steuer gewahrnen, daß sie sich der böhmischen Groschen entschlagen und dieselben zur Bezahlung ihrer auferlegten Gebühren nicht mit sich bringen, und da es je hierüber geschähe, soll doch sonderlich auf den Gränzen an solchen Groschen ein um 3 Kreuzer gerechnet, allein der zehent Theil der Steuer dießmal und nicht mehr genommen werden.

Insonderheit aber soll männiglich bey Vermeidung ernstlicher und schwerer Straf unsers gnädigen Herrn und Landesfürsten hiemit eingebunden, und auferladen seyn, die guten Gulden oder silberne Münz an

Chra-

Ehrana, Reinischen und andern Gold auch an Bazen, Gröschln, Zehnern, Sechsern, oder wo die Namen haben nicht auszuwechsln, sondern dieselben wie sie von den Ständen, oder den gemeinen Mann bezahlt, also auch unverändert oder unausgewechslt gewißlich überantwortet werden.

Obgemeldts Tags nemlich Mittwoch vor dem heil. Christag um zwey Uhr Nachmittag hat unser gnädiger Herr S. F. G. getreue Landschaft in dem neuen Banerforden und denselben durch Doctor Pärbinger nachlängst fürtragen lassen aus was Ursachen S. F. G. allhier beschrieben wie gnädig S. F. G. sich gegen ihr der Landschaft mit Mehrung und Besserung ihrer Freyheiten, auch sie herentgegen von allen Ständen unterthänig, und willfährig gegen S. F. G. erzeigt, und wiewohl S. F. G. dero getreue Landschaft ihnen bisher mit Gnaden befohlen seyn lassen, so haben jedoch S. F. G. jetzt Ursachen hinfüran noch mehr zu thun seyen auch hiemit des gnädigen Erbiethens S. F. G. beschehener Bewilligung mit allen Gnaden nachzusetzen, und derselben getreuen Landschaft jederzeit gnädiger Herr und Landsfürst zu seyn, gleichen ungefährlichen Inhalts hat sich S. F. G. alsbald selbst auch mündlich angebothen, und darauf der Landschaft wiederum anheim zu ziehen mit sondern Gnaden erlaubt.

In-

Index

quo Folio die Verhandlungen ꝛc. zu finden.

Nro Seite

1. Herr Albrechts Ausschreiben, und Erforderung seiner fürstl. gnädigen Landsäßen aller Stånd. Landshut am 30 Nov. 1557. 3
2. Canzley, eigentlich Geschichte, was hierauf erfolgt. 5
3. Herzog Albrechtens schriftliche Proposition am 2ten Decembr. 1557. 6
4. Herr Wolfen Freyherrn zu Maxelrhein Protestation, daß er wegen der Herrschaft Waldeck als ein Reichslehen nicht erscheinen könne, sondern bloß wegen seinen andern in Bairn befindlichen Gütern. 10
5. Der Grafausschuß von 64 Personen. . 11
6. Folgt eine kleine Geschichte, was hernach geschehen. 14
7. Die geschworne Eydspflicht, so der große Ausschuß im Anfang aller Handlungen gethan hat. 15
8. Etwas wegen dem kleinen Ausschuß der Städt und Märkt. 16
9. kleine Geschichte hierauf. . . . 17
10. Gemeiner Landschaft erste schriftliche Antwort Begehren, und conditionirte Bewilligung auf unsers gnädigen Herrn geschehener Proposition. 18
11. Specification der verordneten, gemeiner Landschaft, die jetzt gehörten Schriften, Herzog Albrechten præsentirt haben. 27

12. Klei-

Index.

Nro Seite

12. Kleine Geschichte hierüber. . . . 27
13. Herzog Albrechtens Replic, auf gemeiner Landschaft übergebene Antwort. . . 28
14. Ohngefähre Einkommens Berechnung an Geld vom Herzog Albrecht. 39
15. Was die Landschaft Herzog Albrechten seit seiner Regierung gegeben hat. . . 41
16. Verzeichniß der Extraordinæren Ausgaben Herzog Albrechts. 42
17. Kleine Geschichte hierauf. 45
18. Herr Joachim Grafen zu Ortenburg Protestation wegen der gefreyten Grafschaft Ortenburg. 45
19. Gemeiner Landschaft Duplic, auf Herzog Albrecht Replic. 47
20. Kleine Erinnerung der Stände, daß ihnen das was fürgenommen worden, an ihren Rechten rc. nicht præjudicirlich seyn soll. . 58
21. Verzeichniß der Verordneten, so diese Schriften geantwortet. 59
22. Kleine Geschichte. 60
23. Herzog Albrechtens Resolution. . . 60
24. Kleine Geschichte. 68
25. Verzeichnuß des kleinen Ausschuß. . 68
26. Geschichte hierauf. 70
27. Begehrte Leuterung von gemeiner Landschaft auf Herzogs Albrechts gegebene Resolution. 71
28. Nebenschrift der Prälaten. . . . 81
29. Nebenschrift der Ritterschaft und Adl. . 84
30. Nebenschrift der Städt und Märkt. . 89
31. Verzeichnuß der Verordneten zur Ueberantwortung dieser Schriften. . . . 92
32. Joachim Grafen von Ortenburg Protestations Erneuerung. 93
33. Jacoben und Thesabrun von Frauenhofen Protestation. 94
34. Geschichte hierauf. 94

35. Her-

Index.

Nro		Seite
35.	Herzog Albrechtens fernere Resolution für die Landschaft.	95
36.	Herzog Albrechts Antwort, auf der Prälaten ubergebener Schrift.	104
37.	Herzog Albrechtens Antwort auf der Ritterschaft und Adelschrift.	106
38.	Herzog Albrechts Antwort auf der Städt und Märkt Schrift.	111
39.	Begehung der Prälaten, die Besieglung der Fahrnuß auf ihren eignen Gütern betreffend.	112
40.	Die Zenger zum Lichtenwald und Altenham betreffend.	113
41.	Verzeichnuß der Verordneten zur Verfertigung dieses Mißsifs.	116
42.	Geschichte hierauf.	116
43.	Gemeiner Landschaft Antwort auf Herzog Albrechts Resolution.	117
44.	Verzeichniß deren, so diese Schriften geantwortet haben.	129
45.	Geschichte hierüber.	129
46.	Herzog Albrechts schließliche Resolution.	130
47.	Neben Verzeichnüß und Berechnung, in Rücksicht der Schuldenabzahlung.	136
48.	Gemeiner Landschaft Antwort auf Herzogs Albrechten schließliche Resolution.	139
49.	Verzeichniß der Verordneten zur Antwortung dieser Schriften.	144
50.	Geschichte.	145
51.	Herzog Albrechtens fernerß Begehren die Verzinsung betreffend	146
52.	Der Städt und Märkt gebührender Anlag halber.	149
53.	Gemeiner Landschaft schließliche Antwort auf Herzog Albrecht fernerß Begehren sonderlich der Verzinsung halber.	153
54.	Verzeichnuß derer, so diese Schrift geantwortet haben.	157

55. Ge-

Index.

Nro		Seite
55.	Geschichte.	157
56.	Herzog Albrechts Beschlußschrift und Bewilligung der hofmarlichen Obrigkeit auf den Tafernen.	158
57.	Verzeichniß der Verordneten zur Ablösung der 500,000 fl. auch aller bewilligten Verzinsung.	160
58.	Verordnung zur Einbringung der Stånd Anlag.	161
59.	Verordnung der Untersteuer. . .	163
60.	Zur Beneglung der Instruction. . .	164
61.	Zur Ausbringung der Königl. Majestätischen Confirmation über jetzt gegebene Freyheiten	164
62.	Geschichte wegen der Umfahrt bey Paßau von der Donau in den Innstrom. . .	164
63.	Geschichte wegen den Schadlosbrief. .	165
64.	Copie Herzog Albrechts Schadlosbrief gemeiner Landschaft gegeben. . . .	166
65.	Copie was massen Herzog Albrecht gemeiner Landschaft, sonderlich der von der Ritterschaft und Adl habende Freyheiten zu mehren sich gewilliget.	168
66.	Haupt Instruction auf gemeiner Landschaft zu der Bewilligung Ablösung verordnete sechszehn Landleut.	173
67.	Instruction deren von der Ritterschaft, und Adl zur Einbringung der bewilligten zehn tausend Gulden.	185
68.	Instruction der Untersteuer. . .	186

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Landtag im Herzogthume Baiern vom Jahre 1557

[S.l.] 1803

Bavar. 1521-23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008584-4

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.